

Verbandsgemeinde-Kurier

Bellheim

Bellheim

Knittelsheim

Ottersheim b. L.

Zeiskam

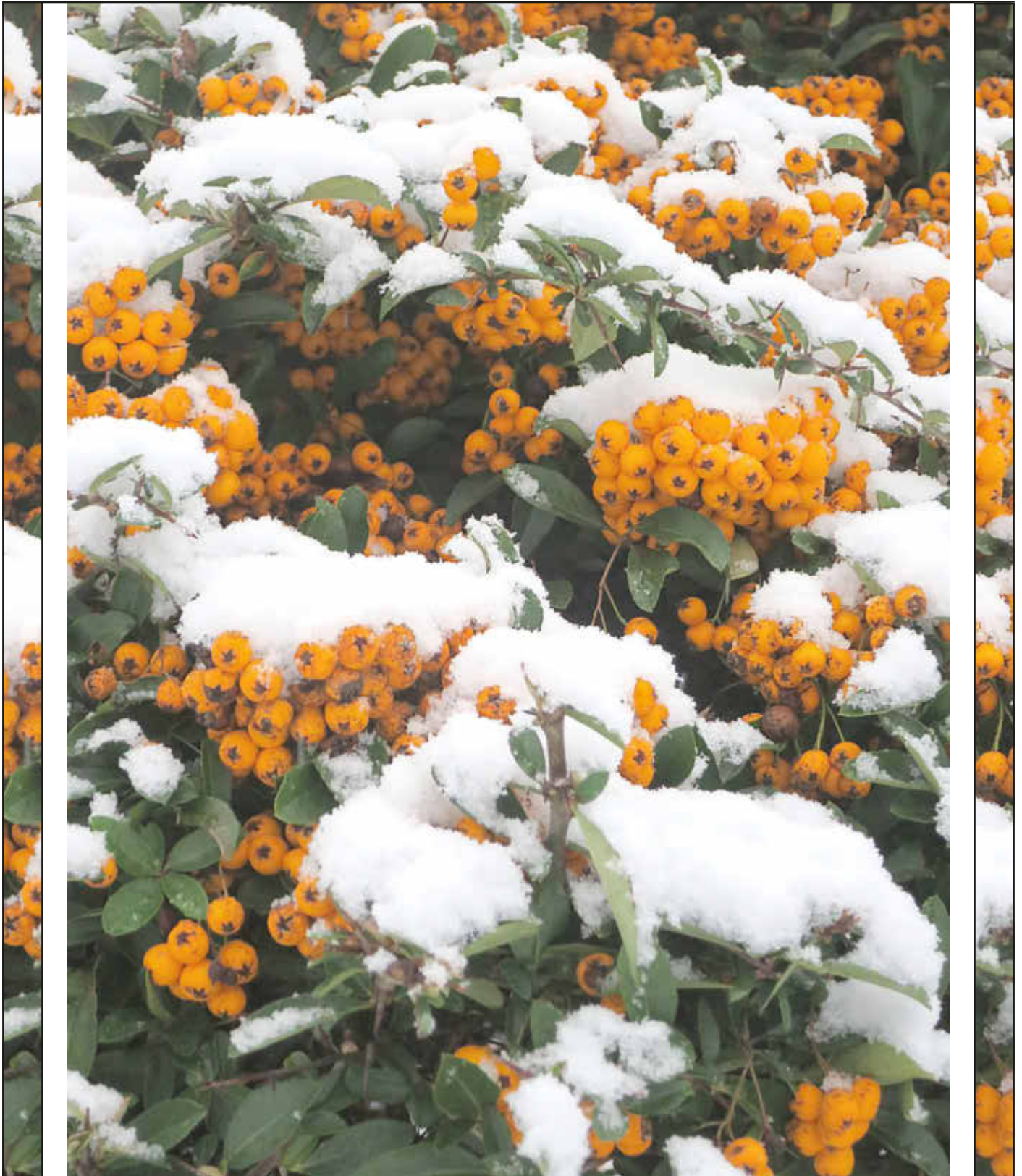
50. Jahrgang

Donnerstag, den 3. Februar 2022

Nr. 5/2022

Mit dem **Amtsblatt**

www.vg-bellheim.de



Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim

Ab 04.05.2020 sind Terminvereinbarungen telefonisch oder per E-Mail möglich:

Montag - Freitag.....	08.00 - 12.30 Uhr
Das Sozialamt ist bis auf Weiteres dienstags geschlossen.	
Mittwoch.....	14.00 - 18.00 Uhr
Montag und Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
.....	Tel.: 07272/7008-0

E-Mail-Adresse VG-Verwaltung Bellheim:

Verbandsgemeinde@vg-bellheim.de

Internet-Adresse: www.vg-bellheim.de

Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr.....	112

Sonstige Rufnummern

Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim	07272/7008-0
Ortsgemeinde Bellheim	07272-7008-901 oder 0172-6100211
Ortsgemeinde Knittelsheim	06348/251/4364
Ortsgemeinde Ottersheim	06348/8600/4103
Ortsgemeinde Zeiskam	06347/918375
Polizeiinspektion Germersheim.....	07274/9580
Kripo-Sicherheitsberatung Ludwigshafen.....	0621/9631440
Wasserzweckverband Nordgruppe	0172/7106 481
(zuständig für Zeiskam)	
Südgruppe (zuständig für Bellheim, Knittelsheim und Ottersheim)	07271/9586-0
bei Vermittlungsproblemen.....	0157/80533665

Internet-Homepage: www.wgs-jockgrim.de

Störungsdienst Erdgas Thüga Energienetze GmbH

Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam..... 0800/0837111

Asklepios Südpfalz Kliniken, Klinik Germersheim..... 07274/504-0

Vinzentiuskrankenhaus Landau..... 06341/170

Krankentransporte/Funktaxi (Tag und Nacht)

Taxi Beil

Tel.: 07272/2959

Landesberatungsstelle für Vergiftungserscheinungen

Giftnotrufzentrale Berlin

Tel. 030/19240

Rettungsdienst/Notarzt/Feuerwehr..... **112**

DRK-Krankentransport

Servicenummer

19222

(mit jeweiliger Ortsvorwahl)

Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband..... Tel. 07274/2460

- Bürozeiten: Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr, GER, Hans-Graf-Sponeckstr. 33

Bereich Aus- u. Fortbildung: u.a. in Erster Hilfe, SM für den Führerschein, Betriebshelfer, u.v.m.

Bereich Ambulante Dienste: Mobiler Mittagstisch, Hausnotruf, Fahrdienste Tel. 07274-2460 oder 07275-918122

Stromversorgung

Für alle Orte der Verbandsgemeinde

Pfalzwerke NetzAG..... 06323/941 310

Bei Störungen im Stromnetz

0800/7977777

..... Telefax (06323) 941320

Gasentstörung..... 0800/0837111

Frauenhaus Landau..... Tel. 06341/89626

Frauenhaus Speyer

Tel. 06232/28835

Kinder- und Jugendtelefon..... 0800/111 0333

Seelsorglicher Notdienst des kath. Pfarrverbandes Germersheim..... 0176/66024810

Störungsdienst Kabel RP Zeiskam..... 07272/9080970

Beratungsstelle pro familia Landau (Xyländerstraße 21, Landau)

Schwangerenberatung, Schwangerenkonfliktberatung, Paar- und Sexualberatung

Terminvereinbarung bitte telefonisch

Tel.: 06341/82424

Telefonzeiten: täglich von 10 bis 12 Uhr, donnerstags zusätzlich von 16 bis 18 Uhr.

Wichtige Telefonnummern

Bereitschaftsdienst

Notfalldienst der Ärzte

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Telefon **116 117** (gebührenfrei; ohne Vorwahl)

Bei lebensbedrohenden Notfällen (z.B. starke Herzbeschwerden, Bewusstlosigkeit, schwere Verbrennungen) bitte die **112** wählen.

Augenärztlicher Notdienst

Die kassenärztliche Vereinigung in Mainz hat beschlossen den Bereitschaftsdienst der Augenärzte Südpfalz an die Augenklinik Westpfalz Klinikum, Kaiserslautern, zu übertragen. Diese ist ab sofort für augenärztliche Notfälle zuständig.

Augenklinik Westpfalz Klinikum

Hellmut-Hartert-Str. 1, 67655 Kaiserslautern

Zentrale: Tel.: 0631-2030

Täglich 19.00-07.00 Uhr, mittwochs 14.00 Uhr bis donnerstags 07.00 Uhr, freitags 16.00 Uhr bis montags 07.00 Uhr sowie Brückentage, der 24.12. und 31.12., alle Feiertage (an diesen ab 18.00 Uhr des Vortages).

Daneben steht jedem Patienten frei eine allgemeine Bereitschaftspraxis aufzusuchen oder eine Augenklinik in einem anderen Bundesland. Für die Südpfalz ist das die Augenklinik Karlsruhe:

Augenklinik - Haus L

Moltkestraße 90, 76133 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 974 - 2010

Außerdem wird auf den Anrufbeantworter der Augenarztpraxen verwiesen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Samstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, Sonntag von 11.00 Uhr - 12.00 Uhr dienstbereit.

Der Dienst habende Zahnarzt kann unter folgender Telefonnummer erfragt werden:..... Tel. 07272/919653.

Zahnarzt Patiententelefon Rheinland-Pfalz Tel:

06131/8927-29040

Homepage: www.zahnarzt-patiententelefon.rlp.info

Apothekennotdienst

Der Apothekennotdienst ist bis 8.30 Uhr des Folgetages erreichbar.

Sonntag, 06.02.2022

Andreas-Apotheke, Tel. 06347/1522 oder 973000,
Mozartstr. 5, 67363 Lustadt

Montag, 07.02.2022

Engel-Apotheke, Tel. 06348/349,
Landauer Str. 4, 76877 Offenbach
Rhein-Apotheke, Tel. 07274/8001,
August-Keiler-Str. 10, 76726 Germersheim

Dienstag, 08.02.2022

Sonnen-Apotheke, Tel. 07272/74488,
Schulstr. 45, 76756 Bellheim

Mittwoch, 09.02.2022

Mauritius-Apotheke, Tel. 07272/8081,
Mittlere Ortsstr. 88, 76761 Rülzheim
Apotheke Hornbach-Zentrum, Tel. 06348/610810,
Hornbachstr. 17, 76879 Bornheim

Donnerstag, 10.02.2022

Birken-Apotheke, Tel. 06347/8686,
Jahnstr. 24, 67378 Zeiskam

Freitag, 11.02.2022

Tulla-Apotheke, Tel. 07274/2339,
Langgwanstr. 7, 76726 Germersheim-Sondernheim

Samstag, 12.02.2022

Mozart-Apotheke, Tel. 06348/98220,
Raiffeisenstr. 7, 76877 Offenbach
Schwanen-Apotheke, Tel. 06344/5617,
Hauptstr. 16, 67366 Weingarten

Zusätzlich Mittwochnachmittag geöffnet:

Sonnen-Apotheke, Schulstraße 45,
Bellheim, Tel.: 07272/74488

Der aktuelle Stand kann sowohl aus dem Festnetz als auch aus dem Mobilfunknetz über folgende Rufnummer erfragt werden: 01805/258825 plus die Postleitzahl des Standortes (Festnetz 0,14 €/Min., Mobilfunknetz max. 0,42 €/Min.).

Oder über das Internet: www.lak-rlp.de

Sozialstation Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, Tel.: 07272/919177

Fax: 07272/919178, www.sozialstation-ruelzheim.de,

E-Mail: sozialstation@ruelzheim.de

Bürozeiten: Montag bis Freitag 08.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung.

24-Stunden-Erreichbarkeit: 07272/919177

Wir bieten: Pflege zu Hause, Medizinische Versorgung, Wundversorgung, Hauswirtschaftliche Leistungen, Betreuungen zu Hause und im Tagesbegegnungszentrum „St. Elisabeth“, Hausnotruf, Angehörigenberatung, Pflegekurse und vieles mehr...

Ökum. Sozialstation/AHZ Germersheim-Lingenfeld e.V.

Haus Pamina, Bismarckstr. 12, Germersheim

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 09.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung.....Tel. 07274/7045-0

Senioren-Zentrum Haus Edelberg Bellheim

Adenauerring 11

Betreutes Wohnen, Pflege und Tagespflege Tel. 07272/937-0

Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe

Herrenlose Tiere nimmt die Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe, Am Klärwerk 2, 67363 Lustadt, Tel.: 06347/608672, an. Ansprechpartner ist Herr Zimmermann, Telefon 0170/3157 618 oder 07255/8037.

Pflegestützpunkt Rülzheim

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, 07272 / 750342 und 07272 / 972968

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Bellheim

Herausgeber: die Verbandsgemeindeverwaltung

Amtliche Nachrichten

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeinde Bellheim mit über 13.800 Einwohnern ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Stelle in der Jugendpflege (m/w/d)

in Teilzeit (19,5 Std./Woche) für die kommunale Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Angebot der außerschulischen Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII,
- Aufbau und eigenständige Betreuung der kommunalen Jugendtreffs in den Ortsgemeinden,
- Partizipation und Moderation der Belange von Kinder und Jugendlichen im Gemeinwesen,
- Maßnahmen im Bereich des erzieherischen Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII,
- Beratung politischer Gremien in Themen der Jugendarbeit (Verbands- und Gemeinderäte, Jugendausschüsse),
- Vernetzung und Kooperation mit anderen Einrichtungen (Schule, Jugendhilfe, Beratungsstellen, runde Tische, Vereine),
- Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt,
- aufsuchende Arbeit an Treffpunkten von Kindern und Jugendlichen in der Verbandsgemeinde,
- Organisation und Durchführung von kulturellen und jugendspezifischen Veranstaltungen (z.B. Ferienfreizeiten, Präventionsveranstaltungen, Hilfe bei beruflicher Orientierung etc.),

Anforderungsprofil:

- Studienabschluss als Bachelor of Arts, Studiengang Soziale Arbeit bzw. Dipl. Sozialarbeiter/innen (m/w/d), Dipl. Sozialpädagogen/innen (m/w/d) mit staatlicher Anerkennung oder Dipl. Pädagogen/innen (m/w/d), staatlich anerkannte Erzieher/innen (m/w/d) mit Berufserfahrung in der Jugendarbeit,
- Teamfähigkeit und Belastbarkeit,
- Kontaktfreudigkeit und Kooperationsfähigkeit
- Kritikfähigkeit, auch im Zusammenhang mit der eigenen beruflichen Rolle,
- selbständiges Arbeiten,
- Durchsetzungsvermögen, Flexibilität und Kreativität,
- gute PC-Kenntnisse,
- kollegiales Verhalten,
- Bereitschaft, die Arbeitszeit auch zu ungewöhnlichen Zeiten zu erbringen

Bei Vorliegen der Voraussetzungen bieten wir, je nach Qualifikation, eine leistungsgerechte Bezahlung bis zur S 11 TVöD sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen. Die Arbeitszeit ist hauptsächlich in den Nachmittags- und Abendstunden zu erbringen.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen stehen Ihnen Frau Herzog, Tel: 07272/7008-330 oder Frau Mildenerger, Tel: 07272/7008-218 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 28.02.2022** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de. Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung einer PDF-Datei.

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim ist voraussichtlich zum 1. August 2022 eine Ausbildungsstelle

zur/zum Fachangestellten für Bäderbetriebe (m/w/d)

zu besetzen.

Zusätzlich zu einem guten Abschluss der Berufsreife oder qualifizierten Sekundarabschluss I, den Sie besitzen oder erwerben, haben Sie:

- die Fähigkeit zum eigenverantwortlichen Arbeiten,
- Teamfähigkeit,
- gute Umgangsformen,
- Engagement und Zuverlässigkeit.

Insbesondere werden bei der dreijährigen dualen Ausbildungszeit folgende Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt:

- Sanitäts- und Rettungsdienst,
- Hygiene in Bädern,
- Pflege, Wartung und Betriebssicherheit des Bades und der technischen Anlagen,
- Fertigkeiten im Schwimmen, Tauchen und Springen
- Organisation und Beaufsichtigung des Bäderbetriebes,
- Besucherbetreuung.

Wir bieten:

- eine wertschätzende Arbeitsatmosphäre in einem jungen, engagierten Team,
- ein attraktives Schwimmbad mit guten Arbeitsbedingungen,
- die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen sowie
- einen zukunftssicheren, interessanten und abwechslungsreichen Beruf.

Was wir von Ihnen erwarten:

- Interesse für die anfallenden Arbeiten in einem Schwimmbad und seinen technischen Anlagen,
- Geschick im Umgang mit Menschen und freundliches, kommunikatives Auftreten, technisches Verständnis,
- Teamfähigkeit, gut schwimmen können, gesundheitliche Eignung für die Arbeit im Schwimmbad.

Der praktische Teil der Ausbildung wird während des Sommerbetriebes im Schwimmpark in Bellheim und während des Winterbetriebes in einem Hallenbad in der Region vermittelt. Parallel hierzu findet die theoretische Ausbildung in diversen Schulblöcken in der Berufsbildenden Schule für Gestaltung und Technik in Trier (i.d.R. 1 Woche im Monat) statt.

Die Vergütung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst und beträgt (brutto):

1. Ausbildungsjahr: 1.068,26 €
2. Ausbildungsjahr: 1.118,20 €
3. Ausbildungsjahr: 1.164,02 €

Als Ansprechpartner für weitere Informationen steht Ihnen Herr Seither, Tel.: 07272/7008-331 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 28. Februar 2022** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de.

Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens.

Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung einer PDF-Datei.

Gut informiert durch Ihr Amts- oder Mitteilungsblatt!

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Bellheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

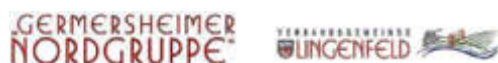
Mitarbeiter/innen (m/w/d)

zur Unterstützung in den Jugendtreffs der Verbandsgemeinde. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt ca. 6 Stunden und liegt in den Nachmittags- und Abendstunden. Die Jugendtreffs werden von Kindern und Jugendliche im Alter von 8 bis 18 Jahren besucht. Die Anstellung erfolgt in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis.

Die Stelle ist bestens geeignet für Schüler/innen einer Erzieher-schule, Studenten/-innen mit einer pädagogischen Fachrichtung (Sozialpädagogik, Lehramt, etc.) oder Personen mit Erfahrungen im Bereich Kinder- und Jugendpflege.

Als Ansprechpartnerin für weitere Informationen steht Ihnen Frau Lindenthal, Tel: 0173/3076630 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 28.02.2022** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de. Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurück-gesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Datengelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung einer PDF-Datei.



Zweckverband für Wasserversorgung „Germersheimer Nordgruppe“

Bekanntmachung der Entgelte nach den

Bestimmungen der Preisangabenverordnung (PAngV)

Die laufenden und einmaligen Entgelte, sowie die Preise für Leistungen des Zweckverbandes für Wasserversorgung „Germersheimer Nordgruppe“ für das Jahr 2022 werden gemäß den Bestimmungen der Preisangabenverordnung bekannt gemacht:

Laufende Entgelte

	Netto	Mwst. 7 %	Brutto
-Grundgebühren-			
für Zähler Q3 = 4“ (Qn 2,5) monatlich	7,00 €	0,49 €	7,49 €
für Zähler Q3 = 10“ (Qn 6) monatlich	7,73 €	0,54 €	8,27 €
für Zähler Q3 = 16“ (Qn 10) monatlich	10,75 €	0,75 €	11,50 €
für Zähler Q3 = 25“ (Qn 15) monatlich	15,18 €	1,06 €	16,24 €
für Zähler Q3 = 40“ (Qn 25) monatlich	16,72 €	1,17 €	17,89 €
für Zähler Q3 = 63“ (Qn 40) monatlich	18,14 €	1,30 €	19,41 €
-Benutzungsgebühren-			
Wassergebühren pro cbm	1,50 €	0,11 €	1,61 €
Einmalige Entgelte			
Einmaliger Beitrag pro qm gewichtete Grundstücksfläche	6,33 €	0,44 €	6,77 €
Kosten Hausanschlussanschluss			
Öffentlicher Bereich**	251,29 €/lfm	17,59 €	268,88 €/lfm
Privater Bereich**	87,24 €/lfm	6,11 €	93,35 €/lfm
**zuzüglich den tatsächlichen Leistungen des Zweckverbandes			
Kautions für das Ausleihen von Standrohren			800,00 €
Miete Standrohr	5,00 €/Tag	0,35 €	5,35 €/Tag

Lingenfeld, den 31. Jan. 2022
Leibeck, Vorsteher



Zweckverband für Wasserversorgung „Germersheimer Nordgruppe“

Wirtschaftsplan 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) und der §§ 95 ff. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung vom 01.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Germersheim als Aufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird:

Erfolgsplan / Summe in Euro		Vermögens-plan / Summe in Euro	
Erträge	2.019.240	Einnahmen	3.272.500
Aufwendungen	2.009.000	Ausgaben	3.272.500
Jahresgewinn	10.240		

Der vorgesehene Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Vermögensplan 2022 beläuft sich auf 2.522.260,-- €
Davon entfallen auf:

- Neuaufnahme von Kapitalmarktdarlehen: 1.522.260,-- €
- Innere Darlehen: 1.000.000,-- €
- Neuaufnahme von zinslosen Darlehen der Wasserwirtschaftsverwaltung: 0,00,-- €

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen beläuft sich auf 5.600.000,-- €

Davon durch Kredite finanziert: 5.600.000,-- €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite beläuft sich auf 1.000.000,-- €
Die entgeltfähigen Kosten (§ 11 Entgeltsatzung Wasserversorgung i. V. mit § 12 Entgeltsatzung) werden als Grundgebühr und als Benutzungsgebühr erhoben.

Kostenanteile der Gesamtgebühr

Anteil der Grundgebühren 27,02 v. H.

Anteil der Benutzungsgebühren 72,98 v. H.

Die Beitrags- und Gebührensätze nach der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung werden wie folgt festgesetzt:

Grundgebühren	monatlich in €	Entgelte
Zähler Q3 = 4	7,00	Verbrauchsgebühren 1,50 €/m ³
Zähler Q3 = 10	7,73	Kautions für Standrohr 800,- €/Standrohr
Zähler Q3 = 16	10,75	Miete Standrohr 5,00 €/pro Tag*
Zähler Q3 = 25	15,18	Einmalige Beiträge 6,33 €/m ² Grundstücksfläche
Zähler Q3 = 40	16,72	Kosten Hausanschluss / öffentlicher Bereich ** 251,29 €/lfm
Zähler Q3 = 63	18,14	Kosten Hausanschluss / privater Bereich** 87,24 €/lfm

* (ab Datum Herstellung Hausanschluss) ** Leistungen Dritter zuzüglich tatsächlicher Leistungen des Zweckverbandes.

Zu allen in dieser Satzung festgelegten Entgelten, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, kommt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu. Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Lingenfeld, den 01.12.2021

Der Vorsteher:

Leibeck

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Lingenfeld

Sitzungen

Bauausschuss

der Verbandsgemeinde Bellheim

Die Sitzung des Bauausschusses der Verbandsgemeinde Bellheim am **16.02.2022 entfällt.**

Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.



www.wittich.de

Bauausschuss Bellheim

Am **Dienstag, dem 8. Februar 2022, um 18:30 Uhr**, findet eine Sitzung des Bauausschusses Bellheim, im großen Sitzungssaal des Rathauses Bellheim, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Bauanträge - Bauvoranfragen - Befreiungsanträge
- 1.a Bauvoranfrage - Neubau Mehrfamilienhaus, vier Reihenhäuser und ein Doppelhaus, Hauptstraße
- 1.b Bauvoranfrage - Nutzungsänderung einer landwirtschaftlichen Halle zu Wohnraum und Stallgebäude sowie Neubau einer Lagerhalle und Laufstallanlage für Pferde im Außenbereich
- 1.c Bauantrag - Neubau eines Wohnhauses, Hauptstraße
2. Informationen - Anfragen
3. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

4. Informationen - Anfragen

Hinweis:

Bei Sitzungen kommunaler Gremien gelten nach den derzeitigen Bestimmungen der CoBeLVO die Testpflicht und die Pflicht zum Tragen von Masken (empfohlen FFP 2/KN95/alternativ medizinische Einmalmasken). Damit ist für die Teilnahme ein sogenanntes tagesaktuelles Testergebnis (nicht älter als 24 Stunden) zwingend erforderlich. Ein solcher Test kann ausschließlich bei einem Schnelltestzentrum erfolgen.

Nicht testen lassen müssen sich Personen, die einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen können. Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gilt eine Person, die einen offiziellen Nachweis vorlegen kann, aus dem hervorgeht, dass die Erkrankung mindestens 28 Tage sowie maximal 90 Tage zurückliegt. Danach ist eine zusätzliche Schutzimpfung erforderlich.

Die Hygienebestimmungen und die Abstandsregelungen sind jederzeit einzuhalten.

Während der gesamten Sitzungsdauer besteht Maskenpflicht.

Auszug über die 21. Sitzung

des Gemeinderates Ottersheim am 21.01.2022

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Es wurde über Grundstücksangelegenheiten und Vertragsangelegenheiten beraten.

Kreditaufnahme für Investitionen

Der Gemeinderat Ottersheim beschließt einstimmig die Darlehensaufnahme von 600.000 €. Der Schuldendienst ist vierteljährlich nachträglich zu erbringen. Die Zinsbindung und die Laufzeit sollen 30 Jahre betragen. Der Zinssatz soll nicht mehr als 0,9 v. H. übersteigen. Nach einer Angebotsanfrage bei verschiedenen Kreditinstituten wird der Bürgermeister ermächtigt den Darlehensvertrag mit dem günstigsten Anbieter abzuschließen.

Bauantrag - Neubau eines Wohnhauses, Sandweg

Das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB zum Neubau eines Wohnhauses im Sandweg wird erteilt.

Bauantrag Parkplatz Schule

Das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB zum Neubau eines Parkplatzes an der Grundschule wird einstimmig erteilt.

Aufstellung des Bebauungsplans „Ortsmitte I, 2. Änderung“; Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Fassung des Bebauungsplans „Ortsmitte I, 2. Änderung“ als Entwurf und beauftragt das Büro BIT Ingenieure mit der Durchführung der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Aufsuchung von Lithium in den Feldern „Galvani“ und „Volta“

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Schreiben zu entwerfen, in dem alle betroffenen Gemeinden ihre Stellungnahmen abgeben können. Nach Freigabe durch die Fraktionsvorsitzenden soll das Schreiben an die Firma Deutsche Erdwärme GmbH weitergeleitet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie im Ratsinformationssystem unter <https://bellheim.ris-portal.de>

Sitzung des Gemeinderates Zeiskam

Am **Montag, dem 7. Februar 2022, um 19:00 Uhr**, findet eine Sitzung des Gemeinderates Zeiskam, als **Videokonferenz** statt.

Aufgrund der aktuellen Infektionslage findet die Sitzung des Gemeinderates Zeiskam am Montag, den 07.02.2022, um 19:00 Uhr, als Videokonferenz gemäß den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 GemO statt.

Die Öffentlichkeit kann sich zur Sitzung unter <http://www.bellheim.de/stream> einwählen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Sitzung im Ratssaal im Rathaus in der Hauptstraße 34 in Zeiskam auf Leinwand mitzuverfolgen.

Bei Sitzungen kommunaler Gremien gelten für die Zuhörer, die die Sitzung im Ratssaal mitverfolgen, nach den derzeitigen Bestimmungen der CoBeLVO die Testpflicht und die Pflicht zum Tragen von Masken (empfohlen FFP 2/KN95/alternativ medizinische Einmalmasken) während der gesamten Sitzung. Damit ist für die Teilnahme ein sogenanntes tagesaktuelles Testergebnis (nicht älter als 24 Stunden) zwingend erforderlich. Ein solcher Test kann ausschließlich bei einem Schnelltestzentrum erfolgen. Nicht testen lassen müssen sich Personen, die einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen können. Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gilt eine Person, die einen offiziellen Nachweis vorlegen kann, aus dem hervorgeht, dass die Erkrankung mindestens 28 Tage sowie maximal 90 Tage zurückliegt. Danach ist eine zusätzliche Schutzimpfung erforderlich. Die Hygienebestimmungen und die Abstandsregelungen sind jederzeit einzuhalten.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Durchführung der Gemeinderatsitzung als Videokonferenz
2. Sportheim Zeiskam - Sanierung Holzkonstruktion Außenfassade
3. Grundschule Zeiskam - Zuschuss für Schullandheimaufenthalt der 4. Klassen
4. Parkraumkonzept Friedhofstr. - Ende des Probezeitraums
5. Bauanträge - Bauvoranfragen - Befreiungsanträge
- 5a. Bauantrag - Ausbau des Dachgeschosses und Einbau von zwei Gauben am bestehenden Wohnhaus, Mühlgasse
- 5b. Bauantrag - Einbau einer zweiten Wohneinheit in bestehendes Wohnhaus, Hauptstraße
- 5c. Bauantrag - Nutzungsänderung Scheune zu Wohnraum sowie Um- und Anbau des bestehenden Wohnhauses, Hauptstraße
6. Antrag auf Prüfung der Aufstellung einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht im Bereich Austraße/Friedhofstraße
7. Informationen - Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

8. Informationen - Anfragen

Aktuelles aus dem Rathaus

Zugang zum Rathaus nur mit vorheriger Terminvereinbarung und 3 G Nachweis



Für Besucher*innen des Rathauses gilt neben der **vorherigen Terminvereinbarung** die **3G-Regel**. **Zugang erhalten nur Personen, die geimpft, genesen oder getestet sind. Bitte halten Sie die Nachweise zusammen mit Ihrem gültigen Ausweisdokument zur Identifikation** (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) **bereit**. Sie werden am Haupteingang abgeholt. Für die gesamte Dauer Ihres Aufenthalts gilt die **Maskenpflicht (FFP II/KN 95/medizinische Einmalmasken)** sowie die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln.

Termine im Rathaus können telefonisch oder per E-Mail in der Zeit von **Montag- bis Freitagvormittag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Montag- und Donnerstagnachmittag von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Mittwochnachmittag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr** vereinbart werden.
Das Sozialamt ist dienstags geschlossen.

Um die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen, bitten wir Sie auch in Ihrem Interesse, Ihre **Angelegenheiten möglichst telefonisch oder per E-Mail** zu klären. Ebenfalls besteht die Möglichkeit den Hausbriefkasten zu nutzen. Die Mitarbeiter*innen sind bemüht, alle Anliegen zeitnah zu bearbeiten.
Vielen Dank für Ihre Rücksichtnahme und Ihr Verständnis.

Dieter Adam
Bürgermeister

Heiraten beim Standesamt Bellheim

Auch in diesem Jahr besteht für Brautpaare die Möglichkeit, sich beim Standesamt Bellheim samstags trauen zu lassen. Es werden jeweils an einem Samstag im Monat vormittags Trauungen durchgeführt. Für das Jahr **2022** stehen folgende Trausamstage zur Verfügung:

22. Januar	12. Februar
05. März	09. April
14. Mai	25. Juni
16. Juli	13. August
10. September	22. Oktober
19. November	17. Dezember

Die Eheschließungen können im Trauzimmer oder auch im großen Sitzungssaal des Rathauses in Bellheim stattfinden.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich im **Bürgerhaus in der Hauptstraße 140 in Bellheim** das Ja-Wort zu geben. Termine hierfür werden nach Absprache vergeben.

Zusätzlich können sich Brautpaare auch im **Rathaus in Ottersheim** sowie im **Rathaus in Zeiskam** standesamtlich trauen lassen. Die Eheschließungen können freitags oder auch an bestimmten Samstagen jeweils vormittags durchgeführt werden.

Trauungen in den Außengemeinden werden an folgenden Samstagen im Jahr 2022 angeboten:

15. Januar (Zeiskam)	05. Februar (Ottersheim)
19. März (Zeiskam)	23. April (Ottersheim)
21. Mai (Zeiskam)	18. Juni (Ottersheim)
09. Juli (Zeiskam)	20. August (Ottersheim)
17. September (Zeiskam)	15. Oktober (Ottersheim)
26. November (Zeiskam)	03. Dezember (Ottersheim)



Bei weiteren Fragen steht Ihnen das Standesamt Bellheim unter Tel. 07272/7008-219 (Frau Mayer) gerne zur Verfügung.



Verbandsgemeindekasse Bellheim

15.02.2022

Fälligkeit der Grundsteuer mit Nebenabgaben sowie der Gewerbesteuer

Die Verbandsgemeindekasse Bellheim weist vorsorglich darauf hin, dass **am 15. Februar 2022** die **erste Rate** der Grundsteuer sowie Gewerbesteuer zur Zahlung fällig wird.

Die Beiträge sind rechtzeitig an die Verbandsgemeindekasse Bellheim zu überweisen. Wir bitten zu beachten, dass bei Nichtzahlung die Beiträge kostenpflichtig angemahnt werden.

Diese Mitteilung gilt nur für die Zahlungspflichtigen, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen.

Zur Vermeidung von unnötigen Mahn- und Beitreibungskosten wäre es ratsam am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Entsprechende Vordrucke erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim, Zimmer 21.

Fahrradboxen zu vermieten

Es sind noch Fahrradboxen frei!

Sowohl am Bahnhof als auch an der Haltestelle „Mühlbuckel“ werden von der Gemeinde Bellheim Fahrradboxen für Fahrräder und Pedelecs (eBikes) zur Verfügung gestellt und können für 5,00 Euro im Monat angemietet werden. Die Schlüsselübergabe erfolgt gegen Hinterlegung eines Pfandbetrages in Höhe von 80,00 Euro. Die Boxen sind 1,93 m bis 2,05 m tief, 0,80 m breit und 1,20 m hoch. Hier können bis zu zwei Fahrräder vor „Wind und Wetter“ geschützt stehen.

Kontakt: Frau Schäfer; Telefon: 07272/7008-220;
E-Mail: s.schaefer@vg-bellheim.de

Schulbuchausleihe im Schuljahr 2022/2023

Jetzt Antrag auf Gewährung von Lernmittelfreiheit stellen!

Für das kommende Schuljahr 2022/2023 wird wieder die Schulbuchausleihe als unentgeltliche Ausleihe und die Ausleihe gegen Gebühr angeboten. Sie können ab sofort die Anträge für die unentgeltliche Ausleihe stellen. Das Antragsformular erhalten Sie von der Schule. Alternativ können Sie dies aber auch im Internet unter folgendem Link herunterladen:

<https://lmf-online.rlp.de/service/publikationen/schuljahr-20222023.html>

Anträge auf Gewährung von Lernmittelfreiheit (unentgeltliche Ausleihe) für das Schuljahr 2022/23 können bis **15. März 2022** gestellt werden. Sie müssen bei dem **zuständigen Schulträger der Schule** gestellt werden, die im Schuljahr 2022/2023 voraussichtlich besucht wird. Wer der zuständige Schulträger ist, erfahren Sie im Sekretariat der Schule. Für Schülerinnen/Schüler, die die Grundschulen Bellheim, Ottersheim/Knittelsheim oder Zeiskam besuchen, sind die Anträge **fristgerecht** und mit den entsprechenden Unterlagen direkt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim, z.Hd. Herrn Braun, einzureichen. Sollte die Frist versäumt werden, ist nur noch eine Teilnahme an der Ausleihe gegen Gebühr möglich. Ausführliche Informationen zum Antragsverfahren gibt es im Internet unter www.LMF-online.rlp.de.

Reklamationen wegen Nichtzustellung des Amtsblattes nimmt der Verlag entgegen unter folgenden Nummern:

06502/9147-800

Die neue E-Mail-Adresse für Reklamationen ist:

vertrieb@wittich-foehren.de

Besuchen Sie uns! www.wittich.de

Schnellteststation in der Verbandsgemeinde Bellheim wieder geöffnet

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

aufgrund der starken Zunahme an Covid-19-Infektionen nicht nur in unserem Landkreis haben wir unsere Schnellteststation **im Bürgerhaus in Bellheim, Hauptstraße 140 wieder in Betrieb** genommen.

Träger der STS Bellheim ist die Verbandsgemeinde Bellheim. Betreiber der STS Bellheim ist der DRK-Ortsverein Bellheim e.V. zusammen mit Helferinnen und Helfern aus den Vereinen und Feuerwehren in der Verbandsgemeinde Bellheim.

Betriebs- und Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind bis auf weiteres wie folgt geplant:

Montag, Mittwoch, Freitag jeweils von 18:00 bis 19:00 Uhr.

Achtung: Ab sofort finden an Samstagen vorerst keine Testungen mehr statt!

Bei entsprechendem Bedarf kann die Öffnungszeit auch kurzfristig verlängert, aber auch an einen eventuell reduzierten Bedarf angepasst werden. Änderungen können Sie unserem Online-Anmeldeportal (siehe unter „Anmeldung zu einem Schnelltest“) entnehmen.

Wer kann sich testen lassen?

Getestet werden kann jedermann, der seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Europäischen Union hat. Ein Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Bellheim ist keine Voraussetzung.

Einschränkungen

Es dürfen nur Personen getestet werden, die keine Symptome, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten könnten, aufzeigen. Wenn Sie Symptome einer Corona-Infektion haben, wenden Sie sich bitte telefonisch an Ihre Hausarztpraxis oder die Telefonnummer 116 117.

Kosten

Für eine Testung in unserer Schnellteststation entstehen Ihnen keine Kosten.

Anmeldung zu einem Schnelltest/Absage eines Termins

Sie können sich Ihren persönlichen Testtermin in der Schnellteststation selbst und jederzeit über das **Online-Anmeldeportal** buchen.

Dieses erreichen Sie über <https://www.clicknbook.de/vg-bellheim/> oder den folgenden QR-Code:



Sollten Sie keinen Internetzugang besitzen, können Sie sich auch weiterhin telefonisch bei der Verbandsgemeindeverwaltung unter Tel. 07272/7008-217 zu den Öffnungszeiten der Verwaltung für einen Termin anmelden. Die Teststation ist während der o.g. Betriebs- und Öffnungszeiten unter der Tel. 07272/7008-623 erreichbar.

Sofern Sie einen Termin absagen müssen, sollten Sie dies bitte möglichst frühzeitig **über die Bestätigungsmail**, die Sie bei der Terminbuchung erhalten haben, erledigen.

Vorbereitung des Besuchs der Schnellteststation zuhause

Auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung finden Sie unter <https://www.bellheim.de/corona-schnelltest> eine Einverständniserklärung, damit wir bei einem positiven Testergebnis Ihre nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen Daten an das Gesundheitsamt weitergeben dürfen. Sollten Sie schon einmal in der Schnellteststation Bellheim getestet worden sein, entfällt die Vorlage der Einverständniserklärung.

Bitte füllen Sie das Formular mit Ihren persönlichen Daten aus und bringen Sie dieses zu Ihrem Schnelltesttermin mit. Alternativ ist es auch möglich, die Datenerfassung über einen QR-Code an die Schnellteststation zu übermitteln. Dies funktioniert folgendermaßen:



1. Folgen Sie dem Link <https://cmsfs.de/vg-bellheim-testergebnis-testpass> oder scannen Sie den nachstehenden QR-Code
2. Tragen Sie ihre persönlichen Daten ein!
3. Speichern Sie den QR-Code als PDF!
4. Drucken Sie die PDF aus oder speichern Sie den Code auf dem Handy ab
5. Zeigen Sie Ihren Zettel oder Ihr Handy mit dem QR-Code bei der Dokumentation vor

Welchen Vorteil haben Sie?

- Die Zeit bei der Dokumentation wird verkürzt.
- Die Daten sind komplett und richtig erfasst.
- Abtipppfehler bei den E-Mailadressen werden vermieden und Ihr Ergebnis kommt garantiert an.
- Der Code kann immer wieder verwendet werden.
- Sie müssen nur noch das Dokument „Aufklärungs- und Einwilligungsbogen PoC-Selbsttest“ unterschrieben mitbringen!

Bitte bringen Sie weiter mit:

- Ihren Personalausweis/Reisepass zum Abgleich Ihrer Identität mit Ihrer Anmeldung
- Wenn möglich, Ihre Gesundheitskarte; das ermöglicht uns, Ihre persönlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) schnell und sicher in einem eigens eingesetzten EDV-Programm zur Optimierung des Ablaufs in der Schnellteststation zu übernehmen.
- Ein eigenes Schreibgerät (zu Vermeidung von Infektionen mit gemeinsam genutzten Schreibstiften)
- FFP2- oder KN95/N95-Maske

Persönliche Schutzmaßnahmen

Das Tragen einer FFP2- oder KN95/N95-Maske zu Ihrem und zum Schutz der anderen Besucher und der Einsatzkräfte im ganzen Bereich der Schnellteststation ist Pflicht!

Bitte nutzen Sie die Händedesinfektionsspender an allen Ein- und Ausgängen des Bürgerhauses.

Bitte beachten Sie im ganzen Bereich der Schnellteststation vor und nach dem Schnelltest die AHA-Regeln!

Ablauf in der Schnellteststation

Bitte warten Sie im Seiten-Eingangsbereich des Bürgerhauses, bis Sie aufgerufen werden.

Sie werden dort von einer Einsatzkraft in den weiteren Ablauf in der Schnellteststation eingewiesen.

Durch Ihre Voranmeldung zu einem Testtermin versuchen wir, Wartezeiten so weit als möglich zu reduzieren.

Dennoch kann es bei starker Inanspruchnahme der Schnellteststation zu Wartezeiten kommen. Wir bitten dafür um Verständnis!

Einsatz eines EDV-Programmes zur Optimierung des Ablaufs in der Schnellteststation

Durch den Einsatz eines geeigneten EDV-Programmes sind wir in der Lage, die Abläufe in der Schnellteststation deutlich zu beschleunigen und insbesondere das Warten auf ein Testergebnis entscheidend zu verkürzen.

Das Ergebnis Ihres Schnelltests liegt uns erst nach etwa 15 bis 20 Minuten nach dem Abschluss des Schnelltests vor. Wenn Sie nicht auf das Ergebnis Ihres Schnelltest vor Ort warten möchten, ermöglicht uns das EDV-Programm, Ihnen dieses Ergebnis als Bescheinigung unmittelbar nach Vorliegen des Ergebnisses automatisch zuzusenden.

Informationen zum Testverfahren

Die in der Schnellteststation eingesetzten Tests werden durch unsere Einsatzkräfte als Nasenabstrich im vorderen Nasenbereich (2 – 4 cm) je Nasenloch (anterio-nasal) unmittelbar durchgeführt. Diese tragen hierzu zu Ihrem und zum Schutz der Einsatzkräfte eine persönliche Schutzkleidung.

Generell sind Antigen-Tests weniger aussagekräftig als ein PCR-Test.

Das bedeutet, dass ein negatives Antigen-Testergebnis die Möglichkeit einer Infektion mit SARS-CoV-2 nicht 100%ig ausschließt. Alle zugelassenen Schnelltests müssen mindestens 80% der Infektion mit SARS-CoV-2 erfassen. Der Antigen-Schnelltest ist nur eine Momentaufnahme, es kann also sein, dass morgen das Testergebnis schon anders ausfallen könnte.

Das bedeutet, dass die AHA-Regeln auch nach einem negativen Testergebnis mit einem Antigen-Test unbedingt weiter eingehalten werden müssen.

Positives Testergebnis

Sollte Ihr Schnelltest ein positives Testergebnis ergeben, besteht der dringende Verdacht, dass Sie mit dem SARS-CoV-2 Virus infiziert sind.

Der Infektionsverdacht ist gegenüber dem für Ihren Wohnort zuständigen Gesundheitsamt gemäß Infektionsschutzgesetz meldepflichtig. Ihr positives Testergebnis wird daher durch die Schnellteststation namentlich an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt.

Sie sind danach verpflichtet, sich aufgrund Ihres positiven Schnelltests unverzüglich in eine 14-tägige häusliche Absonderung (Quarantäne) zu begeben.

Weitere Informationen (z. B. Verhalten nach dem positiven Testergebnis, Durchführung eines PCR-Tests zur Bestätigung) erhalten Sie entweder direkt in der Schnellteststation mit der Aushändigung eines Merkblattes oder per E-Mail zugesendet.

Tragkraftspritzenfahrzeug zu verkaufen

Die Verbandsgemeinde Bellheim verkauft ein Tragkraftspritzenfahrzeug von Mercedes Benz. Das Fahrzeug wurde im Februar 1990 erstmals zugelassen.

Weitere Daten: 77 kW (105 PS), 9.779 km, TÜV bis 03/2023. Das Fahrzeug ist fahrbereit, hat aber kleinere Mängel.

Das Mindestgebot für das Fahrzeug beträgt 5.000 €; es wird gegen Höchstgebot abgegeben. Interessenten können das Angebot schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung - Abteilung Feuerwehr - oder per E-Mail unter ordnungsamt@vg-bellheim.de einreichen.



„Informationen zum Coronavirus“

Wichtige Internetseiten zum Corona-Virus

Die derzeit geltenden gesetzlichen Verordnungen und Bestimmungen, wichtige Telefonnummern, sonstige Empfehlungen usw., finden Sie im Internet unter:

www.kreis-germersheim.de/Coronavirus
oder
www.corona.rlp.de

Landesimpfzentrum Wörth

Schließtage des Landesimpfzentrums Südpfalz in Wörth: 3. und 4. Februar 2022

Beim Landesimpfzentrum Südpfalz in Wörth bleiben von 3. Februar bis 4. Februar, die Pforten geschlossen. Da an diesen Tagen jeweils nur zwischen sechs und 35 Terminbuchungen vorliegen, öffnet das Impfzentrum am diesen Tagen nicht. Die gebuchten Termine werden bzw. sind bereits verlegt. Impfungen ohne Termin sind an diesen Tagen folglich auch nicht möglich.

Impfungen mit „Totimpfstoff“ von Novavax voraussichtlich ab Ende Februar auch im Landesimpfzentrum in Wörth

Anmeldungen für Impftermin mit neu zugelassenem Impfstoff seit Montag, 24.01.2022 möglich

Um sich mit dem Impfstoff Novavax von Novavax impfen zu lassen, ist eine **Anmeldung unbedingt notwendig**. Die Terminvereinbarung ist über das Landesportal <https://impftermin.rlp.de> seit Montag, 24. Januar 2022, möglich. Die Zweitimpfung bei Impfung mit dem Impfstoff von Novavax erfolgt mit ca. drei Wochen Abstand. Für eine Impfung mit den bisher schon zur Verfügung stehenden Impfstoffen ist eine Terminvereinbarung wie bisher jederzeit möglich.

Außerdem ist im Impfzentrum in Wörth, Mobilstraße 1, 76744 Wörth, Impfen auch **ohne Termin (außer 3. und 4. Februar 2022 geschlossen)** möglich. Dies gilt für alle Interessierten mit Wohnsitz in Deutschland ab 12 Jahren. Dafür können Impfwillige während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag, 8 bis 16 Uhr, Freitag, 8 bis 12 Uhr) vorbeikommen. Mitzubringen sind der Personalausweis, der Versichertennachweis sowie für die Zweit- und Drittimpfungen der Impfausweis bzw. ein Impfnachweis, woraus hervorgeht, wann die vorherige Corona-Schutz-Impfung stattgefunden hat. Zusätzlich ist bei Jugendlichen bis einschließlich 15 Jahren neben dem Einverständnis des Impflings die Begleitung von mindestens einer sorgeberechtigten Person nötig. Bei Jugendlichen ab 16 Jahren ist zumindest eine schriftliche Einwilligung der Eltern notwendig.

Kinder zwischen fünf und elf Jahren können im Impfzentrum in Wörth an speziellen **Kinderimpftagen** Erst- und Zweitimpfungen erhalten. Die nächsten Kinderimpftage im Impfzentrum in Wörth sind am 7., 17., 21. und 28. Februar sowie am 10. März 2022. Für die Impfung von Kindern ist nach wie vor eine Terminvereinbarung über die Landesseite <https://impftermin.rlp.de> sowie über die Hotline-Tel. **0800/5758100** notwendig. **Informationen rund ums Impfen gibt es unter anderem hier:** www.corona.rlp.de/de/impfen/informationen-zur-corona-impfung-in-rheinland-pfalz/.

Adresse: Landesimpfzentrum Südpfalz in Wörth, Mobilstr. 1, 76744 Wörth
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag, 8 bis 16 Uhr, Freitag, 8 bis 12 Uhr

Dreißigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (30. CoBeLVO)

vom 28. Januar 2022

sowie 10. Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen (Absonderungsverordnung - AbsonderungsVO)

vom 28. Januar 2022

Die 30. CoBeLVO vom 28. Januar 2022 trat am 31. Januar 2022 in Kraft und gilt bis zum 28. Februar 2022. **Die LVO zur Absonderung**

vom 28. Januar 2022 trat am 29. Januar 2022 in Kraft und gilt bis zum 26. Februar 2022.

Die vollständige 30. CoBeLVO und eine Übersicht über die zentralen Änderungen sowie die Landesverordnung zur Absonderung finden Sie unten abgedruckt oder auf unserer Homepage: www.bellheim.de

Übersicht über zentrale Änderungen in der 30. CoBeLVO:

Eine der zentralen Änderungen ist der Wegfall der Kontaktnachverfolgungspflicht in vielen Bereichen, da der Mehrzahl der Bürgerinnen und Bürger z.B. aufgrund der erfolgten Auffrischungsimpfung selbst als enge Kontaktperson keine Quarantäne mehr droht:

Insbesondere ist die Kontaktnachverfolgungspflicht weggefallen

- bei öffentlichen Wahlen bzw. Zusammenkünften zur Vorbereitung und Durchführung dieser
 - bei Sitzungen kommunaler Gremien für die Zuschauer:innen
 - bei Zusammenkünften von Selbsthilfegruppen
 - bei Veranstaltungen im Innenbereich sowie im Freien
 - bei der Religionsausübung
 - beim Rehabilitationssport und Funktionstraining sowie bei Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erbracht werden, aber keine ärztlichen Behandlungen darstellen
 - bei der Erbringung präsenster sexueller Dienstleistungen
 - in der Gastronomie, Hotellerie und Beherbergungsbetrieben
 - bei Reisbus- und Schiffsreisen
 - in Schwimm- und Spaßbädern, Thermen und Saunen
 - in Freizeitparks, Kletterparks, Minigolfplätzen und ähnlichen
 - in Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Einrichtungen
 - in zoologischen Gärten, Tierparks, botanischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen
 - in Lehrveranstaltungen gem. § 16
 - bei Bildungsangeboten in öffentlichen oder privaten Einrichtungen
 - bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik
 - in Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen
- Die Pflicht zur Kontaktfassung gilt somit nur noch für Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen. Allen Personen, die an Ansammlungen oder Zusammenkünften teilnehmen, wird jedoch die Nutzung der in der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts enthaltenen QR-Code-Registrierung dringend empfohlen.

Neu § 4 Abs. 3: Abstandsgebot und Maskenpflicht bei Versammlungen.

Mit der nunmehr eingefügten generellen Regelung entfällt mit Blick auf die „Montagsspaziergänge“ das Erfordernis, mit entsprechenden Allgemeinverfügungen zu verfahren.

Neu § 5 Abs. 5 - Kriterium der Überregionalität bei Veranstaltungen entfällt

Bei Veranstaltungen entfällt das Kriterium der Überregionalität. Sowohl bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen als auch bei Veranstaltungen im Freien dürfen bis zu 1.000 Personen teilnehmen. Veranstaltungen im Freien können wahlweise statt mit maximal 1000 Personen auch mit 20 Prozent der vorhandenen Platzkapazitäten (bei Veranstaltungsorten mit fester Bestuhlung) bzw. 20 Prozent der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl (bei Veranstaltungen ohne feste Bestuhlung) stattfinden.

Schulen, § 14 Abs. 1

Die anlasslose Testung in Schulen erfolgt nun dreimal, statt bisher zweimal, wöchentlich.

Kitas, § 15

Kindertagesstätten bleiben im Regelbetrieb. Zur des Regelbetriebes können in den Einrichtungen organisatorische Maßnahmen getroffen werden. Organisatorische Maßnahmen in diesem Sinne sind etwa, insbesondere in den Kernbetriebszeiten, konstante Angebots- bzw. Personalzuordnungen, die aber nicht einer pädagogischen Gruppe entsprechen müssen. Zugunsten der Umsetzung der organisatorischen Maßnahmen kann insbesondere das Betreuungsangebot in den Bring- und Holzzeiten eingeschränkt werden. Die Ausgestaltung der organisatorischen Maßnahmen hat in der Regel innerhalb der Einrich-

tungen im Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort (Träger, Leitung, Elternausschuss) zu erfolgen. Die Maßnahmen sind zeitlich zu befristen und rechtzeitig vor Fristablauf mit den Beteiligten zu erörtern. Geändert wurden zudem über die Absonderungsverordnung die Quarantäneregelungen in Kitas und Schulen.

Dreißigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (30. CoBeLVO) vom 28. Januar 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 7 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Ziele, Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 1

Ziele

Diese Verordnung regelt notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung und zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2, soweit nicht durch § 28 b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder aufgrund des § 28 c IfSG erlassener Verordnungen der Bundesregierung abweichende Regelungen getroffen wurden. Die Regelungen dieser Verordnung beruhen auf der Einschätzung der aktuellen Entwicklung der Aus- und Belastung des Gesundheitssystems in Rheinland-Pfalz. Maßstab hierfür sind insbesondere die landesweite Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz nach § 2 sowie die Belastung der Intensivkapazitäten und das Auftreten einer durch das Robert Koch-Institut als besorgniserregend eingestuften Mutation des Virus. Die Erforderlichkeit derzeitiger und weiterer Maßnahmen wird mindestens alle vier Wochen erneut überprüft.

§ 2

Landesweite Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz

(1) Die landesweite Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz bestimmt sich nach der Zahl der neu aufgenommenen Hospitalisierungsfälle mit Covid-19-Erkrankung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage bezogen auf das Land Rheinland-Pfalz. Ein Hospitalisierungsfall ist jede Person, die in Bezug auf die Covid-19-Erkrankung in einem Krankenhaus zur stationären Behandlung aufgenommen wird.

(2) Der tagesaktuelle Wert der landesweiten Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz wird auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamts Rheinland-Pfalz (www.lua.rlp.de) veröffentlicht.

§ 3

Allgemeine Schutzmaßnahmen, Begriffsbestimmungen

(1) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen einzuhalten (Abstandsgebot).

(2) In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards zu tragen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Im Übrigen ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards zu tragen, soweit dies in dieser Verordnung angeordnet wird (Maskenpflicht).

(3) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, zu Identifikationszwecken oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen mit regelmäßigem Kunden- oder Besucherverkehr, solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(4) Der Betreiber einer Einrichtung hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung). Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch der Einrichtung durch den Betreiber der Einrichtung auszu-

schließen. Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete soll in der Regel eine digitale Erfassung der Daten nach Satz 2 anbieten; in diesem Fall entfällt die Verpflichtung zur Plausibilitätsprüfung nach Satz 3, sofern durch das eingesetzte Erfassungssystem eine Prüfung der angegebenen Telefonnummer erfolgt (beispielsweise mittels SMS-Verifikation). Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall jederzeit dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen kostenfrei in einem von diesem nutzbaren Format zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine papiergebundene Datenerfassung anzubieten. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine Weiterverwendung durch dieses zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Auch wenn eine Kontakterfassung in dieser Verordnung nicht angeordnet ist, wird allen Personen, die an Ansammlungen oder Zusammenkünften teilnehmen, die Nutzung der in der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts enthaltenen QR-Code-Registrierung dringend empfohlen.

(5) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, kann der dort vorgesehene Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch

1. einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BANZ AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung oder

2. eine maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erbracht werden (Testpflicht). Eine Testung nach § 2 Nr. 7 Buchst. a SchAusnahmV ist,

sofern der Betreiber einer Einrichtung diese Möglichkeit anbietet, vor dem Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person von der Besucherin oder dem Besucher durchzuführen und berechtigt ausschließlich zum Besuch dieser Einrichtung. Der Betreiber einer Einrichtung darf der Besucherin oder dem Besucher nur bei Vorlage eines Testnachweises nach Satz 1 Zutritt zur Einrichtung gewähren. In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen der Testpflicht nach Satz 1

1. gilt diese für geimpfte oder genesene Personen nur, wenn dies in dieser Verordnung angeordnet ist,
2. gilt diese nicht für Kinder bis drei Monate nach Vollendung ihres zwölften Lebensjahres.

(6) Eine geimpfte Person im Sinne dieser Verordnung ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 8 eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV ist. Eine genesene Person im Sinne dieser Verordnung ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 8 eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV ist. Soweit in dieser Verordnung eine Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen angeordnet ist, besteht diese nur für solche geimpfte oder genesene Personen, die in den Anwendungsbereich des § 6 Abs. 2 Nr. 1 SchAusnahmV fallen.

(7) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen die Vorlage eines Testnachweises über das Nichtvorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 vorgesehen ist, ist der Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unter gleichzeitiger Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, der auf die Getestete oder den Getesteten ausgestellt ist, vorzulegen. Dies gilt auch bei Vorlage eines Impfnachweises nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder Genesenennachweises nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV.

(8) Soweit diese Verordnung auf geimpfte oder genesene Personen Bezug nimmt, gilt für

Zwecke dieser Verordnung diese Voraussetzung

1. bei Kindern bis drei Monate nach Vollendung ihres zwölften Lebensjahres und
2. bei Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen lassen können, mit der Maßgabe, dass dies durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde, und die über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 verfügen, als erfüllt.

(9) Eine nicht-immunisierte Person im Sinne dieser Verordnung ist eine Person, die weder geimpfte noch genesene Person ist und auch nicht einer solchen nach Absatz 8 gleichgestellt ist.

(10) Soweit in dieser Verordnung das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1, die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die Pflicht zur Kontaktfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 sowie die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 angeordnet ist oder die Teilnahme an einem Angebot oder die Nutzung oder der Besuch von Einrichtungen eine Immunisierung voraussetzt, obliegt den nutzenden Personen der jeweiligen Angebote die Einhaltung und den anbietenden Personen oder Einrichtungen die Einhaltung und Kontrolle dieser Pflichten.

(11) Die auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(12) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1, 2, 4, 5 und 7 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 2

Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Personen

§ 4

Zusammenkünfte und Versammlungen von Personen

(1) Nichtimmunisierte Personen dürfen sich im öffentlichen Raum nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Hausstandes aufhalten, wobei geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen bei der Ermittlung der Personenzahl berücksichtigt werden. Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl außer Betracht. Als ein Hausstand zählen auch die und der nicht im gleichen Hausstand lebende Ehegattin und Ehegatte, Lebenspartnerin und Lebenspartner oder Lebensgefährtin und Lebensgefährte. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere um eine angemessene Betreuung für Minderjährige oder pflegebedürftige Personen sicherzustellen, ist auch die Anwesenheit weiterer Personen gestattet. Die in den Sätzen 1 bis 5 geregelte Kontaktbeschränkung gilt auch, soweit in dieser Verordnung auf diese verwiesen wird (Kontaktbeschränkung). Im Rahmen der Kontaktbeschränkung sind die jeweiligen Personen von der Einhaltung des Abstandsgebots, sofern dies in dieser Verordnung angeordnet ist, befreit.

(2) Geimpfte, genesene und diesen gleichgestellte Personen dürfen sich im öffentlichen Raum nur mit bis höchstens zehn Personen gemeinsam aufhalten. Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl außer Betracht.

(3) Bei Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes gelten das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(4) Bei öffentlichen Wahlen und Zusammenkünften, die der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen dienen, insbesondere Wahlkreis Konferenzen und Vertreter Versammlungen, gelten das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(5) Bei Sitzungen kommunaler Gremien gelten die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitzplatz einnehmen.

(6) In Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung gilt unbeschadet des Selbstorganisationsrechts des Landtags in geschlossenen Räumen für Besucherinnen und Besucher die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1.

(7) In der Rechtspflege dienenden Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und bei Zusammenkünften der Rechtspflege gelten vorbehaltlich des § 3 Abs. 3 in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 und, soweit die Räume öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Für die Gebäude der Gerichte und Staatsanwaltschaften kann die jeweils zuständige Gerichts- oder Behördenleitung anordnen, dass der Zugang nur nach Vorlage eines Testnachweises nach § 3 Abs. 5 Satz 1 gestattet ist. Die Regelungen der Absätze 1, 2 und 6, des § 5 sowie des § 7 Abs. 2 finden keine Anwendung. Entscheidungen aufgrund der Vorschriften der §§ 176 und 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie Regelungen aufgrund des Hausrechts haben Vorrang vor den Sätzen 1 bis 3.

(8) Bei Zusammenkünften aus prüfungsrelevanten Gründen sowie zur Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen gelten die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 und die

Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Von der Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 kann abgesehen werden, wenn die Art der Prüfung dies erforderlich macht und das Tragen der Maske aus diesem Grund nicht möglich ist. Die Einhaltung der Testpflicht nach Satz 1 ist durch geeignete Maßnahmen stichprobenartig zu kontrollieren.

(9) Bei Zusammenkünften von Personen anlässlich standesamtlicher Trauungen gelten

1. für alle anwesenden Personen mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und
2. im Innenbereich die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1.

Das jeweilige Hausrecht bleibt unberührt.

(10) Bei Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(11) Bei der Durchführung von Blutspendeterminen gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(12) Bei Zusammenkünften von Selbsthilfegruppen, die

1. einem Wohlfahrtsverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V. angehören,
 2. in den Datenbanken der Mitglieder der LAG KISS geführt werden,
 3. Mitgliedsorganisationen der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter Rheinland-Pfalz e. V. sind oder
 4. Organisationen von Menschen mit Behinderungen nach § 3 Abs. 5 des Landesinklusionsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719, BS 87-1) in der jeweils geltenden Fassung sind,
- und der Bewältigung einer psychischen Belastungssituation, der Bewältigung einer eigenen Erkrankung oder der Erkrankung eines Angehörigen dienen, gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 sowie
2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1.

§ 5

Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind ausschließlich mit Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind. Darüber hinaus können auch bis zu 25 Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken sowie
 2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.
- Die in Satz 3 Nr. 2 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach Satz 3 Nr. 1 durchgängig eingehalten wird. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach den Sätzen 1 bis 4 gewährleistet.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Öffnung von Clubs, Diskotheken oder ähnlichen Einrichtungen untersagt.

(3) Nehmen bei Veranstaltungen im Freien Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Veranstaltung feste Plätze ein und erfolgt der Zutritt auf Basis einer Einlasskontrolle oder zuvor gekaufter Tickets, sind ausschließlich Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind. Darüber hinaus können auch Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen, sofern sie über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 verfügen. Es gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach den Sätzen 1 bis 3 gewährleistet.

(4) Bei Veranstaltungen im Freien, die nicht unter Absatz 3 fallen, dürfen nur geimpfte, genesene oder diesen gleich gestellte Personen anwesend sein. Darüber hinaus können auch Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen. Es gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken. Die Anordnung von weiteren Schutzmaßnahmen für Veranstaltungen nach Satz 1 durch die zuständige Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde, bedarf nicht des Einverständnisses nach § 24 Abs. 1.

(5) Die zulässige Zahl an Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern beträgt

1. bei Veranstaltungen nach Absatz 1 höchstens 1.000 Personen,
2. bei Veranstaltungen nach Absatz 3 höchstens 1.000 Personen oder 20 v.H. der vorhandenen Platzkapazitäten und
3. bei Veranstaltungen nach Absatz 4 höchstens 1.000 Personen oder 20 v.H. der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl; die sonst dort übliche Besucherhöchstzahl ist mit der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde abzustimmen.

(6) Die Kontrolle der Hygienekonzepte nach den Absätzen 1 und 3 obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde.

(7) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 bis 5 können im Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Einbeziehung des zuständigen Gesundheitsamts unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3 Religionsausübung § 6

(1) Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, wie Gottesdienste oder Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtsetzung der Religions- oder Glaubensgemeinschaften erforderlich sind, sowie Unterricht zur Vorbereitung auf Kommunion, Konfirmation, Firmung oder vergleichbare Anlässe gilt das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 sowie die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Das Abstandsgebot kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden.

(2) Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nach Absatz 1 gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbereitenden und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger, Musikerinnen und Musiker unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben.

(3) Die Religions- und Glaubensgemeinschaften stellen durch Steuerung des Zutritts sicher, dass Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, vermieden werden.

(4) Veranstaltungen von Religions- oder Glaubensgemeinschaften in geschlossenen Räumen können abweichend von Absatz 1 auch nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 bis 4 stattfinden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Finden Veranstaltungen von Religions- und Glaubensgemeinschaften nach Absatz 1 im Freien statt, gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, die die Einhaltung der Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 5 gewährleisten.

Teil 4 Wirtschaftsleben § 7

Öffentliche und gewerbliche Einrichtungen

(1) Der Zugang zu gewerblichen Einrichtungen ist nur geimpften, genesenen oder diesen gleich gestellten Personen gestattet. Darüber hinaus haben auch Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, Zugang, sofern sie über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 verfügen. Die Betreiber der Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 durch geeignete Maßnahmen stichprobenartig zu kontrollieren. Es gelten in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. In geschlossenen Räumen darf sich pro angefangene 10 qm Verkaufsfläche höchstens eine Kundin oder ein Kunde aufhalten. Die Sätze 1 bis 3 finden auf die nachfolgenden Betriebe oder Einrichtungen des täglichen Bedarfs keine Anwendung:

1. Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, Getränkemärkte, Verkaufsstände auf Wochenmärkten, soweit sie Lebensmittel oder Waren des täglichen Bedarfs anbieten,
2. Apotheken, Sanitätshäuser,
3. Drogerien, Reformhäuser, Babyfachmärkte,
4. Optiker, Hörakustiker,
5. Tankstellen,
6. Buchhandlungen und Stellen des Zeitungsverkaufs,
7. Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte,
8. Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte und
9. Großhandel.

(2) In öffentlichen Einrichtungen gelten in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. In geschlossenen Räumen darf sich pro angefangene 10 qm Besucherfläche höchstens eine Besucherin oder ein Besucher aufhalten. In öffentlichen Einrichtungen gilt in geschlossenen Räumen für Besucherinnen und Besucher außerdem die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1.

§ 8 Arbeits- und Betriebsstätten, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe

(1) In allen Arbeits- und Betriebsstätten sowie Lernorten nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I 920) in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung sowie bei Zusammenkünften aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen gilt in geschlossenen Räumen die Mas-

kenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Satz 1 gilt nicht, sofern ein fester Platz eingenommen wird. Für das Betreten der Einrichtungen nach Satz 1 gelten die Vorschriften des § 28b Abs. 1 und 3 IfSG.

(2) Für Personen, die der Regelung des § 28b Abs. 1 und 2 IfSG deshalb nicht unterfallen, weil sie einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen und keine Beschäftigten haben, gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1, soweit in Ausübung der selbstständigen Tätigkeit physische Kontakte zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können.

(3) Im Rahmen der Tätigkeit von Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben gelten in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 sowie die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(4) Beim Rehabilitationssport und Funktionstraining sowie bei Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erbracht werden, aber keine ärztlichen Behandlungen darstellen, gilt für alle beteiligten Personen die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Die Erbringung aller weiteren körpernahen Dienstleistungen ist nur gegenüber geimpften, genesenen oder diesen gleichgestellten Personen sowie gegenüber Minderjährigen, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, zulässig. Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, benötigen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen nach Satz 2 einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Es gelten für alle Dienstleistungen nach den Sätzen 1 und 2

1. das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 zwischen Kundinnen und Kunden sowie

2. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 mit Ausnahme beim Rehabilitationssport und Funktionstraining; die Maskenpflicht entfällt, wenn wegen der Art der Dienstleistung eine Maske nicht getragen werden kann; in diesen Fällen gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen.

(5) In Einrichtungen des Gesundheitswesens gilt in Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(6) Die Erbringung präsenster sexueller Dienstleistungen ist nur gegenüber geimpften oder genesenen Personen und unter Beachtung des Hygienekonzepts für sexuelle Dienstleistungen, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig. Es gelten

1. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte oder genesene Personen,

2. in Innenräumen außerhalb der Erbringung der sexuellen Dienstleistung die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, soweit im Hygienekonzept für sexuelle Dienstleistungen nichts Abweichendes geregelt ist, und

3. die Pflicht des Betreibers oder der Betreiberin zur Erstellung und dem Aushang eines individuellen Schutz- und Hygienekonzepts, das der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 9 Gastronomie

(1) Die Betreiber gastronomischer Einrichtungen haben ein Hygienekonzept vorzuhalten. In geschlossenen Räumen dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie bis zu 25 Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, als Gäste anwesend sein. Es gelten

1. für Gäste und Personal die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich sowie

2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.

(2) In Abholsituationen in geschlossenen Räumen dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, jedoch über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 verfügen, als Kundinnen und Kunden anwesend sein. Es gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(3) Gastronomische Einrichtungen im Außenbereich dürfen ausschließlich von geimpften, genesenen oder diesen gleichgestellten Personen sowie Minderjährigen, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, genutzt werden. Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, benötigen einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Es gilt für Gäste und Personal die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 dürfen in Kantinen oder Mensen die in der Einrichtung beschäftigten oder der Einrichtung angehörigen Personen versorgt werden, wenn diese geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind oder über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 verfügen. In Schulkantinen ist ein Testnachweis für Schülerinnen und Schüler nicht erforderlich. Für die in Satz 1 genannten Personen gilt Absatz 1 Satz 3 Nr. 1. Für die Bewirtung externer Gäste gilt Absatz 1 Satz 1 bis 3.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 dürfen in Autobahnraststätten und Autohöfen Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer versorgt werden, wenn diese geimpfte oder genesene Personen sind oder über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 verfügen. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 3.

§ 10**Hotellerie, Beherbergungsbetriebe**

(1) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen von Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes gelten in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 sowie die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(2) In

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfen, Gästehäusern und ähnlichen Einrichtungen und

2. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheimen, Ferienzentren und ähnlichen Einrichtungen

dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, als Gäste anwesend sein. Bei Anreise gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen. Ist nach Satz 2 ein Testnachweis erforderlich, ist bei mehrtägigen Aufenthalten alle 72 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen.

(3) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich für Gäste von Einrichtungen nach Absatz 2 die Testpflicht nach Absatz 2 bestimmt. Für Angebote von Sport- und Freizeitaktivitäten, die Nutzung einer Sauna, Wellness- und Kosmetikangeboten sowie Gruppenangebote mit Freizeitcharakter gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass sich für Gäste von Einrichtungen nach Absatz 2 die Testpflicht nach Absatz 2 bestimmt.

(4) Der Betreiber hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 3 gewährleistet.

§ 11**Reisebus- und Schiffsreisen**

An Reisebus- oder Schiffsreisen dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie bis zu 25 Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen. Bei Reiseantritt gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen. Ist nach Satz 2 ein Testnachweis erforderlich, ist bei mehrtägigen Reisen alle 72 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen. Die in Satz 2 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 durchgängig eingehalten wird. Für gastronomische Angebote gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend. Der Anbieter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach den Sätzen 1 bis 5 gewährleistet.

Teil 5**Sport und Freizeit****§ 12****Sport**

(1) Im Amateur- und Freizeitsport dürfen in allen öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen (Innenbereich) ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie bis zu 25 Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, anwesend sein. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht für Personen, die von der Regelung des § 28 b Abs. 1 IfSG erfasst sind, es sei denn, sie gehen einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach oder beteiligen sich selbst an der sportlichen Betätigung. Es gilt die Testpflicht § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.

(2) Im Amateur- und Freizeitsport in allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen (Außenbereich) gilt für volljährige Personen die Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 Satz 6. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht für Personen, die von der Regelung des § 28 b Abs. 1 IfSG erfasst sind, es sei denn, sie gehen einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach oder beteiligen sich selbst an der sportlichen Betätigung.

(3) In Schwimm- und Spaßbädern, Thermen und Saunen dürfen im Innenbereich ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, als Besucherinnen und Besucher anwesend sein, wobei die Höchstzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der jeweiligen Einrichtung aufhalten dürfen, auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt ist.

Es gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen. Ein Hygienekonzept, das insbesondere auch Regelungen zur Nutzung von Umkleiden, Duschen und ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie zur zulässigen Besucherzahl enthält, ist vorzuhalten.

Die Kontrolle der Hygienekonzepte obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde.

(4) Bei der Ausrichtung von Veranstaltungen im Amateur- und Freizeitsport sowie im Profi- und Spitzensport sind Zuschauerinnen und Zuschauer nach Maßgabe des § 5 zulässig.

(5) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports ist im Freien sowie auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt und beachtet wird.

Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in olympischen Disziplinen (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in paralympischen Disziplinen (Paralympicskader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), Bundeskaderathletinnen und -athleten in deaflympischen Sportarten (Deaflympicskader, Erweiterungskader, Nachwuchskader) sowie Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in nichtolympischen Sportarten (A-Kader, B-Kader, C-Kader und D/C-Kader), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesverbänden anerkannt sind;

2. Mannschaften aller olympischen und paralympischen Sportarten der 1. bis 3. Ligen sowie der Regionalliga im Männerfußball; darüber hinaus Profimannschaften in nicht olympischen und nicht paralympischen Sportarten; unter Profisport ist die bezahlte Vollzeittätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften oder in den Wirtschaftsbetrieben von Vereinen zu verstehen;

3. Mannschaften der höchsten Spielklassen der Jugend- und Nachwuchsalternklassen U 17 oder älter sowie Spielerinnen und Spieler der Bundes- und Landeskader der Altersklassen U 15 und U 16, sofern die Mannschaften oder Spielerinnen und Spieler an einem vom zuständigen Spitzenfachverband zertifizierten Nachwuchsleistungszentrum trainieren;

4. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie

5. sonstige Athletinnen und Athleten, die sich bereits für die Teilnahme an bevorstehenden Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben oder im Jahr 2022 qualifizieren können.

§ 13**Freizeit**

(1) In Freizeitparks, Kletterparks, Minigolfplätzen und ähnlichen Einrichtungen dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, als Besucherinnen und Besucher anwesend sein, wobei die Höchstzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der jeweiligen Einrichtung aufhalten dürfen, auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt ist. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, soweit die Art des jeweiligen Freizeitangebots dies zulässt; die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken oder bei der eigenen sportlichen Betätigung sowie

2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt im Innenbereich auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen. Die in Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach Satz 2 Nr. 1 durchgängig eingehalten wird.

(2) In Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Einrichtungen dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen als Besucherinnen und Besucher anwesend sein. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; für Gäste entfällt die Maskenpflicht am Platz oder beim Verzehr von Speisen und Getränken sowie

2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte und genesene Personen.

Die in Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach Satz 2 Nr. 1 durchgängig eingehalten wird.

(3) In zoologischen Gärten, Tierparks, botanischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, als Besucherinnen und Besucher anwesend sein, wobei die Höchstzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der jeweiligen Einrichtung aufhalten dürfen, auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt ist. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken sowie

2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt im Innenbereich auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.

Die in Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach Satz 2 Nr. 1 durchgängig eingehalten wird.

Teil 6
Bildung und Kultur
§ 14

Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb, einschließlich des Schulsports, der Ferienschule und der Feriensprachkurse, findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden; dabei gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nach Maßgabe des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler, die genesen oder geimpft sind, oder die dreimal in der Woche in der Schule mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden oder die zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt. Der Nachweis muss tagesaktuell oder vom Vortag sein, ihm steht die qualifizierte Erklärung der Eltern, Erziehungs- oder Sorgeberechtigten über das negative Ergebnis eines unter ihrer Aufsicht zuhause tagesaktuell oder am Vortag durchgeführten Tests gleich; § 3 Abs. 8 findet keine Anwendung. Alle Testergebnisse sind von den Schulen wöchentlich anonymisiert in elektronischer Form an die Schulaufsicht zu übermitteln. Für das Betreten der Schule durch Lehrkräfte und sonstige in der Schule beschäftigte Personen gelten die Vorschriften des § 28 b Abs. 1 und 3 IfSG. Für Eltern, Sorgeberechtigte und sonstige Personen, die das Schulgelände betreten, gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) Von einer Maskenpflicht nach Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 ausgenommen sind in den Förderschulen ohne weiteren Nachweis Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können. Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht sind aus schulorganisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang zulässig. Dies gilt insbesondere beim Sportunterricht und in der Pause im Freien, zur Nahrungsaufnahme sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten. § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Die Tatsache, dass die ärztliche Bescheinigung vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung darf in der Schülersakte dokumentiert werden. Das Fertigen einer Kopie ist nicht zulässig. In den Fällen einer Befreiung aus persönlichen Gründen nach Satz 2 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Näheres regelt der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(3) Die Regelungen zur Befreiung von der Maskenpflicht gelten entsprechend für eine etwaige Befreiung von Schülerinnen und Schülern von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

(4) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(5) Ist der Präsenzunterricht aufgrund einer Verfügung der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden untersagt, wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schülerinnen und Schüler, deren häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist, und Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 7, bei denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann, können die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt. Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und andere Personen in der Notbetreuung gilt auch während der Betreuungsmaßnahmen die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(6) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

(7) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen im Rahmen der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften durch das Pädagogische Landesinstitut richtet sich nach den Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(8) Für Schulen für Gesundheitsfachberufe nach dem Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265, BS 2124-11) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13) in der jeweils geltenden Fassung gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

§ 15

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

(1) An allen Kindertagesstätten findet der Regelbetrieb grundsätzlich ohne Einschränkungen im Betreuungsumfang statt. Zur Aufrechterhaltung des Regelbetriebes können in den Einrichtungen organisatorische Maßnahmen getroffen werden. Organisatorische Maßnahmen in diesem Sinne sind etwa, insbesondere in den Kernbetreuungszeiten, konstante Angebots- bzw. Personalzuordnungen, die aber nicht einer pädagogischen Gruppe entsprechen müssen. Zugunsten der Umsetzung der organisatorischen Maßnahmen kann insbesondere das Betreuungsangebot in den Bring- und Holzeiten eingeschränkt werden. Die Ausgestaltung der organisatorischen Maßnahmen hat in der Regel innerhalb der Einrichtungen im Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort (Träger, Leitung, Elternausschuss) zu erfolgen. Die Maßnahmen sind zeitlich zu befristen und rechtzeitig vor Fristablauf mit den Beteiligten zu erörtern. Gemäß § 24 erlassene Allgemeinverfügungen sowie Einzelverfügungen zur Schließung von Einrichtungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten bleiben hiervon unberührt.

(2) Werden, etwa auf Grundlage des § 24, Einschränkungen von Betreuungsangeboten über Maßnahmen nach Absatz 1 hinaus verfügt, ist jedenfalls eine Notbetreuung nach den Sätzen 2 bis 4 zuzulassen. Die Notbetreuung ist insbesondere für folgende Personen zu organisieren:

1. Kinder in Kindertageseinrichtungen mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigt Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;
2. Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit, einem Studium oder einer Ausbildung nachgehen müssen, sowie Kinder berufstätiger Alleinerziehender;
3. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
4. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notbetreuung in Anspruch zu nehmen;
5. Kinder im letzten Kindergartenjahr (Vorschulkinder).

Der Bedarf für eine Notbetreuung ist von den Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen glaubhaft darzulegen. Ein schriftlicher Nachweis ist nicht erforderlich. Unabhängig hiervon werden die Eltern in diesen Fällen dringend gebeten, ihre Kinder wann immer möglich zu Hause zu betreuen.

(3) Für Eltern, Sorgeberechtigte und sonstige Personen, die sich über die Bring- oder Holsituation hinaus innerhalb der Einrichtungsräume aufhalten, gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; dies gilt auch für Begleitpersonen im Rahmen der Eingewöhnung. Für Jugendliche und Erwachsene gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung. Während der pädagogischen Interaktion müssen keine Masken getragen werden. Für Begleitpersonen im Rahmen der Eingewöhnung gilt die Maskenpflicht nach Satz 2, soweit keine unmittelbare Interaktion mit dem einzugewöhnenden Kind vorliegt. Im Rahmen der Betreuung von Schulkindern in den Räumlichkeiten der Einrichtung gilt die Maskenpflicht nach Satz 2 für diese Kinder sowie das Personal sowohl in als auch außerhalb der pädagogischen Interaktion, soweit dadurch die Interaktion im Einzelfall nicht undurchführbar wird. Dies gilt auch im Falle einer gemeinsamen Betreuung von nicht schulpflichtigen und schulpflichtigen Kindern. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gilt bei Vorliegen von organisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang. Dies gilt insbesondere zur Nahrungsaufnahme; hier ist das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 zwischen den Jugendlichen und Erwachsenen einzuhalten. Alle nicht schulpflichtigen Kinder sind ohne Ansehung ihres Alters in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung von der Maskenpflicht ausgenommen.

(4) Beim Einsatz von Vertretungskräften gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 17. März 2021 (GVBl. S. 165, BS 216-7-1) in der jeweils geltenden Fassung sowie gemäß der bis zum 1. Juli 2021 geltenden entsprechenden Landesver-

ordnung darf seit dem 16. März 2020 bis zum Ablauf des 28. Februar 2022 die gemäß der vorgenannten Landesverordnungen geregelte Maximalzeit überschritten werden.

(5) Die Durchführung von Vorstands- und Delegiertenwahlen in den Vollversammlungen der Kreis- und Stadtelternausschüsse gemäß § 10 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 der Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KITaGEMLVO) vom 17. März 2021 (GVBl. S. 169, BS 216-7-3) in der jeweils geltenden Fassung wird unter Aussetzung der Fristen aus § 10 Abs. 1 Satz 2 sowie § 14 Abs. 1 Satz 2 KITaGEMLVO ausgesetzt. Eine ersatzweise Durchführung mittels fernmündlicher, digitaler oder schriftlicher Formate ist nicht zugelassen. Die Aussetzung der Durchführung endet mit Erklärung des Außerkrafttretens dieser Regelung. Die Wahlen nach Satz 1 sind nach Außerkrafttreten unverzüglich nachzuholen. Näheres regelt das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in einem entsprechenden Rundschreiben. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Durchführung der Wahl des Vorstandes des Landeselternausschusses gemäß § 14 Abs. 2 KITaGEMLVO. Für die Elternversammlungen, die Wahlen der Mitglieder des Elternausschusses und der Delegierten/Ersatzdelegierten für die Kreis- und Stadtelternausschüsse, für die Vollversammlungen der Kreis- und Stadtelternausschüsse sowie für die Vollversammlung des Landeselternausschusses gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2,
2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Test auch vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters mittels eines mitgebrachten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist, durchgeführt werden kann; der Veranstalter kann festlegen, dass der Testnachweis nur durch einen von ihm selbst zur Verfügung gestellten Selbsttest erbracht werden kann.

Für Sitzungen des Kita-Beirates in Präsenz gelten die Regelungen nach Satz 7 entsprechend. § 5 findet keine Anwendung.

(6) Für die Kindertagespflege gelten Absatz 2, mit Ausnahme des Satzes 2 Nr. 1, sowie Absatz 3, mit Ausnahme der Sätze 5 und 6, entsprechend. Für die betreuten Kinder gilt unabhängig von einer Schulpflicht keine Maskenpflicht.

§ 16

Hochschulen, außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Die Teilnahme an der Präsenzlehre an Hochschulen setzt für Studierende und Lehrende, die nicht in den Anwendungsbereich des § 28 b Abs. 1 IfSG fallen, in geschlossenen Räumen den Nachweis über eine Testung nach § 3 Abs. 5 Satz 1 mit der Maßgabe voraus, dass eine Testung nach § 2 Nr. 7 Buchst. a SchAusnahmV nicht zulässig ist. Die Testpflicht nach Satz 1 gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen. Der Testnachweis ist auf Aufforderung vorzulegen. Darüber hinaus gilt in den Lehrveranstaltungen die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Die Einhaltung der Bestimmungen nach den Sätzen 1 bis 4 ist durch geeignete Maßnahmen stichprobenartig zu kontrollieren. Bei der forschenden Tätigkeit an den Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt am Platz. Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben, soweit einschlägig, unberührt. Von der Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 kann abgewichen werden, wenn die forschende oder lehrende Tätigkeit dies erforderlich macht, insbesondere wenn das Studienfach praktische Elemente beinhaltet, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots oder das Tragen der Maske nicht möglich ist. Darüber hinaus haben die Hochschulen für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen, in denen insbesondere etwaige Personenbegrenzungen sowie konkrete Schutzmaßnahmen auch außerhalb der lehrenden oder forschenden Tätigkeit festgelegt werden.

(2) Bei Bildungsangeboten in öffentlichen oder privaten Einrichtungen gelten in geschlossenen Räumen

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 sowie
2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Lehrende.

Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 12 entsprechend. Der Betreiber der Einrichtung hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach den Sätzen 1 und 2 gewährleistet.

(3) Absatz 2 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote in geschlossenen Räumen von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik sind unter Beachtung des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik, das auf der Internetseite der

Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig. Es gilt im Innenbereich grundsätzlich die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Für mehrtägige Angebote mit und ohne Übernachtung gilt die Testpflicht nach Maßgabe des in Satz 1 genannten Hygienekonzepts. (5) Der außerschulische Musik- und Kunstunterricht ist im Innenbereich zulässig, wenn ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie bis zu 25 Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht für Personen, die von der Regelung des § 28 b Abs. 1 IfSG erfasst sind, sofern sie keiner ehrenamtlichen Tätigkeit nachgehen. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, soweit die Art der Tätigkeit dies erlaubt, sowie
2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen. Die in Satz 3 Nr. 2 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach Satz 3 Nr. 1 durchgängig eingehalten wird.

§ 17

Kultur

(1) Für den Betrieb von öffentlichen und gewerblichen Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theatern, Konzerthäusern, Kleinkunsthäusern und ähnlichen Einrichtungen,
2. Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen,
gilt § 5.

(2) Der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist im Innenbereich zulässig, wenn ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie bis zu 25 Minderjährige, auch wenn diese weder geimpfte noch genesene Personen sind, anwesend sind. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht für Personen, die von der Regelung des § 28 b Abs. 1 IfSG erfasst sind, sofern sie keiner ehrenamtlichen Tätigkeit nachgehen. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, soweit die Art der Tätigkeit dies erlaubt,
2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.

Die in Satz 3 Nr. 2 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach Satz 3 Nr. 1 durchgängig eingehalten wird.

(3) Beim Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur sind Zuschauerinnen und Zuschauer nach Maßgabe des § 5 zulässig.

(4) In Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen dürfen sich ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese weder geimpfte noch genesene Personen sind, als Besucherinnen und Besucher aufhalten. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken sowie

2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt im Innenbereich auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.

Die in Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach Satz 2 Nr. 1 durchgängig eingehalten wird.

Teil 7

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 18

Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Für das Betreten von Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG gelten die Vorschriften des § 28 b Abs. 2 und 3 IfSG.

(2) Der Zutritt zu Einrichtungen nach Absatz 1 zu Besuchszwecken ist für Personen nicht gestattet, die

1. enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind,
2. erkennbare Atemwegsinfektionen haben,
3. aus einem Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 IfSG in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, für das ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, solange deshalb eine Pflicht zur Absonderung besteht; etwaige bundes- oder landesrechtlich geregelte Ausnahmen von der Absonderungspflicht sind nicht anwendbar oder

4. einer Testpflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Absonderungsverordnung (AbsonderungsVO) vom 28. Januar 2022 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

(3) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen von den Einschränkungen nach Absatz 2 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer in Absatz 1 genannten Einrichtung, die der Testpflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AbsonderungsVO unterliegen, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Testpflicht nicht betreten. Dies gilt auch für Zwecke der Berufsausübung.

(5) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung zulässig ist, muss durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden. Dies beinhaltet insbesondere die Einhaltung der Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 sowie die Sicherstellung der Kontakterfassung von Besucherinnen und Besuchern nach § 3 Abs. 4 Satz 1.

§ 19

Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen, und geben diese dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit bekannt.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer Covid-19-Erkrankung im jeweils notwendigen Umfang zu organisieren und vorzuhalten sowie die nicht medizinisch notwendigen planbaren Leistungen nach Maßgabe der Weisung des Ministeriums zu reduzieren.

(3) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl und der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, weiterhin durch die Krankenhäuser der Maximal- und Schwerpunktversorgung, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 20

Erfassung von Behandlungskapazitäten

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer Covid-19-Erkrankung tätigen stationären Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die Covid-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze sowie die Anzahl der mit Patientinnen und Patienten mit einer Covid-19-Erkrankung belegten Intensivbetten und Beatmungsplätze und melden diese Daten täglich elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das Covid-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind, (Beatmungsgeräte) besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankeanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,

7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,

8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,

9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,

10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,

11. Sanitätshäuser sowie

12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit weiterzuleiten.

Teil 8

Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende, Ausnahmen von der Absonderungspflicht und gruppenbezogene Maßnahmen § 21

Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende des Landes

(1) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Sofern es sich um Personen handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Aufnahme nach Satz 1 in einem Virusvariantengebiet nach § 2 Nr. 3 a der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 28. September 2021 (BAnz AT 29.09.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, beträgt die Dauer der Absonderung abweichend von Satz 1 14 Tage. Den in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen ist es, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht, nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Die Leitung der Aufnahmeeinrichtung kann in begründeten Fällen, insbesondere bei Neuaufnahmen aus anderen Bundesländern, Ausnahmen von den Verpflichtungen des Satzes 1 zulassen oder bestimmte Unterbringungsbereiche mit dem Ziel der Minimierung des Infektionsrisikos zuweisen.

(2) Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den betroffenen Personen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen des Satzes 1 zulassen.

(3) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der Aufnahmeeinrichtung einen Testnachweis nach § 2 Nr. 6 CoronaEinreiseV vorzulegen. Wird ein solcher Testnachweis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

(4) Für Transferfahrten, die von der Aufnahmeeinrichtung organisiert werden und an denen ausschließlich Asylbegehrende oder in der Aufnahmeeinrichtung tätige Personen teilnehmen, findet § 11 keine Anwendung. Für Fahrten nach Satz 1 gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Testung nach § 2 Nr. 7 Buchst. a SchAusnahmV auch bereits in der Aufnahmeeinrichtung erfolgen kann.

§ 22

Ausnahmen von der Pflicht zur Absonderung von Einreisenden und von der Nachweispflicht

(1) Anträge auf Befreiung von der Pflicht zur Absonderung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 CoronaEinreiseV gelten

1. für Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Hochrisikogebiet aufgehalten haben,
2. für Personen, die mit den in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 7, 10 und 11 CoronaEinreiseV benannten Personen in einem gemeinsamen Hausstand leben und mit diesen gemeinsam einreisen oder
3. für Personen, die nur deshalb keine Grenzpendler nach § 2 Nr. 11 Buchst. a CoronaEinreiseV sind, weil sie nicht mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren, im Übrigen jedoch die dort genannten Voraussetzungen erfüllen und beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg transportieren, als gestellt und genehmigt. Anträge auf Befreiung von der Pflicht nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 CoronaEinreiseV, wonach im Fall der Übermittlung eines Testnachweises die zugrunde liegende Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein darf, gelten für Personen, die mit den in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c CoronaEinreiseV benannten Personen in einem gemeinsamen Hausstand leben und mit diesen gemeinsam einreisen, als gestellt und genehmigt.

(2) Anträge auf Befreiung von der Nachweispflicht nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b CoronaEinreiseV gelten für Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, als gestellt und genehmigt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet nach § 2 Nr. 3 Buchst. a CoronaEinreiseV eingestuften Gebiet aufgehalten haben.

§ 23

Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegkapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien sowie für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen.

Teil 9

Allgemeinverfügungen

§ 24

Allgemeinverfügungen

(1) Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS- CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen. Sofern Allgemeinverfügungen nach Satz 1 auch Regelungen enthalten, die Schulen oder Kindertagesstätten betreffen, sind diese vorab mit den zuständigen Aufsichtsbehörden abzustimmen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für

1. Allgemeinverfügungen, die den örtlichen und zeitlichen Umfang einer Maskenpflicht regeln sowie
2. Allgemeinverfügungen nach § 15 Abs. 2 Satz 1.

Teil 10

Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 die Maskenpflicht nicht einhält,
2. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 Kontaktdaten nicht wahrheitsgemäß angibt oder Kontaktdaten angibt, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen,
3. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 3 einer Besucherin oder einem Besucher Zutritt zu einer Einrichtung ohne Testnachweis gewährt,
4. entgegen § 3 Abs. 7 einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis nicht vorlegt oder diesen nicht vorlegen lässt,
5. die Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 nicht einhält,
6. die Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 2 nicht einhält,
7. entgegen § 4 Abs. 3 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
8. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
9. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
10. entgegen § 4 Abs. 6 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
11. entgegen § 4 Abs. 7 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
12. entgegen § 4 Abs. 8 Satz 1 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
13. entgegen § 4 Abs. 9 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
14. entgegen § 4 Abs. 10 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
15. entgegen § 4 Abs. 11 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
16. entgegen § 4 Abs. 12 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
17. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 die Personenbeschränkung nicht einhält,
18. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
19. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 5 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
20. entgegen § 5 Abs. 2 eine der dort genannten Einrichtungen öffnet,
21. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
22. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,

23. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält oder entgegen § 5 Abs. 3 Satz 4 ein Hygienekonzept nicht vorhält,

24. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
25. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
26. entgegen § 5 Abs. 5 die Zuschauer- oder Teilnehmerobergrenze nicht einhält,
27. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
28. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
29. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
30. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 die Personenbegrenzung nicht einhält,
31. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
32. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
33. entgegen § 8 Abs. 2 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
34. entgegen § 8 Abs. 3 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
35. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 3 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
36. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 die Personenbeschränkung nicht einhält,
37. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1, die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
38. entgegen § 8 Abs. 5 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
39. entgegen § 8 Abs. 6 Satz 1 sexuelle Dienstleistungen erbringt,
40. entgegen § 8 Abs. 6 Satz 2 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält oder ein Hygienekonzept nicht erstellt oder aushängt,
41. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
42. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
43. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
44. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
45. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
46. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 4 oder Abs. 5 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
47. entgegen § 10 Abs. 1 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
48. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
49. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 oder Satz 3 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
50. entgegen § 10 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
51. entgegen § 10 Abs. 4 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
52. entgegen § 11 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
53. entgegen § 11 Satz 2 oder Satz 3 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
54. entgegen § 11 Satz 5 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
55. entgegen § 11 Satz 6 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
56. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
57. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
58. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 die Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 Satz 6 nicht einhält,
59. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 die Personenbeschränkung oder die Personenobergrenze nicht einhält,
60. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
61. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 3 kein Hygienekonzept vorhält,
62. entgegen § 12 Abs. 4 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
63. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 Training oder Wettkämpfe durchführt, ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt oder bei Vorliegen eines solchen gegen dieses verstößt,
64. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 die Personenbeschränkung oder die Personenobergrenze nicht einhält,
65. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
66. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
67. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
68. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 die Personenbeschränkung oder die Personenobergrenze nicht einhält,
69. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,

70. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 die Testpflicht § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
 71. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 4 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
 72. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
 73. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
 74. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 3 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
 75. entgegen § 16 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
 76. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1 das Hygienekonzept der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik nicht einhält,
 77. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
 78. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 3 die Testpflicht nicht einhält,
 79. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
 80. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
 81. entgegen § 17 Abs. 1 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
 82. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
 83. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
 84. entgegen § 17 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
 85. entgegen § 17 Abs. 4 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
 86. entgegen § 17 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
 87. entgegen § 18 Abs. 2 eine dort genannte Einrichtung betritt,
 88. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
 89. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
 90. entgegen § 18 Abs. 5 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
 91. entgegen § 19 Abs. 1 ein Organisationskonzept nicht erstellt,
 92. entgegen § 19 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
 93. entgegen § 20 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
 94. entgegen § 20 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
 95. sich entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,
 96. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
 97. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 2 eine Untersuchung nicht duldet,
 98. entgegen § 21 Abs. 4 Satz 2 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
 99. entgegen § 23 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
 100. entgegen § 23 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
 101. entgegen § 23 Satz 4 die Belegkapazität der Zimmer nicht halbiert.
 § 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2022 außer Kraft.
 (2) Die Neunundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 2021 (GVBl. S. 616), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2022 (GVBl. S. 9), BS 2126-13, tritt mit Ablauf des 30. Januar 2022 außer Kraft.

Mainz, den 28. Januar 2022

Der Minister für Wissenschaft und Gesundheit
 Clemens Hoch

Landesverordnung

zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen (Absonderungsverordnung - AbsonderungsVO) vom 28. Januar 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in

Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung ist
1. „Absonderung“ im Sinne des § 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) das Fernhalten von anderen Personen zum Schutze der Allgemeinheit oder einzelner Personen vor ansteckenden Krankheiten und umfasst sowohl die Quarantäne als auch die Isolation von Personen,
 2. „Covid 19-Krankheitsverdächtiger“ jede Person, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweist und für die entweder das zuständige Gesundheitsamt eine molekularbiologische Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) angeordnet oder die sich aufgrund der typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einem PCR-Test unterzogen hat,
 3. „positiv getestete Person“ jede Person, die die Mitteilung eines positiven Testergebnisses aufgrund eines bei ihr vorgenommenen PCR-Tests oder eines bei ihr durch geschultes Personal vorgenommenen PoC-Antigentests für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 von dem zuständigen Gesundheitsamt oder von der die Testung vornehmenden oder auswertenden Stelle erhalten hat,
 4. „Hausstandsangehöriger“ jede Person, die mit der positiv getesteten Person in einer faktischen Wohngemeinschaft zusammenlebt,
 5. „enge Kontaktperson“ jede Person, die nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts als solche eingestuft ist und hierüber Kenntnis erlangt hat,
 6. „Selbsttest“ ein PoC-Antigentest für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2, der nicht durch geschultes Personal an sich selbst vorgenommen wird,
 7. „Testeinrichtung“ jede Einrichtung, die als Leistungserbringer nach § 6 der Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 (BAnz. AT 21.09.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung oder als anderes Testzentrum oder andere Teststelle PoC-Antigentests vornimmt, wobei die zu testende Person keine Einrichtung wählen darf, in der sie selbst tätig ist.
- (2) Eine Pflicht zur Absonderung nach den Regelungen dieser Verordnung besteht nicht für Personen, für die nach § 6 Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung eine Ausnahme von Absonderungspflichten geregelt ist. Soweit diese Verordnung eine Testpflicht vorsieht, gilt diese nicht für Personen, für die nach § 3 SchAusnahmV eine Befreiung von der Testpflicht vorliegt.

§ 2

Absonderung von Covid 19-Krankheitsverdächtigen, positiv getesteten Personen und Kontaktpersonen

- (1) Covid 19-Krankheitsverdächtige müssen sich unverzüglich in Absonderung begeben.
 (2) Positiv getestete Personen, die sich nicht bereits nach Absatz 1 in Absonderung befinden, müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in Absonderung begeben.
 (3) Hausstandsangehörige müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem ersten positiven Testergebnis einer im Hausstand wohnenden positiv getesteten Person in Absonderung begeben. Satz 1 gilt nicht für Hausstandsangehörige, die asymptomatisch sind und die seit dem Zeitpunkt der Testung sowie in den letzten zehn Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten.
 (4) Enge Kontaktpersonen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung über die Einstufung nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 in Absonderung begeben.
 (5) Die Absonderung endet für
1. Covid 19-Krankheitsverdächtige mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses, soweit sie nicht enge Kontaktpersonen oder Hausstandsangehörige sind,
 2. positiv getestete Personen nach Ablauf von zehn Tagen nach der Vornahme des PCR-Tests oder des durch geschultes Personal vorgenommenen PoC-Antigentests, mit dem der Krankheitserreger erstmals nachgewiesen wurde,
 3. positiv getestete Personen, bei denen das positive Testergebnis auf einem durch geschultes Personal vorgenommenen PoC-Antigentest beruht, wenn der erste nach diesem Test vorgenommene PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweist, mit dem Vorliegen dieses negativen Testergebnisses,
 4. Hausstandsangehörige nach Ablauf von zehn Tagen nach Vornahme des PCR-Tests oder des durch geschultes Personal vorgenommenen PoC-Antigentests bei der positiv getesteten Person,
 5. enge Kontaktpersonen nach Ablauf von zehn Tagen nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person.
- In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 4 wird für Zwecke der Berechnung der Absonderungsdauer der Tag der Vornahme der Testung, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 5 der Tag des letzten Kontakts mit der positiv getesteten Person nicht mitgezählt.

(6) Abweichend von Absatz 5 kann die Absonderung vorzeitig durch Vorlage eines durch geschultes Personal bei einer Testeinrichtung vorgenommenen PoC-Antigentests mit negativem Ergebnis beendet werden, wobei in den letzten 48 Stunden vor Vornahme der Testung keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegen haben dürfen. Die Testung darf nach dem siebten Tag der Absonderung vorgenommen worden sein.

(7) Im Falle eines positiven Ergebnisses des Tests zur vorzeitigen Beendigung der Absonderung nach Absatz 6 muss sich die getestete Person erneut unverzüglich in Absonderung begeben. Getestete Personen, die zuvor Personen nach Absatz 5 Nr. 2 waren, können die Absonderung jederzeit durch Vorlage eines durch geschultes Personal bei einer Testeinrichtung vorgenommenen PoC-Antigentests mit negativem Ergebnis beenden. Für getestete Personen, die zuvor Personen nach Absatz 5 Nr. 4 oder Nr. 5 waren, gelten für die Beendigung der Absonderung Absatz 5 Nr. 2 und Nr. 3 und Absatz 6.

§ 3

Regelungen für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

(1) Bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Schulen besteht für die Person, die einen positiven Selbsttest aufweist, die Verpflichtung nach § 6. Für die Schülerinnen und Schüler innerhalb der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, sowie deren Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal besteht für den Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Schultagen eine tägliche Testpflicht mittels Selbsttest. Die Pflicht zur Testung entfällt, sofern ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung oder ein PCR-Test das positive Ergebnis des Selbsttests des jeweiligen Primärfalles widerlegen.

(2) Bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege besteht für die positiv getestete Person die Pflicht zur Absonderung. Die Kinder innerhalb der Betreuungskohorte, in der die Infektion aufgetreten ist, sowie deren pädagogische Fachkräfte und sonstige Betreuungspersonen haben sich ebenfalls unverzüglich abzusondern. Für die Beendigung der Absonderung nach Satz 2 gilt § 2 Abs. 5 und 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Testung zur vorzeitigen Beendigung der Absonderung abweichend von § 2 Abs. 6 Satz 2 bereits am Tag, der auf den letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person folgt, vorgenommen werden darf. Der Nachweis über das negative Testergebnis zur vorzeitigen Beendigung der Absonderung ist bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Vornahme des durch geschultes Personal bei einer Testeinrichtung vorgenommenen PoC-Antigentests des positiv getesteten Primärfalles auf Aufforderung der Leitung der Einrichtung oder dem Gesundheitsamt vorzulegen. Das Nähere zur organisatorischen Umsetzung in den Einrichtungen regelt ein entsprechendes Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung.

§ 4

Absonderungsort, Entscheidung im Einzelfall

(1) Die Absonderung hat in der Regel in einer Wohnung oder in sonst geeigneter Weise im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG (Absonderungsort) zu erfolgen. Der abgesonderten Person ist es ohne ausdrückliche Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamts während der Zeit ihrer Absonderung nicht gestattet, Besuch von Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, zu empfangen oder den Absonderungsort zu verlassen. Sofern an die Wohnung ein Balkon, eine Terrasse oder ein Garten anschließt, darf sich die abgesonderte Person auch in diesem Bereich aufhalten, wenn der Bereich ausschließlich von ihr oder mit ihr zusammenlebenden Personen genutzt wird (erlaubter Außenbereich).

(2) Absatz 1 gilt nicht, sofern ein Verlassen oder Betreten des Absonderungsorts zum Schutz von Leben und Gesundheit, wie insbeson-

dere bei medizinischen Notfällen oder dringenden Arztbesuchen, oder aus anderen gewichtigen Gründen zwingend erforderlich ist.

(3) Im Übrigen wird auf die Verhaltensregeln im Hinweisblatt des Robert Koch-Instituts „Häusliche Isolierung bei bestätigter Covid 19-Infektion“ (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Flyer_Patienten.pdf) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen, die auch bei einer Absonderung nach den Bestimmungen dieser Verordnung beachtet werden sollen.

(4) Das Recht des zuständigen Gesundheitsamts, von dieser Verordnung abweichende oder weitergehende Maßnahmen zu erlassen, bleibt unberührt. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die abgesonderten Personen der Beobachtung nach § 29 IfSG durch das zuständige Gesundheitsamt.

§ 5

Information von Kontaktpersonen

(1) Positiv getestete Personen sollen unverzüglich alle Personen unterrichten, zu denen in den letzten zwei Tagen vor oder seit der Durchführung des Tests oder in den letzten zwei Tagen vor oder seit dem Beginn von typischen Symptomen, die dem Test vorausgegangen sind, ein enger persönlicher Kontakt bestand. Dies sind diejenigen Personen, mit denen für einen Zeitraum von mehr als zehn Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestand oder Personen, mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde.

(2) Das zuständige Gesundheitsamt entscheidet über das weitere Vorgehen. Es ist bei seinen Ermittlungen dabei nicht an die zeitlichen Vorgaben nach Absatz 1 Satz 1 gebunden.

(3) Die Leitungen der in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Einrichtungen sind bei Vorliegen einer positiven Testung einer Person verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt und anonymisiert die Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder Kinder aus der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe oder Betreuungskohorte, in der die Infektion aufgetreten ist, hierüber zu informieren.

§ 6

Selbsttest

Personen, deren Selbsttest ein positives Ergebnis aufweist, sind verpflichtet, unverzüglich einen PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung vornehmen zu lassen. Ist das Ergebnis des nach Satz 1 vorgenommenen Tests positiv, hat sich die getestete Person nach § 2 Abs. 2 unverzüglich in Absonderung zu begeben.

§ 7

Bescheinigung

Personen, für die nach den Bestimmungen dieser Verordnung eine Pflicht zur Absonderung bestand, ist von dem zuständigen Gesundheitsamt auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, aus der die Pflicht zur Absonderung und die tatsächliche Absonderungsdauer hervorgehen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 2, § 3 oder § 6 bestehenden Pflicht zur Absonderung oder Testung nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 29. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 26. Februar 2022 außer Kraft.

(2) Die Absonderungsverordnung vom 13. Januar 2022 (GVBl. S. 11), geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2022 (GVBl. S. 15), BS 2126-17, tritt mit Ablauf des 28. Januar 2022 außer Kraft.

Mainz, den 28. Januar 2022

Der Minister für Wissenschaft und Gesundheit
Clemens Hoch

Ende des amtlichen Teils



Nichtamtlicher Teil



Nachrichten aus der Verbandsgemeinde

Bürgermeister Dieter Adam

Sprechstunde nach Vereinbarung

E-Mail: d.adam@vg-bellheim.de

1. Beigeordneter Gerald Job

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Ulrich Christmann

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Udo Fremgen

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Schiedsman Norbert Gschwind: Sprechst. nach Vereinbarung

E-Mail: norbert.gschwind@schiedsmann.de, Tel: 07272 7008-535

Behinderten-Beauftragter Franz Horder

Sprechst. nach Vereinbarung

, Tel. 06348 7159

Sicherheitsberater für Senioren Albert Conrad

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel: 07272 7008-218

Amtsblatt online lesen

Lesen Sie die aktuelle Amtsblattausgabe als ePaper für Handy oder Tablet bequem über den folgenden Link: https://archiv.wittich.de/?titel_nr=104&last=1

Meldung über Verunreinigungen, Schäden oder Mängel

Sie haben Verunreinigungen, Schäden oder Mängel im öffentlichen Bereich innerhalb der Verbandsgemeinde Bellheim festgestellt, dann bitten wir Sie, dies umgehend an die Ordnungsbehörde zu melden.

Sie erreichen die Ordnungsbehörde telefonisch unter 07272/7008-215 oder 218 sowie per E-Mail an ordnungsamt@vg-bellheim.de



Südpfalz Tiger

Kantersieg am späten Donnerstagabend

Herren 1 - Mutterstadt/Ruchheim 44:22 (20:6)

Statt Training stand am vergangenen Donnerstagabend in der Kuhardter Rheinberghalle ein Punktspiel gegen die HSG Mutterstadt/Ruchheim auf dem Plan der Südpfalz Tiger. Vor zwei Jahren noch Meister der Pfalzliga steht die HSG nun auf dem letzten Tabellenplatz der Liga, bedingt durch Abgänge wichtiger Leistungsträger.

Vorgabe von Coach Christian Job war die Konzentration zur ungewohnten Spielzeit zu finden und möglichst auch lange beizubehalten. 3 Wochen Pause und dann werktags zum Punktspiel - eine der Kapriolen der ungewöhnlichen Handballsaison.

Vor dem Spiel mussten beide Linkshänder ihre Teilnahme aus gesundheitlichen Gründen absagen. So wurde zunächst Markus Michel von der linken auf die rechte Außenbahn beordert und machte dort seine Sache richtig gut. Von den ersten 5 Tiger-Toren gingen dann 4 auf das Konto von Florian Bauchhenß, mit 8 Treffern erneut bester Schütze, mit neu gewonnener Diversifikation in der Wurfauswahl.

Nach dem 5:3 machte dann die Deckung richtig ernst und rührte Instant-Beton an. Max Geiger griff alles ab, was durchkam und die Tiger zündeten den Bi-Turbo - 9:0-Lauf zum 14:3! Zur Halbzeit 20:6.

Jetzt war die Parole nicht nachzulassen und weiter das eigene Spiel zu üben und zu verbessern. Die Gäste zeigten aber eine gute Moral und bissen sich im Angriff fest, spielten lange Abläufe und suchten weite ihre Chance. Nur mit 9 Spielern angereist musste praktisch jeder durchspielen. Dafür machten sie es gut und ließen sich nicht abschlagen. Die Tiger-Abwehr hatte dann den Sieg im Hinterkopf und spielte nicht mehr auf höchstem Niveau. Spielfilm: 25:10, 29:12, 34:16, 40:19, 44:22.

Im Angriff gefielen Gerbershagen, Hauck, Sefrin und Co. mit Hüft- und Schlagwürfen von allen möglichen Positionen.

Schönstes Tor war nach gutem Anspiel von Markus Michel ein Sprungwurf von Flo Bauchhenß, garniert mit einem Single Axel als Special Move. Ein kleines Geschenk an die angereisten Fans um die fehlende Spannung in einem überaus fairen Spiel zu kompensieren. Zum Schluss waren die Fans und der Trainer zufrieden obwohl er noch Ansatzpunkte zur Ausgestaltung des nächsten Trainings finden konnte.

Torschützen: Bauchhenß F. 8, Gerbershagen, Hauck je 6, Sefrin, Albert, Schäfer je 4, Michel, Risser je 3, Scheick, Hilsendegen, Latzko je 2

Trainernews bei den Südpfalz Tiger Damen

In der Saison 2022/23 kommt es zu einem Wechsel auf der Trainerbank der Südpfalz Tiger Damen. Unser langjähriger Trainer Christian Hörner legt sein Amt zur neuen Saison nieder. Nach fünf erfolgreichen Jahren zieht er sich vom Trainerposten zurück. Er selbst sagt, dass er in der Vorbereitung Nachlässigkeiten feststellen konnte, welche wahrscheinlich auch der langen Coronapause geschuldet waren. Die Weiterentwicklung und Förderung der Spielerinnen durch seine Person konnte daher nicht mehr optimal weitergeführt werden, sodass er glaubt, dass frischer Wind neue Impulse bringen kann und soll. Zudem hat er in den letzten Monaten immer häufiger festgestellt, dass es immer schwieriger wird Familie, Job und Handball unter einen Hut zu bekommen und allem gleichermaßen gerecht zu werden.



Sein Nachfolger wird ein in vielen Hallen bekanntes Gesicht. Christoph Morio, der zur Zeit noch die Pfalzliga Herren des TuS Heiligenstein trainiert, übernimmt. Christoph ist 37 Jahre alt und hat seine Handballschuhe viele Jahre für den TV Offenbach und den TV Hochdorf geschnürt. In Offenbach sammelte er





Faschingsparty-to-go

vom Familienbüro bella
Bellheim

Leider gibt es auch dieses Jahr wieder keine Faschingspartys und Faschingsumzüge, aber dafür haben wir vom Familienbüro bella Bellheim uns was einfallen lassen!

Lasst euch überraschen!

Anmeldung bis 15. Februar
(Email oder Whatsapp) :

bellabelheim@agf-pfalz.de
Jasmin Utu: 0152 56 444 366
Kerstin Hess: 01525 56 444 356







auch seine ersten Erfahrungen als Trainer, u. a. trainierte er die 1. Herrenmannschaft des TVOs in der Oberliga RPS. Nach guten Gesprächen entschied sich der C-Lizenz Inhaber Morio zu einem nächsten Schritt in seiner Trainerkarriere.

Ab der kommenden Saison trainiert er nun erstmals eine Damenmannschaft und wird somit Teil der Südpfalz Tiger. Wir freuen uns Christoph in unseren Reihen begrüßen zu dürfen und wünschen ihm für sein Engagement viel Freude und Erfolg.

An dieser Stelle möchten sich die Südpfalz Tiger auch schon einmal bei Christian Hörner für seine geleistete Arbeit bedanken und wünschen auch ihm ein erfolgreiches Ende seiner Tätigkeit.

Neuer Trikotsatz für die D-Jugend der Südpfalz Tiger



Aufgrund der großen Anzahl von Spielern geht unsere D-Jugend mit 2 Teams an den Start. Die D1 spielt in der Verbandsliga, die D2 in der Bezirksliga. In dieser Jugendklasse spielen unsere Mannschaften gemischt mit Jungen und Mädchen.

Für die gute Betreuung unserer D-Jugend-Mannschaften sorgt das Trainerteam mit Patrick Geiger, Steve Gensheimer, Larissa Freund und Alexander Weimann. Zu Beginn der Saison war ein Mangel an Trikotausstattung festgestellt worden, so dass es an dieser Stelle Handlungsbedarf gab. Nach einigen Gesprächen fand sich mit der FWE GmbH & Co. KG aus Eggenstein-Leopoldshafen ein williger Sponsor, welcher einen neuen Trikotsatz finanzierte. Überreicht wurden die Trikots von Joachim Keiber, Deputy Office Manager bei der FWE GmbH & Co. KG. Die Trainer zeigten sich erfreut aufgrund der neuen Ausstattung. Wir hoffen, die Kinder haben weiter viel Spaß am Handballspiel im neuen Trikotsatz und wünschen hierbei viel Erfolg.

Auch künftig werden Sponsoren für die Ausstattung und den Spielbetrieb der Südpfalz Tiger notwendig sein, wer sich hier einbringen will und kann, spricht einen Vertreter der Vereinsführung an!

Spiele am Wochenende

Samstag, 5.2.2022

14.00 Uhr: HSG Eckbachtal - wC
14.00 Uhr: mC 3 - Lingenfeld/Schwegenheim
15.00 Uhr: Landau/Land - wE
18.00 Uhr: SV Zweibrücken - Damen 1
18.00 Uhr: JSG Merchweiler-Quierschied - mA
18.00 Uhr: Landau/Land - mB

Sonntag, 6.2.2022

10.00 Uhr: Minis 3 - TSV Speyer
12.30 Uhr: TuS Heiligenstein - mC
12.45 Uhr: mE - TuS Heiligenstein
14.15 Uhr: Damen 2 - Landau/Land 2
16.15 Uhr: mE 2 - mwSG Kandel/Hagenbach
18.00 Uhr: Herren 1 - TG Waldsee
18.00 Uhr: TV Edigheim - Herren 2

Kirchen



PFARREI
HL. HILDEGARD VON BINGEN



mit den Gemeinden **St. Nikolaus Bellheim, St. Georg Knittelsheim, St. Martin Ottersheim, St. Bartholomäus Zeiskam, St. Johannes Lustadt, St. Laurentius Lustadt, St. Michael Weingarten**

So erreichen Sie uns:

Kath. Pfarramt Hl. Hildegard v. Bingen, Hintere Straße 1, 76756 Bellheim, Tel. 07272/973050, Fax 07272/9730519, E-Mail: pfarramt.bellheim@bistum-speyer.de; <https://kath-pfarrei-bellheim.de>

Geänderte Bürozeiten:

Das Pfarrbüro ist aus organisatorischen Gründen für den Publikumsverkehr bis auf Weiteres geschlossen und täglich werktags -außer Mittwoch- von 8-12 Uhr telefonisch zu erreichen. Ihr Anliegen können Sie auch jederzeit auf den Anrufbeantworter sprechen, wir rufen baldmöglichst zurück.

Kontaktadressen:

Pfr. Thomas Buchert: thomas.buchert@bistum-speyer.de
Diakon Hanspeter Imhoff: hanspeter.imhoff@bistum-speyer.de
Kaplan Jimmi George: jimmi.george@bistum-speyer.de
Seelsorglicher Notdienst der Pfarreien Bellheim, Germersheim, Rülzheim: 0176/66024810

Telefon Seelsorge Pfalz: Tel-Nr. 0800 111 0111 & 0200 111 0 222, Telefonberatung: www.telefonseelsorge-pfalz.de - Chat- und Mailberatung

Informationen zu Gottesdienstübertragungen finden Sie im Internet unter www.bistum-speyer.de sowie bei www.katholisch.de

Freitag 04.02.

Bellheim 18:00 Eucharistische Anbetung
Bellheim 18:30 Eucharistiefeyer für die Verstorbenen der letzten 3 Jahre im Februar: Frieda Hubig, Brigitte Weiß, Anton Märdian, Marita Kröper, Heinrich Sokoliß, Edith Dudenhöffer, Margareta Lieb, Renate Bähner, Hubert Schnarr, Dora Höhl, Theodor Gehrlein, Hilde Hauber, Brigitte Buchmann, Marianne Weckbart, Renate Gottwick, Elisabeth Gerweck, Anneliese Schindwein, Wilfried Huber

Samstag 05.02. Hl. Agatha

Bellheim 15:30 Wortgottesfeier im Haus Edelberg
Lustadt/O. 18:00 Rosenkranzgebet
Ottersheim 18:00 Rosenkranzgebet
Lustadt/O. 18:30 Eucharistiefeyer 1. Sterbeamte für Dieter Fassbender

Ottersheim 18:30 Eucharistiefeyer für Karl Gadinger, best. v. Schuljahrgang 1930/31

Sie verließen alles und folgten Jesus (Lk 5, 1-11)

Sonntag 06.02. 5. Sonntag im Jahreskreis

Bellheim 09:00 Eucharistiefeyer 1. Sterbeamte für Heribert Schindwein; für Rosi Büry, best. vom Kath. Arbeiterverein; für Helmut Böhm (Jgd.)
Knittelsheim 09:30 Eucharistiefeyer
Zeiskam 10:30 Eucharistiefeyer für Josef Geiger (Jgd)

Dienstag 08.02.

Lustadt/O. 18:30 Eucharistiefeyer

Mittwoch 09.02. Internationaler Tag des Gebets und der Reflexion gegen Menschenhandel

Ottersheim 09:00 Eucharistiefeyer für Auguste Hoffmann geb. Dörzapf
Weingarten 18:30 Eucharistiefeyer

Donnerstag 10.02. Hl. Scholastika

Ottersheim 17:00 Anbetung
Knittelsheim 18:30 Eucharistiefeyer
Zeiskam 18:30 Eucharistiefeyer zu Ehren der Mutter Gottes von der immerwährenden Hilfe (K)

Freitag 11.02. Welttag der Kranken

Bellheim 18:00 Rosenkranzgebet
Bellheim 18:30 Eucharistiefeyer, Dankamt nach Meinung

Samstag 12.02. Kollekte für die weltweite Not- und Katastrophenhilfe der Caritas

Weingarten 18:00 Rosenkranzgebet
Zeiskam 18:00 Rosenkranzgebet
Weingarten 18:30 Eucharistiefeyer
Zeiskam 18:30 Eucharistiefeyer für Friedrich und Katharina Siegler und Alexander Kapp

Sonntag 13.02. 6. Sonntag im Jahreskreis

Kollekte für die weltweite Not- und Katastrophenhilfe der Caritas
Bellheim 09:00 Eucharistiefeyer für Manfred Angermann, best. v. Kath. Arbeiterverein

Ottersheim 09:30 Eucharistiefeyer für Christine Lesniok

Lustadt/O. 10:30 Eucharistiefeyer

Bitte bringen Sie aus hygienischen Gründen Ihr eigenes Gotteslob mit!

Sternsingeraktion 2022 war erfolgreich

Mehr als 130 Kinder, Jugendliche und Erwachsene, beteiligten sich in der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen, mit ihren sechs Gemeinden, an der Aktion „Dreikönigssingen“, der weltweit größten Hilfsaktion von Kindern für Kinder, die unter dem Motto stand: „Gesund werden-gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit“.

So waren die Sternsinger an den Aktionstagen in Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Lustadt, Weingarten und Zeiskam unterwegs und überbrachten mit Gebeten und Liedern, trotz aller Corona-Wid-

rigkeiten, den weihnachtlichen Friedensgruß. Gleichzeitig sammelten sie Geld für notleidende Kinder auf der ganzen Welt. Leider war auch in diesem Jahr ein direkter Besuch der Haushalte coronabedingt nicht möglich. So zogen die Königinnen und Könige, anstelle der Haustüraktion, durch die Straßen und besuchten pfarreiweit über 20 „Sternsinger-Haltestellen“, an denen sie unter freiem Himmel, den Besucher*innen den Segenswunsch überbrachten. Darüberhinaus waren wiederum zahlreiche Sternsinger-Mobile in den Dörfern unterwegs, die musikalisch auf die Aktion einstimmten. Bereits im Vorfeld der Sternsingeraktion haben zahlreiche kleine und große Helferinnen und Helfer dafür gesorgt, dass mehr als 2.600 Haushalte in der Pfarrei eine Sternsinger-Segenstüte mit einem Impuls und dem Segenswunsch „Christus Mansionem Benedicat -Christus segne dieses Haus“ erhielten.

Stand heute, wurden durch die Sternsinger in den Gemeinden der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen, insgesamt 19.663,64 EURO gesammelt. Im Einzelnen:

- Bellheim: 7.446,00€
- Knittelsheim: 1.330,95€
- Lustadt: 2.108€
- Ottersheim: 4.146,23€
- Weingarten: 1.829,00€
- Zeiskam: 2.803,46€

Dieses große Engagement der Teilnehmer*innen, so Pfarrer Thomas Buchert, sei gerade in Corona-Zeiten keine Selbstverständlichkeit und verdiente Respekt und Anerkennung. Sein Dank galt sowohl allen Beteiligten an der Aktion als auch der Vielzahl von Spendern, die dieses sehr gute Sammelergebnis ermöglichten.

Katholische Kirchengemeinden

Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus Bellheim

Alle Gottesdienste und Veranstaltungen siehe unter Kirchennachrichten, Pfarrei Hl. Hildegard v. Bingen

Fahrdienst:

Sonntag, 06.02.2022: Wolfgang Kaiser, Tel. 2137

Rosenkranzgebet

Wir beten jeden Freitag um 18.00 Uhr den Rosenkranz vor der Abendmesse. Auch hierfür werden Männer u. Frauen gesucht, die uns in diesem Anliegen unterstützen. Nähere Auskunft erteilt Cilli Theisohn, Tel. 96790

Sternsinger 2022

Hier noch ein Bildnachtrag zur Sternsinger-Aktion und zum Bericht der Pfarrei:



Kath. Kirchengemeinde St. Georg Knittelsheim

Gottesdienstordnung und sonstige Hinweise siehe unter kirchliche Nachrichten Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen

Sternsinger

Hier noch ein Bild zum Sternsinger-Bericht der Pfarrei:



Kath. Kirchengemeinde St. Martin Ottersheim

Gottesdienstordnung und sonstige Hinweise siehe unter den kirchlichen Nachrichten Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen

Messdiener:

Sa., 05.02.2022 Dienst Gruppe 2

Sternsinger

Hier noch ein Bild zum Sternsinger-Bericht der Pfarrei :



Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Zeiskam

Alle Gottesdienste und Veranstaltungen siehe unter Kirchennachrichten, Pfarrei Hl. Hildegard v. Bingen

Sternsinger

Hier noch ein Bildnachtrag zur Sternsinger-Aktion und zum Bericht der Pfarrei:



Protestantische Kirchengemeinden



Prot. Kirchengemeinde Bellheim-Knittelsheim

Gottesdienste:

Sonntag, 06.02.2022

10:00 Uhr in Bellheim mit Lektorin Iris Schmidt

Sonntag, 13.02.2022

10:00 Uhr in Bellheim mit Pfarrerin Melanie Dietrich

Sonntag, 20.02.2022

10:00 Uhr in Knittelsheim mit Pfarrerin Melanie Dietrich

Die Bedingungen unter denen wir derzeit Gottesdienste feiern:

- Es gilt für alle Gottesdienste die 3G Regel, d.h. wer an einem Gottesdienst teilnehmen möchte muss vollständig geimpft, genesen oder zertifiziert getestet sein (von einem offiziellen Testzentrum nicht älter als 24 h - kein Selbsttest)
 - Bitte bringen Sie die entsprechenden Nachweise und einen gültigen Personalausweis zum Gottesdienst mit, wir sind verpflichtet Ihre Kontaktdaten zu erfassen und ihre Nachweise zu prüfen.
 - Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres + 3 Monate brauchen keinen Nachweis.
 - Es gelten Maskenpflicht und Abstandsgebot während des gesamten Gottesdienstes - Personen eines Hausstandes dürfen zusammensitzen
 - Sollten Sie sich krank fühlen oder Erkältungssymptome haben wünschen wir Ihnen gute Besserung und bitten Sie zum Wohle aller an unseren Gottesdiensten nicht teilzunehmen.
- Eine Voranmeldung zu unseren Gottesdiensten erleichtert uns die Organisation und Durchführung. Sie sind uns aber auch unangemeldet herzlich willkommen - Platz haben wir genug! Bringen Sie bitte ein Blatt mit Ihren Kontaktdaten (Vorname + Name, Adresse, Telefon) in lesbarer Schrift mit. Alternativ ist auch eine Registrierung über die Luca-App beim Besuch des Gottesdienstes möglich.

Konfirmandengruppen

Die Konfis 2022 - also die Jugendlichen, die in diesem Jahr konfirmiert werden treffen sich **am Freitag, den 11.02.2022 von 15:00 bis 18:00 Uhr** im Gemeindehaus - die ausführlichen Hygieneregeln, die für dieses Treffen gelten werden den Teilnehmenden in einem Elternbrief mitgeteilt.

Die Konfis 2023 - also die Jugendlichen, die im nächsten Jahr konfirmiert werden treffen sich **am Freitag, den 18.02.2022 von 15:00 - 18:00 Uhr** im Gemeindehaus - auch dieser Gruppe werden die ausführlichen Hygieneregeln, die für dieses Treffen gelten in einem Elternbrief mitgeteilt.

Kontakt:

Pfarrbüro - Frau Biehler: dienstags und freitags von 09.00-12.00 Uhr telefonisch erreichbar (Tel: 07272-2110) oder per Mail: pfarramt.bellheim@evkirchepfalz.de. Besucherverkehr ist derzeit nur nach vorheriger Anmeldung möglich. Wir danken für Ihr Verständnis.

Pfarrerin Melanie Dietrich: melanie.dietrich@evkirchepfalz.de, Festnetz: 06344 - 5074897, Mobil: 0157 3154 9395

Prot. Kirchengemeinde Ottersheim

Wochenspruch: „Kommt her und sehet an die Werke Gottes, der so wunderbar ist in seinem Tun an den Menschenkindern“. Psalm 66,5

Mittwoch, 02.02.2022

10:15 Uhr Probe Chor der Prot. Kirchengemeinde Ottersheim „Unisono“, Leitung Nina Hörner, unter Einhaltung der 2G+Regelung, Bürgersaal Ottersheim

Sonntag, 06.02.2022

10:15 Uhr Gottesdienst in Offenbach, Prot. Kirche Offenbach, Pfrin. Ade-Ihlenfeld

Für die Teilnahme am Gottesdienst gilt die **3G-Regel**. Bitte bringen Sie einen Impfnachweis, Genesenennachweis oder einen offiziellen Testnachweis (kein Selbsttest) mit. Während des Gottesdienstes muss eine medizinische Maske getragen werden. Das Singen mit Maske ist erlaubt.

Mittwoch, 09.02.2022

19:30 Uhr Probe Chor der Prot. Kirchengemeinde Ottersheim „Unisono“, Leitung Nina Hörner, unter Einhaltung der 2G+Regelung, Bürgersaal Ottersheim

Prot. Kirchengemeinde Zeiskam

Prot. Pfarramt Schwegenheim, Neustadter Str. 2, 67365 Schwegenheim, Tel. 0 63 44/ 56 49,

mail: pfarramt.schwegenheim@evkirchepfalz.de;

Homepage: www.prot-kirche-zeiskam.de

Wochenspruch: Über dir geht auf der Herr, und seine Herrlichkeit erscheint über dir. (Jesaja 60,2)

Zum Nachlesen in der Bibel zum Letzter Sonntag n. Epiphania: 2. Mose 3, 1-10, 2. Kor 4, 6-10 und Mt 17, 1-9. Hierzu passendes Lied im Gesangbuch Nr. 67 sowie Psalm 97 (EG 754).

Unsere Gottesdienstregeln

Die Gottesdienste finden unter Einhaltung der aktuellen Coronaregeln statt.

Dies bedeutet derzeit:

- Teilnehmen dürfen ab sofort nur Personen, die geimpft, genesen oder getestet sind.
- Deshalb bitte mitbringen - Impfausweis mit Personalausweis - Genesenen-Ausweis oder Attest mit Personalausweis - amtlicher Testnachweis (kein Selbsttest) der nicht älter ist als 24 Stunden und Personalausweis.

Außerdem gilt:

- Tragen einer medizinischen oder FFP2-Schutzmaske während des gesamten Gottesdienstes

- Einhaltung der Abstandsregeln
- Wer Erkältungs-Symptome aufweist bitten wir, von einem Gottesdienstbesuch Abstand zu nehmen.
- Um Wartezeiten vor dem Gottesdienst zu vermeiden, bitten wir, wenn möglich, um telefonische Anmeldung. In der Regel finden die Gottesdienste im 14-tägigen Wechsel mit Zeiskam statt.

Unsere Gottesdienste/Veranstaltungen

Sonntag, 13.02.

10:15 Uhr, Gottesdienst

Sonntag, 27.02.

10:15 Uhr, Gottesdienst

Beerdigungen

werden in geänderter Form weiter durchgeführt. Bitte achten Sie auch als Angehörige darauf, dass diese im möglichst kleinen Kreis durchgeführt werden können.

In **seelsorgerlichen Fällen** oder bei Fragen und sonstigen Anliegen erreichen Sie Pfarrer Gutting telefonisch unter 06344 56 49

Das **Büro des Pfarramts** ist montags und donnerstags von 9.00 h - 12.00 h besetzt.

Bankverbindung**für Spenden an die Kirchengemeinde**

Wenn Sie die Arbeit unserer Kirchengemeinde unterstützen wollen, würden wir uns sehr darüber freuen!

Verwaltungszweckverband Speyer/Germersheim

VR-Bank Südpfalz: IBAN: DE02 5486 2500 0001 0237 30

Bitte im Verwendungszweck immer Prot. Kirchengemeinde Zeiskam angeben und den Grund der Überweisung

Sonstige Kirchennachrichten

MarriageWeek®
DIE WOCHE DER EHEPAARE

Wir laden Sie vom 13.02.-19.02.2022 zu einem täglichen Impuls per WhatsApp oder Mail für persönliche Gedanken, für ein Gespräch oder für gemeinsame Aktivitäten ein. Die Impulse können dazu anregen, die Zweisamkeit wieder neu oder vertieft zu erfahren, damit die Liebe zueinander lebendig bleibt.



Anmeldung mittels
WhatsApp-Nachricht an 015736669316
oder E-mail an SegenSein@gmail.com,
je nachdem wie sie die Impulse erhalten wollen

Wir freuen uns darauf, unsere Ideen mit Ihnen zu teilen!

Schönstatt FamilienBewegung 

www.marienpfalz.de/veranstaltungen/terminkalender/
marriage-week-digital

Reklamationen wegen Nichtzustellung des Amtsblattes nimmt der Verlag entgegen unter folgenden Nummern:

06502/9147-800

Die neue E-Mail-Adresse für Reklamationen ist:

vertrieb@wittich-foehren.de



Ortsgemeinde Bellheim

Ortsbürgermeister Paul Gärtner

Sprechstunde: nur nach tel. Vereinbarung
Montag u. Freitag, 09.30 - 12.00 Uhr u. Mittwoch, 14.00 - 18.00 Uhr
E-Mail: p.gaertner@vg-bellheim.de
Tel.: 07272 7008-902

1. Beigeordneter Hermann-Josef Schwab

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
nur nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901
E-Mail: hermann-josef.schwab@vg-bellheim.de

Beigeordneter Harald Walter

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
nur nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901

Beigeordneter Rüdiger John

Sprechzeiten nur nach tel. Vereinbarung Tel.: 07272 7008-904
E-Mail: ruediger.john@vg-bellheim.de

Seniorenbeauftragter Kurt Gensheimer

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung Tel: 07272 7008-903
Mittwoch von 15.00 - 16.30 Uhr

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

04.02.	Erich Lotter	75 Jahre
08.02.	Karlheinz Bierweiler	75 Jahre
08.02.	Lydia Rudi	75 Jahre
09.02.	Paul Föhlinger	70 Jahre
10.02.	Irma Gehrlein	85 Jahre

Diamantene Hochzeit

10.02. Renate und Norbert Pfadt

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinde Bellheim und der Verbandsgemeinde durchgeführt werden. Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Aus der Gemeinde

Verkehrsbeeinträchtigungen durch Kabelverlegearbeiten in der Postgrabenstraße

Im Bereich der Postgrabenstraße werden zwischen der Einmündung Beethovenstraße und dem Stauffenberg/Eichenweg umfangreiche Kabelverlegearbeiten durchgeführt.

Dabei ist es notwendig, während der Dauer der Arbeiten (von 07.00 bis 17.00 Uhr) den Verkehr mittels einer Ampel jeweils halbseitig an der Arbeitsstelle vorbeizuführen. Weiterhin werden die Parkflächen in diesem Bereich größtenteils für die Bauarbeiten beansprucht, so dass dort ein absolutes Halteverbot eingerichtet werden musste. Wir bitten die Bevölkerung bzw. die Verkehrsteilnehmer um Verständnis und Beachtung!

Für alle Bewegungskurse im Innenbereich gilt die 2-G-plus Regel. Alle Teilnehmer*innen müssen geimpft, genesen und getestet sein. Teilnehmer*innen, die eine Boosterimpfung erhalten haben oder deren Zweitimpfung oder Genesung nicht länger als drei Monate zurückliegt, sind von der Testpflicht befreit. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass der schriftliche Nachweis vor Kursbeginn erfolgt. Die Testpflicht gilt für jeden einzelnen Kurstermin. Die vorherige Anmeldung zu allen Veranstaltungen ist unbedingt erforderlich.

Kursbeginn im März:

Hatha-Yoga

Yoga zu praktizieren bedeutet Bewusstheit in Körper und Geist zu kultivieren. Das im Kurs vermittelte Hatha-Yoga ist ein Weg durch sanfte dynamische und statische Körperübungen den Körper zu kräftigen und die Beweglichkeit zu erhalten und zu fördern. Durch Atembeobachtung und Atemübungen lernen die Teilnehmer*innen die eigenen Grenzen zu erkennen sowie den eigenen Rhythmus zu finden und können damit inneren Verspannungen entgegenwirken.

Leitung: Stefanie Drux-Adam, Yoga-Lehrerin
Beginn: Donnerstag, 03. März 2022, 17:15 - 18:45 Uhr
 Ort: Bellheim, Realschule plus, Mehrzweckraum
 Gebühr: 75,60 Euro, 12 Termine, 24 Ustd.
 Arbeitsmaterial: Matte, Decke, warme Socken, bequeme Kleidung, Yoga-Gurt, 2 Yoga-Klötze
 Kursnummer: C3017521BE

Wirbelsäulengymnastik, Kurs A und B

Wirbelsäulengymnastik, Theorie und Praxis. Die Teilnehmer*innen lernen durch gezielte Übungen die Rückenmuskulatur aufzubauen und zu kräftigen.

Leitung: Evelyn Knochel, Physiotherapeutin
Beginn Kurs A: Mittwoch, 09. März 2022, 17:15 - 18:15 Uhr
Beginn Kurs B: Mittwoch, 09. März 2022, 18:30 - 19:30 Uhr
 Ort: Bellheim, Realschule plus, Mehrzweckraum
 Gebühr: 42 Euro, 12 Termine, 16 Ustd.
 Arbeitsmaterial: Bequeme Kleidung, rutschfeste Turnschuhe, Matte
 Kursnummer: C3029002BE und C3029003BE

vhs Volkshochschule Bellheim

in der Kreisvolkshochschule Germersheim

Geschäftsstelle: Gemeindebücherei, Schulstr. 2c, 76756 Bellheim
 Telefon: 07272 7008-605
 E-Mail: vhs@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Montag: 14.30 - 18.00 Uhr
 Dienstag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr
 Donnerstag: 14.30 - 18.00 Uhr
 Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

Für alle VHS-Veranstaltungen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich

Eine Einrichtung der Gemeinde Bellheim



Gemeindebücherei Bellheim

Schulstr. 2 c, Tel. 07272/ 7008-605

Unser Bestand im Internet unter: www.bibliotheken-rip.de
 E-Mail: r.best@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten:

Montag: 14.30 - 18.00 Uhr
 Dienstag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 14.30 - 18.00 Uhr
 Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

Aktuelle Informationen

Ein gedrucktes Programmheft wird für dieses Halbjahr nicht veröffentlicht. Neue Kurse können Sie auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Bellheim unter www.bellheim.de einsehen.

Alle VHS-Veranstaltungen können nur unter Vorbehalt stattfinden und sind abhängig von den jeweils geltenden Corona-Regelungen.

Die Teilnahme an allen Kursen ist nur möglich, wenn die Einhaltung der geltenden Corona-Regelungen anerkannt wird.

Lies dich fit! – Neue Gesundheitsratgeber

Krankheiten und Beschwerden natürlich behandeln, fit und aktiv bleiben, sich gesund und lecker ernähren - zahlreiche neue Gesundheitsratgeber können Sie in der Gemeindebücherei ausleihen.

Eine Auswahl:

Rinderer, Beate: Natürlich besser sehen

Der Ratgeber klärt über Ursachen und Therapiemaßnahmen der häufigsten Augenerkrankungen auf und zeigt, wie Sie Ihre Sehkraft

möglichst lange erhalten können oder welche ganzheitlichen Therapieansätze es für Ihre Augenbeschwerden gibt.

Bartrow, Kay: Fit als Vielsitzer

Wer seine Arbeitstage überwiegend am Schreibtisch verbringt, leidet oft unter Verspannungen und Schmerzen. Der Ratgeber zeigt, wie Sie mit einfachen Mitteln einen bewegten Ausgleich schaffen können und so mehr Vielseitigkeit und Mobilität in Ihren Alltag bringen können.

Manunzio, Ursula: Gesunde und schmerzfreie Füße

Der Ratgeber vermittelt Basiswissen über die Anatomie des Fußes und die häufigsten Fußkrankungen. Mit Ratschlägen für einen fußgesunden Lebensstil und vielen praktischen und bewährten Übungen aus der Fußgymnastik.

Ritter, Claudia: Natürlich durch die Wechseljahre

Die Wechseljahre können mit körperlichen und seelischen Veränderungen und Beschwerden einhergehen. Die erfahrene Heilpraktikerin vermittelt nicht nur Hintergrundwissen, sondern empfiehlt auch einfache Rezepturen mit bewährten Naturheilmitteln.

Lindmann, Lia: Leichter leben mit Lipödem

Überzeugendes Selbsthilfe-Programm für alle Frauen, die mit einem Lipödem, einer schmerzhaften, entzündlichen Fettverteilungsstörung am Körper, leben müssen. Viele praktische Ratschläge ermöglichen ein leichteres Leben im Alltag und Beruf.

Riss, Stefan: Ratgeber Beckenbodenschwäche

Der Ratgeber erklärt, wie Beckenbodenschwäche entsteht, welche Beschwerden mit ihr einhergehen, welche medizinischen Behandlungsmöglichkeiten es gibt und was man selbst für einen starken Beckenboden tun kann.

Bartrow, Kay: Kopf- und Gesichtsschmerzen ganzheitlich behandeln

Der Ratgeber zeigt, welche Ursachen Kopf- und Gesichtsschmerzen haben können und erklärt wie Sie mit aktiven Bewältigungsstrategien und Übungen selbst zur Linderung Ihrer Schmerzen beitragen können.

Fleck, Anne: Energy

Die Ärztin Anne Fleck, bekannt durch die Fernsehserie „Die Ernährungs-Docs“, erklärt die verborgenen Ursachen, die hinter den Symptomen Erschöpfung, Müdigkeit und einer latenten Infektanfälligkeit stecken können und gibt Tipps, wie Sie neue Energie gewinnen können.

3-G-Regelung für den Büchereibesuch

Laut der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz ist der Besuch der Bücherei nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete mit entsprechendem Nachweis erlaubt. Kinder bis 12 Jahre benötigen keinen Nachweis, dürfen die Bücherei also jederzeit besuchen.

Schulen

Grundschule Bellheim

Anmeldung der „Kann - Kinder“ zum Schulbesuch der Grundschule – Schuljahr 2022 / 2023

Kinder, die nach dem 31.08.2016 geboren und noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden, wenn aufgrund ihrer Entwicklung zu erwarten ist, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen werden.

Kann - Kinder können von **Montag, 07.02.2022 bis einschl. Freitag, 11.02.2022** täglich von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr im Sekretariat der Grundschule angemeldet werden.

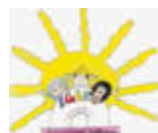
Bitte melden Sie sich telefonisch unter Tel.-Nr.: 07272 - 7008600 an, um einen Termin zu vereinbaren.

Mitzubringen ist folgendes:

- Geburtsurkunde
- Familienstammbuch
- Impfausweis sowie
- Bestätigung des Kindergartenbesuchs

Bitte beachten: Sie dürfen das Schulhaus aufgrund § 14 CoBeLVO und des § 28b IfSG nur noch betreten, wenn Sie einen Nachweis über eine Impfung, Genesung oder negative Testung bei sich führen.

Kindergärten



Schülerhort IGLUS Bellheim

Hallo liebe Eltern der zukünftigen Schulkinder für das Schuljahr 2022/23

Sie möchten, dass ihr Kind wenn es in die Schule kommt, auch den Schülerhort IGLUS besucht?

Dann gehen Sie bitte folgendermaßen vor:

Sie drucken sich von unserer Homepage www.schuelerhort-iglus.de das Anmeldeformular und die Arbeitgeberbescheinigungen für beide Erziehungsberechtigte aus.

Diese schicken Sie uns vollständig ausgefüllt im Januar und Februar 2022 per Post an uns oder werfen sie in unseren Briefkasten ein.

Dieser befindet sich links neben dem Eingang zur Schule vom Lehrerparkplatz kommend.

Nach Ablauf der Anmeldefrist wird zeitnah, unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien (s. Homepage) entschieden, wer einen Hortplatz erhält.

Nach der schriftlichen Zusage können Sie dann telefonisch einen Termin für das Aufnahmegespräch vereinbaren.

Bitte bedenken Sie, dass „vorsorgliche“ Anmeldungen für kommende Schuljahre ungültig sind, wir führen keine sogenannte Warteliste mehr!

Vereine und Gruppen

Prot. Kirchengemeinde Bellheim-Knittelsheim

AK-Aktiv

Unser diesjähriger Neujahrsempfang ist leider, wie schon der für 2021 geplante, dem Thema „Corona“ regelrecht zum Opfer gefallen.

Deshalb soll an dieser Stelle und auf diesem Weg über die – auch nur eingeschränkt möglichen Aktivitäten- des Arbeitskreises berichtet werden.

Bei den meisten unserer Treffen war ein Zusammensein nur im Freien möglich, und es tat gut, mal wieder mit anderen zusammensitzen, sich auszutauschen und somit auf andere Gedanken zu kommen. Im Sommer ließ es die ‚Lage‘ sogar zu, dass wir uns im Außenbereich einer Eisdiele treffen konnten.

Außerdem wurden wieder fleißig Marmelade gekocht sowie diverse Liköre und auch Feigensenf hergestellt, alles tolle Leckereien, welche in unseren beiden Kirchen in Bellheim und Knittelsheim zum Verkauf stehen.

Im Spätjahr wurden wir durch einen Zeitungsartikel auf die Landauer Initiative „Weihnachtsgebäck fürs Ahrtal“ aufmerksam. Da wir im AK-Aktiv auch schon überlegt hatten, wie man der dortigen, durch die Überschwemmungskatastrophe regelrecht notleidenden Bevölkerung helfen könne, beschlossen wir kurzerhand, uns in dieses Projekt mit einzubringen.

Es galt zunächst zu klären, wer die im erforderlichen Umfang notwendigen Backzutaten besorgt, an welchen Tagen bzw. Abenden im Gemeindehaus gebacken werden kann, und vieles andere mehr.



Bei dieser Aktion wurden wir auch von einigen, nicht dem Arbeitskreis angehörigen Frauen, tatkräftig unterstützt, welche die Plätzchen einfach zuhause gebacken haben.

Ebenso erfuhren wir Unterstützung durch zahlreiche Sach- und Geldspenden. Für all diese Hilfen wollen wir uns an dieser Stelle nochmals ausdrücklich und herzlich bedanken. Unsere Aktivitäten führten schließlich dazu, dass wir über 40 kg Weihnachtsgebäck zur Gesamtkaktion beisteuern konnten. Am 2. Adventssonntag konnten dann im Konvoi insgesamt knapp 180 kg Süßgebäck, über 100 Christstollen, Lebkuchen u.a. nach Dernau gebracht und verteilt werden.

Darüber hatten u.a. ja auch die ‚Rheinpfalz‘ und der SWR in einem Fernsehbeitrag berichtet.

Nachdem die Einladungskarten für den geplanten Neujahrsempfang 2022 gestaltet und gebastelt waren, kam die Nachricht, dass dieser coronabedingt erneut ausfallen muss. Welch eine Enttäuschung!

Hoffen wir, dass sich die Lage bald bessern wird und wir all unsere Pläne und Aktivitäten für 2022 in Angriff nehmen und auch umsetzen können.

Kath. Deutscher Frauenbund Zweigverein Bellheim e.V.

www.kdfb-zweigverein-bellheim.de



Bei Frauenbund-Veranstaltungen gelten aktuelle Corona-Bestimmungen

Bei allen Veranstaltungen des Kath. Dt. Frauenbundes (KDFB) Zweigverein Bellheim e.V. gelten die aktuellen Corona-Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz.

Wir bitten alle Besucher*innen um Beachtung!

Einladung zu unseren Walking-Treffs

Da Lebensqualität und Gesundheit eng miteinander verbunden sind, gehen unsere wöchentlichen Walking-Treffs weiter.

Natürlich mit Abstand und ggf. mit Aufteilung in 10er Gruppen.

Nordic Walking ist als effektive Bewegungsform einfach unschlagbar.

Und als schöner Nebeneffekt kann man die Natur genießen, sich an der frischen Luft bewegen, vom Alltag abschalten und ganz nebenbei Frauen des Frauenbundes kennenlernen. Also auf geht's!

Hier die Walking-Zeiten:

Montags, 15:30 Uhr und **Donnerstags**, 08:30 Uhr.

Treffpunkt am Schützenhaus - Anmeldung ist nicht erforderlich.

Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen!

Kontakt: Hildegard Hinderberger, Tel.: 9006872

Jetzt anmelden zum neuen Tanzkurs:

„Tanz mit – bleib fit“

Tanzen macht Spaß in jedem Alter

Vom **07.03. bis 27.06.2022** findet im Kath. Pfarrheim immer montags von 14.30 bis 15.30 Uhr unter der Leitung der Tanzlehrerin Frau Seibert-Schüler wieder ein Tanzkurs für Frauen statt. Die Freude an der Bewegung und der Begegnung mit anderen Frauen führt uns zusammen. Bei diesem Tanzkurs erlernen Sie Tanzformen der internationalen Folklore sowie Tanzformen aus dem Gesellschaftstanz. Durch diese Art der Bewegung bleiben Sie körperlich und geistig fit. Eine Partnerin brauchen Sie nicht mitzubringen, nur bequeme Kleidung und Schuhe. Neue Tänzerinnen sind herzlich willkommen!

Auf Wunsch bieten wir eine Schnupperstunde an.

Wir freuen uns auf Sie!

Kursgebühr pro Termin: Mitglieder 2,50 €, Nicht-Mitglieder 3 €.

Anmeldung und weitere Informationen bei: Irmtraud Purr, Tel. 07272/3325.

Rheumaliga öAG Bellheim

Die Trockengymnastik für Mitglieder mit ärztlicher Verordnung erfolgt zu folgenden Therapiezeiten:

Mittwoch

Gruppe I 15.45 bis 16.15 Uhr

Gruppe II 16.30 bis 17.00 Uhr

Gruppe III 17.15 bis 17.45 Uhr

Gruppe IV 18.00 bis 18.30 Uhr

Ab sofort findet unsere Gymnastik wieder in der alten Festhalle (gegenüber ARAL Tankstelle) statt. Bitte bringen Sie ein eigenes Handtuch mit und finden sich 5 Minuten vor Übungsbeginn ein.

Die Wassergymnastik im Lehrschwimmbecken der Stadthalle Germersheim findet wieder zu folgenden Zeiten statt:

Montags: von 18.00 Uhr bis 18.30 Uhr und 18.45 Uhr bis 19.15 Uhr.

In beiden Gruppen sind noch Plätze frei.

Bei Interesse bitte unter Tel. Nr. 0157 82339852 melden.

Ansprechpartner sind die Gruppensprecher oder Karin Hoffmann, Tel. 06344 6383.

Unsere Gymnastik ist nicht nur für rheumatische Erkrankungen, sondern auch für Arthrose und sonstige körperliche Einschränkungen geeignet, etwas für alle, denen Bewegung gut tut.

Wer Interesse hat, kann gerne zum Schnuppern vorbeikommen. Wir haben noch Plätze frei.

Sportvereine



FC Phönix Bellheim e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung 2022

Hiermit laden wir recht herzlich zu unserer Mitgliederversammlung ein. Diese findet **am Freitag, den 11. Februar 2022** um 19.30 Uhr in der Waldstube (Stadiongaststätte) - Zeiskamer Str. 72 - 76756 Bellheim statt.

Tagesordnungspunkte:

1. Ehrungen vom Deutschen Fußballverband (DfB), vorgenommen durch den SWFV - Südwestdeutschen Fußballbervand e.V. und dem Sportbund Pfalz, im Nachhinein zum 100 jährigen Vereinsjubiläum
2. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung
3. Geschäftsbericht des Vorstandes
4. Bericht des Finanzvorstandes
5. Bericht der Aktivität
6. Bericht des Jugendleiters
7. Bericht der AH-Abteilung
8. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
9. Entlastung des Vorstandes
10. Anträge
11. Wahl des Wahlausschusses
12. Wahlen
13. Beschlussfassung
14. Ehrungen
15. Verschiedenes

Winterfahrplan

1. Mannschaft

Testspiele

Samstag, 12.02.22/17 Uhr
FC Phönix Bellheim - FV Berghausen

Mittwoch, 16.02.22/19 Uhr
FC Phönix Bellheim - FV Liedolsheim

Samstag, 19.02.22/13.00 Uhr
FC Phönix Bellheim - FC08 Hassloch

Mittwoch, 23.02.22/19.30 Uhr
FC Phönix Bellheim - FV Neuthard

Samstag, 26.02.22/14.30 Uhr
FC Phönix Bellheim - VTG Queichhambach

Sonntag, 06.03.22/15 Uhr
* Nachholspiel A-Klasse
SG Rohrbach/Impflingen - FC Phönix Bellheim

Freitag, 11.03.22/19 Uhr
FC Phönix Bellheim - VfL Neustadt

Sonntag, 20.03.22/14.30 Uhr
FV Dudenhofen II - FC Phönix Bellheim



Winterfahrplan

2. Mannschaft

Testspiele

Samstag, 12.02.22/14 Uhr
FC Phönix Bellheim II - FC Viktoria Neupotz II

Samstag, 19.02.22/16 Uhr
FC Phönix Bellheim II - VfL Essingen

Samstag, 26.02.22/17 Uhr
FC Phönix Bellheim II - SpG Rheinsheim/Huttenheim

Sonntag, 06.03.22/13 Uhr
* Nachholspiel C-Klasse
TB Jahn Zeiskam II - FC Phönix Bellheim II

Donnerstag, 10.03.22/19.00 Uhr
FC Phönix Bellheim II - SV Minfeld II

Samstag, 19.03.22/16 Uhr
FC Phönix Bellheim II - VfR Sondernheim





VfL Bellheim e.V.

Abteilung Tischtennis

Schüler- & Jugendtraining

Ein erklärtes Ziel unserer Nachwuchsarbeit ist es, die Popularität des Tischtennissports zu erhöhen und bei

Kindern früh die Begeisterung für diese tolle Sportart zu wecken. Um Schülerinnen und Schülern aller Altersstufen die Freuden des Tischtennissports vermitteln zu können bieten wir zweimal wöchentlich ein Schnuppertraining und eine Tischtennis-AG an der Grundschule in Bellheim an. Dabei helfen uns viele technische Hilfsmittel wie z.B. unsere Ballrutsche für unsere Anfänger.



Du hast Interesse am einem Tischtennistraining mal teilzunehmen? Unsere Trainingszeiten in der Grundschulsporthalle in Bellheim **Schülerinnen, Schüler & Jugend und Schnuppertraining für Anfänger von 7 - 17 Jahre**

Montag: 18:00 bis 19:45 Uhr

Mittwoch: 18:00 bis 19:45 Uhr

Freitag: 18:00 bis 19:45 Uhr (kein Schnuppertraining)

Herrentraining Aktive und Hobbyspieler

Montag: 20:00 bis 22:00 Uhr

Freitag: 20:00 bis 22:00 Uhr (keine Hobbyspieler)

Verbandsrunde 2021/2022 Nachwuchs- und Herrenmannschaften

Der Spielbetrieb für die Verbandsrunde 2021/2022 wird wieder aufgenommen.

Die Spiele der Jugend in der Bezirksklasse

VfL Bellheim - TSV Kandel **05.02.2022** 14:00 Uhr

SV Landau West - VfL Bellheim **12.02.2022** 14:00 Uhr

VfL-Bellheim - TTC Büchelberg **19.02.2022** 14:00 Uhr

Dem Leben einen würdigen Abschluß geben ...

BESTATTUNGEN
FRITZ LUTZ

Bestattungen Fritz Lutz | Riethstraße 4b | 76879 Ottersheim
Telefon 06348 91 91 36 | Fax 06348 91 91 37

HEIMAT NEU ENTDECKEN

REISE-PORTAL

Treffpunkt Deutschland.de

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

BELLHEIM

WOHNEN
IN IHRER REGION

wohnen-regional

FORUM IMMOBILIEN

Dipl.-Betriebswirt Hans-Eckhard Röher, Tel.: 0 72 73 - 8 00-3 65

1-Familienhaus, DHH oder RH
– auch renovierungsbedürftig – für unsere Kunden zum Kauf gesucht. Wir vermitteln Ihre Immobilie zeitnah und kompetent an vorgemerkte Interessenten.
Rufen Sie unverbindlich an: Tel.: 07273 - 800 365

LEGEN SIE IHREN
IMMOBILIENVERKAUF
VERTRAUENSVOLL IN UNSERE HÄNDE.

- ✓ wir vermarkten, Sie lehnen sich zurück
- ✓ gratis Gartenpflege
- ✓ gratis qualifizierte Wertermittlung
- ✓ Bestpreisgarantie

Verkaufen Sie mit uns und rufen Sie uns für ein kostenloses Beratungsgespräch an.

DANIEL WESSA
IMMOBILIENMAKLER
IHK / DEKRA zertifiziert

propartner-ruelzheim@remax.de
07272 9555795
Mittlere Ortsstraße 70 | 76761 Rülzheim

RE/MAX
PRO Partner Rülzheim

Hier finden Sie ...
eine Wohnung mit Aussicht auf Heimat.

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Gensheimer Immobilien-Service GmbH bei.

Wichtige Information
für unsere Leser und Interessenten.

Sie erreichen den Verlag
Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr
Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:
→ service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation
Tel. 06502 9147-800 → vertrieb@wittich-foehren.de

Mitteilungsblatt „Bellheim“
Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Bellheim“ unter <http://epaper.wittich.de/104>

Redaktions-Annahmeschluss
Mo., 17.00 Uhr VG
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher
→ mein.wittich.de

Anzeigen-Annahmeschluss (für Privat- und Geschäftsanzeigen)
Di., 9.00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

Ihre Ansprechpartner für Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung

Norbert Ullmer
Gebietsverkaufsleiter
Tel.: 06347 97208-0
info@u-b-werbung.de

Alexander Brüggemann
Gebietsverkaufsleiter
Mobil: 0170 1862290
info@u-b-werbung.de

LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren



Ortsgemeinde Knittelsheim

Ortsbürgermeister Ulrich Christmann
Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung


Tel. 06348 251
privat Tel. 0162 2549420
Dienstag, im Gemeindehaus, 19.00 bis 20.00 Uhr

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

In der Woche vom 4. bis 10. Februar 2022 haben wir keine Jubilare in der Gemeinde Knittelsheim.

Aus der Gemeinde



Die Bücherei hat jeden Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.

Bitte beachtet für euren Besuch die 3 G –Regelung für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren. Kinder unter 12 Jahren benötigen keinen Nachweis.

Gemeindebücherei Knittelsheim
Ludwigstraße 27 (Gemeindehaus, 1. OG)
Internetseite: www.bibkat.de/knittelsheim
Email: Gbknittelsheim@gmx.de
Telefon: 2473920 (M. Faath, Leitung)
Öffnungszeiten:
Dienstags von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Vereine und Gruppen

Prot. Kirchengemeinde Bellheim - Knittelsheim

AK-Aktiv

Bitte beachten Sie den Bericht unter Bellheim – Gruppen – über die Aktivitäten der AK-Aktiv.

Sportvereine



TuS Knittelsheim

Aktuelles vom TuS

Vorbereitung beginnt!

Bereits am Wochenende bestreiten wir die ersten Testspiele:

Sa. 05.02. 15:30 Uhr Herxheim - Herren II

Sa. 05.02. 16 Uhr A-Jugend - Rieschweiler

Reklamationen wegen Nichtzustellung des Amtsblattes nimmt der Verlag entgegen unter folgenden Nummern:

06502/9147-800

Die neue E-Mail-Adresse für Reklamationen ist:
vertrieb@wittich-foehren.de

TuS Knittelsheim 03 25

TuS 03/25 Knittelsheim präsentiert:

SCHLACHTFEST

Faschingssamstag 26.02 ab 11:30
Bewirtung im Clubhaus und Festzelt



**Kesselfleischbuffet • Bratwurst mit Kraut
Leberknödel • anschließend Kaffee&Kuchen**

Sitzplatzreservierung und Vorbestellung Bratwurst bei Patrick Richter (0151/43231089)

2G+ Regel
Geimpft/Genesen Nachweis + Booster/Test (auch mitgebrachter Test vor Ort)

Mit CamScanner gescannt

TuS Knittelsheim 03 25

KINDER- 2 Termine im Jahr 2022!

FUSSBALLCAMP

Nach dem Erfolg im vergangenen Jahr bieten wir 2022 gleich 2 Fussballcamps an. Für alle Kids von F-Jugend bis D-Jugend.

3-tägiges Ostercamp:
19.04 - 21.04 zu 79 €
Uhrzeit: täglich von 10-16 Uhr

4-tägiges Sommercamp:
09.08 - 12.08 zu 99 €
Uhrzeit: täglich von 10-16 Uhr

Kombipreis für beide Camps 169 €
Im Preis enthalten ist ein Pullover-Trainingsshirt und Verpflegung (Essen & Getränke)

Alle fussballverrückten Kinder der Umgebung sind herzlich willkommen!

+++ begrenzte Teilnehmerzahl +++ Hygienekonzept vorhanden +++





Anmeldungen bis 20. März bei Nathalie Zedler: 0177 7197722



Ortsgemeinde Ottersheim

Ortsbürgermeister Gerald Job

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung

Privat Tel. 06348 4103

Seniorenbeauftragte Esther Stadel

Tel. 06348-919 486

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

In der Woche vom 4. bis 10. Februar 2022 haben wir keine Jubilare in der Gemeinde Ottersheim.

Aus der Gemeinde

Digitale Sprechstunde von Ortsbürgermeister Gerald Job

Bald sind zwei Jahre seit dem Corona-Ausbruch in Deutschland vergangen. Nachwievor ist noch nicht absehbar, wann eine Rückkehr in den Alltag möglich ist.

Deshalb bietet Ortsbürgermeister Gerald Job neben der telefonischen Sprechstunde unter 06348-4103 weiterhin eine digitale Sprechstunde per Videokonferenz an.



Bitte eine Email an gemeinde@ottersheim-pfalz.de mit zwei Terminvorschlägen und dem Betreff „digitale Sprechstunde“ schicken. Die Zugangsdaten ins virtuelle Rathaus werden per Mail zugesendet.

Bücherei Ottersheim

Entdecke die Welten!



Wir haben für Dich jede Menge Bücher und viele andere Medien wie zum Beispiel CD's und Spiele. Bei uns kannst du viele Freunde treffen: Pippi Langstrumpf und Harry Potter, Petterson und Findus, den kleinen Vampir, Pünktchen und Anton, die drei???, Peter Lustig und die Maus...

Lass dich von uns entführen in die Zukunft und in die Vergangenheit, in die Welt der Technik und in das Land der Phantasie, in ferne Länder und in die nächste Nachbarschaft! Wenn du etwas für die Schule wissen möchtest oder wenn dir langweilig ist, schau bei uns vorbei!

Wir freuen uns auf Deinen Besuch.

Öffnungszeiten

Sonntag 09.30 Uhr - 11.30 Uhr

Dienstag 18.00 Uhr - 19.00 Uhr



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von
LINUS WITTICH Medien

- Die Wärmeprofis

Heizungsausfall jetzt, wir können mit unseren mobilen Heizanlagen helfen!

Mathes GmbH

Meisterbetrieb

**Wärme und Bäder
Innovation und Service**

An der Hochschule 1, 76726 Gernersheim
Telefon: 0 72 74 / 13 42, Telefax: 0 72 74 / 7 66 65
Internet: www.mathes-shk.de

und Bäderprofis -

**Mit einer Familienanzeige erreichen Sie
Verwandte, Freunde und Bekannte.**

Jetzt buchen unter:
Tel.: 06502 9147-0



****Ferienwohnung Iris Kiefer

Medardusstraße 43 · 66693 Mettlach-Nohn · Tel. (06868) 180 120
i.kiefer@t-online.de

Modern eingerichtete, abgeschlossene Komfort-Ferienwohnung für 2-4 Personen, 70 qm. Separater Eingang, Diele, Wohnraum mit offener Küche, 2 Schlafzimmer, Designer-Duschbad. Teilüberdachte Terrasse mit unverbautem Blick bis Frankreich und Luxemburg, Grillplatz. Sehr ruhige Lage. Parkplatz direkt vor der Wohnung. **Keine Kurtaxe!**



Vermietung der Ferienwohnung
ab 5 Übernachtungen

Preis für 2 Personen 50,- €
für jede weitere Person 15,- €

Haustiere sind nicht erlaubt!



Wir sind für Sie da...

Ihre Ansprechpartner vor Ort

**ULLMER
&
BRÜGGEMANN**

ANZEIGENBERATUNG
GRAFIK-DESIGN
WERBEORGANISATION

Unsere Ideen / für Ihren Erfolg ...

Tel.: 06347 97208-0
info@u-b-werbung.de

Fax 06347 97208-10

Mobil: 0170-1842290
(Herr Ullmer)

Mobil: 0170-1862290
(Herr Brüggemann)

Spanierstraße 70
76879 Essingen in der Pfalz



Ortsgemeinde Zeiskam

Ortsbürgermeisterin Susanne Lechner
Sprechstunde im Rathaus (aktuell nur nach tel. Vereinbarung)
immer mittwochs von 16.45-18 Uhr
Tel. Rathaus: 06347-8171 , Tel. privat 06347-918375

Seniorenbeauftragter Traugott Günther
Tel: 06347 - 918100 E-Mail: seniorenbeauftragter@zeiskam.de

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

In der Woche vom 4. bis 10. Februar 2022 habe wir keine Jubilare in der Gemeinde Zeiskam.

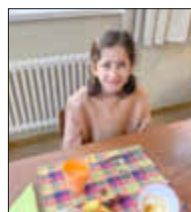
Schulen



Fuchsbach Grundschule Zeiskam

Ein ganz besonderer Tag

Dies war für die Schülerinnen und Schüler der Fuchsbach Grundschule Zeiskam der Tag der Zeugnisausgabe am 28.01.2022. An diesem Tag wurde für alle Klassen ein gesundes Frühstück organisiert, das die Kinder in ihren Klassen genießen konnten. Geschnittenes Gemüse und Obst, verschiedene Müslisorten, Joghurt, Milch, Honig und Nüsse wurden den Kindern appetitlich angerichtet angeboten. Mit Körnerbrötchen und Vollkornbrot wurde das Frühstücksbuffet komplettiert und jedes Kind konnte sich aussuchen, was es gerne essen möchte. Dass die Kinder der Fuchsbach Grundschule richtige Genießer sind, war nicht schwer zu erkennen. Mit strahlenden Gesichtern saß ein jeder an seinem Platz und betrachtete sein tolles Frühstücksensemble bevor es ans Schlemmen ging.



Wir möchten uns ganz herzlich bei den Spendern für dieses Frühstück bedanken:

der Westheimer Mühle, der Bäckerei Reuter, Gemüseanbau Braun, Gemüse Theis, dem Förderverein und vor allem dem Schulleiterbeirat für die gelungene Organisation, das fleißige Schnippeln und liebevolle Anrichten des Buffets.

Sportvereine



1. Budo-Club 1978 Zeiskam e.V.

Training beim Budoclub

Die Judoka trainieren zu den gewohnten Zeiten mit Voranmeldung, nach den aktuellen Coronaregeln. Zusätzlich ist ein Schnelltest zur Trainingsteilnahme erforderlich. Das Anfängertraining in der Fuchsbachhalle für die Judokids ab 6 Jahren findet immer mittwochs ab 18:00 Uhr statt. Erwachsene Anfänger und Wiedereinsteiger mittwochs ab 19:30 Uhr. Wir bitten alle Interessenten sich auf Grund der Coronaproblematik, bis spätestens dienstags anzumelden. Begleitpersonen dürfen das Dojo sowie die Fuchsbachhalle entsprechend der aktuellen Coronaverordnung mit zusätzlichem aktuellem Schnelltest betreten.

Wer noch nicht den Weg zu unserem Sport gefunden hat, der sollte jetzt einsteigen. Kommt doch einfach zum kostenlosen Schnuppertraining vorbei. Weitere Infos auf unserer Homepage www.1-budo-club-zeiskam.de.

WERDE TEIL UNSERER JUDOFAMILIE!

3x kostenloses Probe-Training!

- Lizenzierte Trainer
- Trainingszeiten mittwochs
Kids: 18 - 19:15 Uhr, Jugendl./Erw.: 19:30 - 21 Uhr
- ab 4 Jahren
- im klimatisierten Dojo des Vereins
(an der Fuchsbachhalle in Zeiskam)

1. BUDO-CLUB 1978 E.V. ZEISKAM
Gerhard Frey | Hauptstraße 73 | 67378 Zeiskam
Tel: 06347 / 6685
Berechtigungslehre ab 15:00 Uhr (nur bei lokaler Trainingsleiter)
E-Mail: info@1-budo-club-zeiskam.de

WWW.1-BUDO-CLUB-ZEISKAM.DE

ENDLICH WIEDER IM VEREIN:
AUF DIE MATTE STATT AUF DIE MATRATZE.

WWW.COMEBACKFIT

1. BUDO-CLUB 1978 E.V. ZEISKAM

COMEBACK
DES SCHWIMMERS

DOSB
100



TB Jahn Zeiskam e.V.

Aktive Mannschaften

Vorbereitungsspiel

TB Jahn Zeiskam - TuR Meckersheim 0:3 (0:1)

Im ersten Vorbereitungsspiel unterlag der TB Jahn dem Oberligisten mit 0:3. Trainer Stefan Ronecker setzte alle 20 ver-

fügbaren Spieler ein. In der Startelf standen mit Max Lichti und Merlin Rudisele zwei Winterneuzugänge.

Die nächsten Vorbereitungsspiele finden an den kommenden Wochenenden statt.

Sonntag, 6.2.2022,

13:00 Uhr TB Jahn Zeiskam - SpVgg FC 07 Heildesheim

Sonntag, 13.2.2022,

13:00 Uhr TB Jahn Zeiskam - VTG Queichhambach

Samstag, 19.2.2022,

14:00 Uhr TB Jahn Zeiskam - SV Spielberg

Die zweite Mannschaft beginnt am 6.2.2022 mit ihrer Vorbereitung.

Mitteilungen anderer Behörden

Kreisverwaltung Gernersheim informiert

Schulbuchausleihe 2022/2023

Bis 15.03.2022 Antrag auf Lernmittelfreiheit stellen

Noch bis zum 15. März 2022 können Anträge auf Gewährung von Lernmittelfreiheit für das Schuljahr 2022/2023 in den Klassenstufen 5 bis 13 an den allgemeinbildenden Schulen, die sich in Trägerschaft des Landkreises befinden, sowie an der Berufsbildenden Schule Gernersheim/Wörth (bestimmte Bildungsgänge: Berufsfachschule I und II, Höhere Berufsfachschule I und II, Wirtschaftsgymnasium) gestellt werden. Darauf weist die KV Gernersheim hin.

Die Anträge müssen fristgerecht und mit den entsprechenden Unterlagen bei der KV Gernersheim eingegangen sein. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Ein Antrag auf Lernmittelfreiheit soll nur gestellt werden, wenn das Einkommen die vorgegebenen Einkommensgrenzen nicht überschreitet. Sofern die Einkommensgrenze überschritten wird, ist die Ausleihe gegen Gebühr (entgeltliche Ausleihe) möglich. Hierzu werden die benötigten Zugangsdaten über die Schulen im Mai verteilt.

Weitere Informationen rund um das Thema Schulbuchausleihe gibt es im Internet unter www.LMF-online.rlp.de. Darüber hinaus stehen die Mitarbeitenden der Kreisverwaltung Gernersheim für Fragen unter der Telefonnummer 07274/53-335 zur Verfügung.

Verbesserter Service: Neue digitale Terminvergabe in der Straßenverkehrsbehörde der Kreisverwaltung Gernersheim

Wir haben die Online-Terminvergabe in Führerschein-Angelegenheiten und für alle Themen rund um die Kfz-Zulassung verbessert und ausgeweitet. Für die Bürgerinnen und Bürger bedeutet das neue System eine Vereinfachung und Zeitersparnis. Die neue digitalisierte Terminvergabe gibt es nicht nur für die beiden Zulassungsstellen in Gernersheim und Kandel, sondern jetzt neu auch für Führerschein-Angelegenheiten.

Das neue Online-Verfahren ermöglicht die Reservierung von Terminen bei der Straßenverkehrsbehörde direkt über die Homepage der Kreisverwaltung Gernersheim unter www.kreis-germersheim.de/termine-kfz. Für die Nutzung der neuen Online-Reservierung ist lediglich eine gültige E-Mail-Adresse erforderlich, die hinterlegt werden muss.

Häuser der Familie/Familienbüros im Landkreis Gernersheim jetzt auch online

Nach einem „unverbindlichen“ Blick ins World Wide Web den Weg ins Haus der Familie/Familienbüro finden

Familienbüros gibt es im Landkreis Gernersheim inzwischen in allen Verbandsgemeinden sowie der Stadt Gernersheim und der Stadt Wörth. Die meisten haben sich bereits zu Häusern der Familie weiterentwickelt. Sie sind jetzt auch digital präsent. Für jedes Haus der Familie bzw. Familienbüro haben wir einen eigenen Internetauftritt erstellt, die jeweiligen Angebote und Kontaktdaten sind also unkompliziert, von überall und jederzeit abrufbar.

Die Häuser der Familie sind unter folgenden zentralen Link zu finden: www.hausderfamilie-kreisger.de. Hier ist auch der neue Flyer mit allen Adressen und Kontakten hinterlegt.

Jedes Haus der Familie hat zudem eine eigene Adresse, diese ist in Bellheim: www.hausderfamilie-kreisger.de/bellheim

Kreisvolkshochschule Gernersheim

Kurse, Vorträge, Veranstaltungen

Es wird darauf hingewiesen, dass zu allen nachstehend aufgeführten Kursen und Vorträgen eine Anmeldung durch die Teilnehmenden unbedingt erforderlich ist.

Kontaktadressen sind am Ende des Textes zu finden. Die Geschäftsstelle der kvhs finden Interessierte in der Ritter-von-Schmauß-Straße/ Ecke Paradeplatz, Seiteneingang der Berufsbildenden Schule (BBS), UG, in Gernersheim.

„Infoabend Lehrgang für den qualifizierten Sekundarstufe I (Realschulabschluss)“ – Kurs-Nr.: **C6020001KV**: Vortrag mit Karin Träber, Beginn: Montag, 07.02.2022, 18:00 - 19:30 Uhr - kostenfrei.

„Immobilienrecht - Erwerb der eigenen vier Wände - Rechtsvortrag“ – Kurs-Nr.: **C1032201KV**: Vortrag mit Matthias Marz, Termin: Donnerstag, 10.02.2022, 19:30 - 21:00 Uhr, Kosten: 15,00 Euro/Person.

„Das Verbraucherinsolvenzverfahren - Rechtsvortrag“ – Kurs-Nr.: **C1032301KV**: Vortrag mit Michael Münch, Termin: Dienstag, 15.02.2022, 19:30 - 21:00 Uhr, Kosten: 15,00 Euro/Person.

„Einbürgerungstest, Termin 5 - am Vormittag“ – Kurs-Nr.: **C1021005KV**: Test mit Karin Träber, Termin: Montag, 14.03.2022, 10:00 - 11:00 Uhr, Kosten: 25,00 Euro/Person, Anmeldeschluss: 11.02.2022

Achtung Achtung Achtung Achtung Achtung Achtung



Abteilung Turnen
Trainingszeiten 2022
in der Fuchsbachhalle



Kinderturnen

Tag	Uhrzeit	Trainingsgruppe	Trainerin	Telefon
Montag	15:15 – 16:30 Uhr	Eltern-Kind-Turnen 0-3 Jahre	Magda Haddick	06347/9823165
Montag	16:45 – 17:45 Uhr	Kinderturnen 4 – 5 Jahre	Steffi Bohlander Alina Kröger	06347/6060434
Montag	18:00 – 19:00 Uhr	Parkour 9 – 17 Jahre	Maren Kröger	06347/607893
Dienstag	15:00 – 16:30 Uhr	Kinderturnen JUNGEN 6-9 Jahre	Steffi Bohlander Magda Haddick	06347/6060434
Dienstag	16:30 – 18:00 Uhr	Show und Akrobatik Gruppe	Katja Tannenhauer	06347/9391016
Donnerstag	16:00 - 17:30 Uhr	Kinderturnen MÄDCHEN 6-7 Jahre	Maren Kröger Katja Tannenhauer	06347/607893
Donnerstag	17:30 – 19:00 Uhr	Kinderturnen 8 - 11 Jahre 2/3 Halle	Maren Kröger Katja Tannenhauer	06347/607893
Donnerstag	18:30 – 19:30 Uhr	Kinderturnen 12 - 14 Jahre 1/3 Halle	Maren Kröger Katja Tannenhauer	06347/607893

Bitte mit einer Gymnastikmatte, in Turnkleidung und mit festen Turnschuhen zum Training kommen.
Es besteht für alle Anmeldepflicht in den WhatsApp Gruppen!



Parkour

Achtung Achtung Achtung Achtung Achtung Achtung

Achtung Achtung Achtung Achtung Achtung Achtung



Abteilung Turnen
Trainingszeiten ab 2022
in der Fuchsbachhalle



Erwachsene

Tag	Uhrzeit	Trainingsgruppe	Trainerin	Telefon
Montag	19.30 – 21.00 Uhr	Stabilität u. Flexibilität Kurs ab 31.01.2022 Nur mit Anmeldung	Nicole Humbert	06347/2043
Dienstag	19.30 – 20.30 Uhr	Bodyweight Training Ausdauer Kraft und Koordinations-Training	Nicole Humbert	06347/2043
Mittwoch	19.30 – 21.00 Uhr	Drums Alive Kurs ab 01.02.2022 Nur mit Anmeldung	Maren Kröger	06347/607893
Donnerstag	19:00 – 20:30 Uhr	Gymnastik Fitnesstraining	Karin Frey	06347/8843
Samstag	10.00 – 11.00 Uhr	Sportabzeichen Training Auf Anfrage für Erwachsene und Kinder	Maren Kröger	06347/607893

Bodyweight Training

Achtung Achtung Achtung Achtung Achtung Achtung

„Einbürgerungstest, Termin 6“ – Kurs-Nr.: **C1021006KV**: Test mit Karin Träber, Termin: Montag, 14.03.2022, 15:00 - 16:00 Uhr, Kosten: 25,00 Euro/Person, Anmeldeschluss: 11.02.2022

Eine Anmeldung ist zu allen Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule zwingend erforderlich, telefonisch unter 07274-53334 oder -53382, per E-Mail an vhs@kreis-germersheim.de.

Bitte beachten Sie unsere Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr, Dienstag: 13:30 bis 16:00 Uhr, Donnerstag: 13:30 bis 18:00 Uhr, Annahmeschluss: jeweils 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten. Bitte vorab einen Termin vereinbaren.

Gastfamilien für Schüleraustausch gesucht

Einem internationalen Gastkind ein zweites Zuhause auf Zeit bieten und dabei selbst eine neue Kultur entdecken – das ist gelebte Welttoffenheit und Gastfreundschaft. Die Familien im Landkreis Germersheim haben ab Februar 2022 die Chance dazu.

Dafür sucht AFS Familien, die einen Jugendlichen von einigen Wochen bis zu einem Jahr bei sich aufnehmen möchten.

Interessierte, die ein Gastkind ab Februar aufnehmen möchten, können sich direkt an die Austauschorganisation AFS wenden, Tel. 040 399222-90 oder per E-Mail an gastfamilie@afs.de. Weitere Informationen unter www.afs.de/gastfamilie.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Haushalte für Befragung zur Zeitverwendung 2022 gesucht

In diesem Jahr findet wieder die Zeitverwendungserhebung (ZVE) statt. Hierfür sucht das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz noch Haushalte, die auf freiwilliger Basis Auskunft darüber geben, welchen Aktivitäten sie an drei festgelegten Tagen einer Woche im Jahr nachgegangen sind. Die Erhebung soll unter anderem folgende Fragen beantworten: Wie viel Zeit bleibt den Menschen in Deutschland neben Arbeit, Schule oder Haushalt für Freundschaften und Familie? Wie viel Zeit verbringen Jung und Alt täglich mit Smartphone, Fernsehen und anderen Medien? Insbesondere Haushalte von Selbstständigen, Alleinerziehenden, Arbeitern sowie Nichterwerbstätigen (ohne Rentner/Pensionäre) werden noch dringend gesucht. Als Dankeschön erhalten teilnehmende Haushalte eine Geldprämie von mindestens 35 Euro. Eine App (Android/iOS) erleichtert die Teilnahme von unterwegs; der Tagesablauf kann hierüber ganz bequem dokumentiert werden. Alternativ ist auch eine Teilnahme in Papierform möglich.

Anmeldungen für die Teilnahme an der ZVE 2022 sind möglich unter zve2022.de/teilnahme, per E-Mail unter haushaltserhebungen@statistik.rlp.de sowie telefonisch (auch für Rückfragen) unter 02603 71-2222 (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 14:00 Uhr).

Ministerium des innern und für Sport Rheinland-Pfalz

Leitstelle Kriminalprävention

Landespräventionspreis

1. Einleitung und Vorüberlegung

Kriminalprävention nimmt eine wichtige Rolle bei der Gestaltung einer gewaltfreien Gesellschaft und der Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit ein. Aufgrund der sich rasant verändernden Gesellschaft steht die Kriminalprävention kontinuierlich neuen Herausforderungen gegenüber. Es gilt daher, den jeweiligen Entwicklungen angepasst, neue kriminalpräventive Konzepte zu entwickeln. Die Bewältigung dieser Herausforderung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und bedarf des großen Engagements vieler Akteur*innen. Besonders herausragende kriminalpräventive Projekte verdienen eine besondere Würdigung, daher vergibt der rheinland-pfälzische Landespräventionsrat seit 2012 den Landespräventionspreis. Die Ausschreibung erfolgt seit 2019 im Rhythmus von zwei Jahren.

2. Ziel der Ausschreibung

Ziel ist es, die Arbeit der Projektmacher*innen auszuzeichnen und die erfolgreichen Konzepte landesweit vorzustellen. Dadurch sollen weitere Akteur*innen angeregt werden, im Rahmen ihres eigenen Wirkungskreises einen Beitrag zur Kriminalprävention zu leisten.

3. Voraussetzungen für die Wettbewerbsteilnahme

A. Zielgruppe

Bewerben können sich Gruppen, Vereine, Verbände, Schulen, Hochschulen, soziale Einrichtungen, Behörden, Kriminalpräventive Gremien, Einzelpersonen und sonstige Institutionen mit Sitz in Rheinland-Pfalz.

B. Anforderungen

Eingereicht werden können alle Projekte sowie Initiativen und Strategien, die mit neuen und innovativen Ansätzen kriminalpräventiven Herausforderungen begegnen. Wichtig ist, dass die Maßnahmen eindeutig kriminalpräventiven Charakter aufweisen.

Themen können beispielsweise sein: Jugendgewalt, sexueller Missbrauch, Rechtsextremismus, Alkoholmissbrauch, Vandalismus, Zivilcourage, Sicherheit im Alter oder Internetkriminalität.

Die Projekte sollten die folgenden Merkmale aufweisen:

- Vermittlung neuer Anregungen für die inhaltliche Arbeit,
- Übertragbarkeit auf andere Bereiche,
- Berücksichtigung der Gender-Perspektive,
- Impulsgebung für die Zusammenarbeit und Vernetzung vorhandener Strukturen,
- Einbindung in ein überregionales Projekt oder Förderung desgleichen,
- Projektabschluss nicht länger als zwei Jahre zurückliegend und
- Projektumsetzung, auch mit Dritten, in Rheinland-Pfalz.

C. Bewerbung

Für die Bewerbung ist das Online-Bewerbungsformular zu nutzen. Bewerbungsschluss ist der 31. März 2022.

D. Rechtliche Bedingungen

- Einwilligung zur Datenspeicherung
- Übertragung der Nutzungsrechte an allen eingesandten Texten, Materialien

(z.B. Bilder/Fotos) zeitlich und räumlich unbeschränkt an den Landespräventionsrat.

- Einverständnis, dass die Teilnehmenden - nach Terminvereinbarung

- vor Ort besucht werden können, um sich persönlich über die Teilnehmenden und das Projekt (Inhalte, Ergebnisse, etc.) zu informieren.

- Erlaubnis zur Veröffentlichung aller mit dem Präventionspreis in Verbindung stehenden Maßnahmen (z. B. Nominierung / Prämierung / Preisverleihung). Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf selbiges.

4. Preis & Preisverleihung

Die Preisgelder betragen für die ersten drei Plätze insgesamt 6.000 Euro (3.000 €, 2.000 €, 1.000 €) und sind zweckgebunden:

- a) für die Fortführung des bestehenden Projektes und/oder
- b) für die Entwicklung eines neuen kriminalpräventiven Projektes.

Eine unabhängige, interdisziplinäre Jury wählt die besten Projekte (1. - 3. Platz) aus. Bewertet werden auch die Originalität, der Grad der Zielerreichung und die Nachhaltigkeit sowie die Möglichkeit der Übertragung auf andere Regionen. Gewinner*innen werden schriftlich benachrichtigt. Die Preisverleihung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Landespräventionsrates Rheinland-Pfalz. Die Preisträger*innen verpflichten sich zur Teilnahme an der Preisverleihung.

Aus Kreis und Region

Schönstatt Familienbewegung

Der Liebe neue Chancen geben!

In der Woche vom 07.02.-14.02. findet in mehreren Ländern Europas die MarriageWeek® statt. Die Idee dabei ist, durch verschiedene Veranstaltungen „Impulse und Ideen, damit die Liebe lebendig bleibt“ anzubieten.

Darum haben im vergangenen Jahr Paare der Schönstatt Familienbewegung der Diözese Speyer zum ersten Mal Impulse im digitalen Format versandt. Aufgrund der sehr positiven Resonanz wollen wir dieses Format wieder aufgreifen. Inhaltlich wird es in diesem Jahr um Kraft- bzw. Wohlfühlorte gehen.

Über eine WhatsApp-Nachricht gibt es Impulse mit Bild, Text und Link für ein Lied, für persönliche Gedanken, für ein Gespräch oder gemeinsame Aktivitäten als Paar. Wenn Sie Interesse an dieser Aktion haben, dann teilen sie dies mit einer Whatsapp-Nachricht an die Nummer 015736669316 mit. Sollten Sie die Impulse per Email erhalten wollen, senden Sie eine Nachricht an SegenSein@gmail.com. Dann erhalten Sie in der Woche vom 13.02.-19.02.2022 täglich via Whats-app oder Mail einen Impuls.

Den Flyer zur Veranstaltung finden Sie unter:

www.marienpfalz.de/veranstaltungen/terminkalender/ marriage-week-digital

Schon jetzt vormerken: Für den 09.07.2022 planen wir einen Sommerabendsabend für Paare im Garten der Marienpfalz, Herxheim.

Sonstige Nachrichten

CDU

Thomas Gebhart: Telefon-Sprechstunde

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Dr. Thomas Gebhart bietet am Dienstag, 8.2.2022, von 15-16 Uhr eine Telefon-Sprechstunde an. Bürgerinnen und Bürger können sich mit ihren Anliegen an Thomas Gebhart wenden. Anrufer, die nicht direkt durchkommen, werden zurückgerufen. Interessenten können sich während der angekündigten Sprechstunde unter Tel. 06341/934623 melden.

Thomas Gebhart: Videokonferenz zur aktuellen politischen Situation

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Dr. Thomas Gebhart lädt alle Interessierten zu einer Videokonferenz zur aktuellen politischen Situation ein. Am Dienstag, 8.2.2022 von 20.00-21.00 Uhr möchte Gebhart zur aktuellen Situation informieren und sich mit den Teilnehmern austauschen.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Zugangsdaten zur Video-Konferenz finden Sie unter thomas-gebhart.de/online, auch eine telefonische Einwahl ist möglich.

Zusätzlich wird die Konferenz live auf der Facebook-Seite von Thomas Gebhart übertragen: <https://www.facebook.com/gebhart.th>

SPD

Telefonische Bürgersprechstunde - Markus Kropfreiter, MdL

Sie haben ein persönliches Anliegen, Fragen zu politischen Themen oder möchten sich über Aktuelles in Ihrem Wahlkreis informieren?

Hierfür bietet der Landtagsabgeordnete Markus Kropfreiter allen Interessenten eine telefonische Bürgersprechstunde an. Diese findet am Dienstag, 08. Februar 2022 von 17:00 bis 18:00 Uhr, statt.

Da alle Gespräche vertraulich sind und um Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir um die Voranmeldung eines Termins. Gerne können Sie sich unter 0176 / 97705028 oder unter info@markus-kropfreiter.de melden. Danach erhalten Sie alle weiteren Informationen.

FDP

Digitale Bürgersprechstunde mit Mario Brandenburg, Bundestagsabgeordneter

Der Rülzheimer Bundestagsabgeordnete und technologiepolitische Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion, Mario Brandenburg, bietet am Dienstag, 8. Februar 2022 von 16:00 bis 17:00 Uhr eine digitale Bürger-Sprechstunde aus dem Homeoffice an.

Die Sprechstunde erfolgt telefonisch oder via Skype.

Der Abgeordnete freut sich über alle politischen Anliegen, Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger.

Eine Voranmeldung ist erforderlich unter 06341/520 252 oder per Mail an mario.brandenburg.ma03@bundestag.de.

Weitere Informationen finden sie auf www.mario-brandenburg.de

Institut für Bildungsförderung (IFB)

Geprüfter Industriefachwirt - 12monatiger Samstags-Lehrgang

Weiterbildung für Personen mit kaufmännischer Berufsausbildung und Berufspraxis in der Industrie.

Die Weiterbildung mit bundesweit einheitlichem und internationalem Abschluss (Bachelor Professional of Management for Industry, CCI), leistet beides.

Die Fachhochschulreife ist gleichfalls inbegriffen.

Das Institut für Bildungsförderung (IFB) bietet ab **12.03.2022** einen berufsbegleitenden 12monatigen Samstags-Lehrgang zur gezielten Vorbereitung auf die IHK-Prüfungen an.

Zur Prüfung wird zugelassen wer eine abgeschlossene, 3jährige, kaufmännische Berufsausbildung und 6 Monate kaufmännische Berufspraxis, in der Industrie, nachweisen kann. Weiterhin berechtigt eine fünfjährige Tätigkeit im kaufmännischen Bereich, in der Industrie, zur Zulassung.

Kaufmännische Azubis können diese Weiterbildung im Rahmen unseres Konzepts „Ausbildung - Kompakt“ belegen.

Weitere Infos sind erhältlich beim Institut für Bildungsförderung (IFB), gemeinnützige Bildungseinrichtung, Tel: 07275 - 91 30 35, E-Mail: mail@ifb-woerth.de, IFB-Homepage: www.ifb-woerth.de

Energietipp der

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage – wichtig für die Effizienz

· Für die Effizienz einer Heizungsmodernisierung sind die Qualität von Installation und Regelung genauso wichtig, wie das Fabrikat des Wärmeerzeugers.

· Nach der Umrüstung der Heizung wird der „hydraulische Abgleich“ häufig vernachlässigt – das ist die optimale Einstellung der Durchflussmenge durch jeden einzelnen Heizkörper.

· Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz bietet die Möglichkeit eines ausführlichen Beratungsgesprächs zu den Themen Heiztechnik und Heizungsoptimierung.

In **Germersheim** finden die nächsten Beratungstermine **am Freitag, den 18.02.22 von 8.30 bis 13 Uhr** statt.

Die Beratung ist kostenfrei. Sie findet telefonisch und an einigen Beratungsorten auch wieder persönlich statt. Weitere Informationen unter 0800 60 75 600 (kostenfrei) sowie unter energie@vz-rlp.de.

Ende des redaktionellen Teils

HAMBSCHE TIEFBAU GMBH
76756 Bellheim • In der Fellach 7 • Fon 0 72 72 / 93 270

Wir suchen Sie! AB SOFORT (m/w/d)

Wir bauen tief aus Leidenschaft www.hambsch-tiefbau.de

- Baggerfahrer**
- Facharbeiter** für Straßen- und Kanalbau
- Vorarbeiter oder mitarbeitender Polier** im Straßen- und Kanalbau

Sie erwartet:

- Ein mittelständiges und modern geführtes Unternehmen mit verantwortungsvollen und abwechslungsreichen Arbeitsplätzen für den vorwiegend regionalen Kanal-, Leitungs- und Straßenbau
- Ein motiviertes Team und leistungsgerechte Bezahlung

Bitte bewerben Sie sich schriftlich oder per E-Mail: mail@hambsch-tiefbau.de

Die Sonne stellt keine Rechnung!

AK Solar
Beratung - Planung - Verkauf - Montage

Photovoltaik - Stromspeicher - E-Ladestation

Inh. Alex Kühlper
67365 Schwegenheim - Speyererstr. 22b
Tel. 0176 / 477 099 77 - AK-Solar@gmx.de

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:
anzeigen.wittich.de

VERBANDSGEMEINDE
EDENKOBEN

Die Ortsgemeinde Altdorf sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** **eine/n Erzieher/in (m/w/d)**

in Teilzeit (30,50 Std./Woche). Die Beschäftigung ist unbefristet.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.vg-edenkoben.de

Interessiert? Jetzt bewerben bis zum 13. Februar 2022.



BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



AUSGABEN:
 BELLHEIM, GERMERSHEIM,
 LINGENFELD, RÜLZHEIM


 The FIBA ImmoHyp GmbH logo, featuring a stylized 'A' shape in yellow and red above the text 'FIBA ImmoHyp GmbH'. To the right, a yellow box contains the text: 'Ihr Immobilien-Finanzierer', 'Unabhängig • Objektiv • Kundenorientiert über 400 Banken im Vergleich', and 'www.fiba-kredit.de • 06341/557760'.

Wir bringen die
 Sonne in Ihr Haus!



 The logo for SR SERR WINTERGÄRTEN. It features the letters 'SR' in a large, blue, serif font. Below it, the text 'SERR WINTERGÄRTEN' is written in a smaller, blue, sans-serif font. At the bottom of the logo is a stylized white triangle pointing upwards.

Serr Wintergärten und Überdachungen

Nordring 27 • 76761 Rülzheim • Tel. 07272 / 9 333-0 • info@serr.de • www.serr.de

BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



E & S Dach GmbH
EICHNER + SCHMIDT
WALDSTÜCKERRING 4
76756 BELLHEIM
info@eichner-schmidt.com

**EICHNER
SCHMIDT**
PERFEKTION AM DACH

Zimmerei
Dachdeckerei
Klempnerei

PERFEKTION AM DACH

TELEFON (0 72 72) 92 90 70 TELEFAX (0 72 72) 92 90 69

Kaminfeuer sorgenfrei genießen

An verregneten und kalten Tagen sorgt ein Kaminofen für behagliche Wärme im Zuhause. Um den Blick auf das gemütlich knisternde Feuer unbesorgt zu genießen, empfiehlt sich die Anschaffung eines Kohlenmonoxidmelders. Denn mangelnde Frischluftzufuhr und beeinträchtigte Abluftwege können zu einer zu hohen Konzentration des Atemgiftes in der Raumluft führen. Da Kohlenmonoxid (CO) unsichtbar und geruchlos ist,

können weder Mensch noch Tier es wahrnehmen. Besonders praktisch sind Melder mit digitalem Display, wie sie etwa Ei Electronics anbietet: Es zeigt den Nutzern nicht nur die gemessene Konzentration an, sondern auch, ob man lüften oder schnellstmöglich den Raum verlassen sollte. Unter www.kohlenmonoxidwarnmelder.de gibt es weitere Informationen rund um die unsichtbare Gefahr. djd 69307/eielectronics

Natursteine • Transporte • Betontankstelle



SBN
Natursteine und mehr

Ziersplitt, Zierkiese, wasserdurchlässige Folie, Pflaster- und Mauersteine, Palisaden, Leistensteine, Bodenplatten, Wasserspiele, Bruchsteine, Findlinge, Gabionen, Gabionensteine, Feinsteinzeug-Terrassenplatten, Baustoffe, Kaminholz u. v. m.

Lingenfeld • ☎ 0 63 44 / 50 84 74 • www.sbn-lingenfeld.de

Auf die Schornsteintechnik kommt es an



Foto: djd/Jordan - stock.adobe.com



göllinger
GmbH

Öl- und Gasheizkessel	Blockheizkraftwerk
Holz- und Pelletkessel	Sanitärinstallation
Wärmepumpentechnik	Badinstallation und -sanierung
Solarthermieanlagen	seniorengerechte Bäder
Photovoltaikanlagen	Regenwassernutzung
Kontrollierte Wohnraumlüftung	Klimatisierung
Qualifizierter Buderus-Partner	Wartungs- und Servicearbeiten

Dipl.-Ing. (FH) Rudolf Göllinger, VDI · Waldstr. 11 · 76879 Hochstadt
Tel. 06347 / 8933 · Fax 06347 / 7330 · E-Mail: goellinger-rudolf@t-online.de

Die Energiewende betrifft im privaten Bereich vor allem das Heizen. Die Zukunft gehört Systemen auf Basis erneuerbarer Energien wie Holz. Vielfältige staatliche Förderungen machen das Umrüsten auf umweltfreundliche Holzfeuerungsanlagen attraktiv. Probleme gibt es mit älteren Anlagen: Sie emittieren gesundheitsschädlichen Feinstaub in die Umgebungsluft. Hält eine Holzfeuerung die gesetzlich vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte nicht ein, droht die Stilllegung. Die Lösung: moderne Schornsteintechnik. Sie minimiert nicht nur Feinstaubemissio-

nen, sondern gestaltet auch den Verbrennungsvorgang effizienter und spart Brennmaterial ein. Feinstaub lässt sich „entschärfen“, indem er mit einem Feinstaubabscheider in oder auf dem Schornstein in gröbere Partikel umgewandelt wird. Diese lagern sich dort ab und werden vom Schornsteinfeger entfernt. In Privathäusern sorgt dafür der Einbau eines Feinstaubpartikelabscheiders. Haus- und Wohnungsbesitzer sollten den Heizungsinstallateur oder Kaminbauer auf solche Systeme ansprechen. djd 69260n

**Spielberger
Insektenschutz**

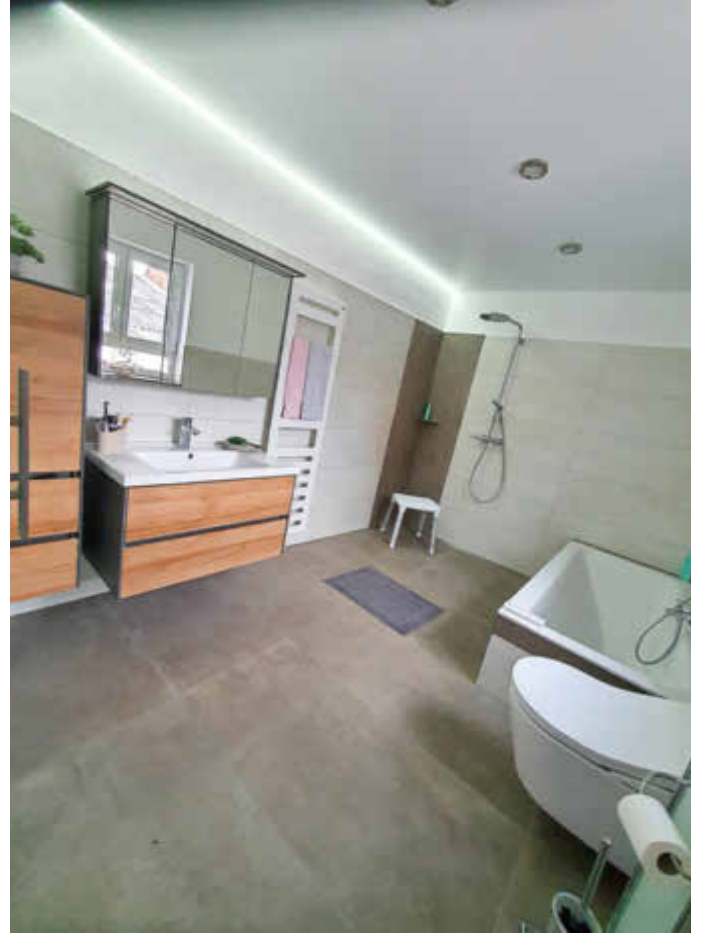


Für Fenster & Türen. Nach Maß.

Tel. 07271-959122
76751 Jockgrim - Bahnhofstr. 11
info@insektenschutz-spielberger.de

INSEKTEN
SCHUTZ
NEPER

BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



Fliesenfachzentrum Trauth GmbH in Rülzheim

Ihr Fliesenleger Meisterbetrieb möchte Ihnen mit seinem Komplettangebot „Alles aus einer Hand zum Festpreis“ das Leben erleichtern und komfortabler machen.

Die Firma Fliesenfachzentrum Trauth gibt es seit 1989, mittlerweile schon in zweiter Generation, als Fliesenfachzentrum Trauth GmbH mit Inhaber Lukas Trauth. Ein Spezialgebiet dieses Handwerksbetriebes ist die komplette Sanierung von Balkonen und Terrassen sowie der Umbau von Bestandsbädern zu Wohlfühlöasen, wie z.B. einer begehbaren Dusche, Komplettsanierung und Barrierefreiheit mit Wohlfühlcharakter. Die Firma Trauth erfüllt dies alles und bietet Ihnen fachgerechte Beratung, staubfreies Arbeiten, fachgerechte Ausführung aller Gewerke und vor allem die Einhaltung von Terminzusagen - und dies alles zum vereinbarten Festpreis! Gut zu wissen: Für pflegebedürftige Personen gibt

es bis zu 4000 € Zuschuss von der Pflegekasse. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine Bad-Voll- oder Teilsanierung handelt. Gerne führt dieser Meisterfachbetrieb auch andere Arbeiten aus wie: Balkon- und Terrassensanierung und sonstige Fliesenarbeiten im Alt- oder Neubau. Am 1. März 2022 wird bereits das 1-jährige Bestehen gefeiert. Beleg und Zeugnis für eine hohe Fachkompetenz wird durch das gewachsene Team dokumentiert. 1 Geselle und 1 Lehrling gehören mittlerweile zum Firmenpersonal und unterstützen den Firmenchef. Die Firma befindet sich in der Bismarckstraße 13 in Rülzheim. Telefonisch zu erreichen unter 07272/3272 oder mobil 0151/50167520.



Ihr Fliesenleger-Meisterbetrieb aus Rülzheim möchte Ihnen mit seinem Komplettangebot das Leben erleichtern und komfortabler machen.

- Fliesen- und Sanierungsarbeiten sowie alle Handwerkerleistungen, Sanitär-, Maler- u. Elektroarbeiten aus einer Hand zum Festpreis
- Badkomplett- u. -teilsanierungen
- Barrierefreie Bäder und bodenebene Duschen
- Balkon- und Terrassensanierungen
- Verlegung v. Großformat-Fliesen



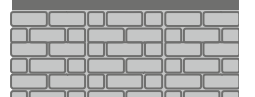
IHR
FLIESENLEGER-
MEISTERBETRIEB
AUS RÜLZHEIM

Bismarckstr. 13 | 76761 Rülzheim
Tel. 07272 3272 | 0151 50167520
info@fliesenfachzentrum.de | www.fliesenfachzentrum.de

Man lebt so wie man wohnt,
man wohnt so,
wie man lebt.



© Adalbert Bauwens



BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



Langfingern keine Chance lassen

Fenster und ihre Rollläden prägen wesentlich die Fassade eines Hauses und erfüllen wichtige Funktionen wie die des Licht-, Hitze-, Kälte- und Lärmschutzes. Auch beim Thema Einbruchschutz spielen sie eine Rolle. Vorbaurolläden beispielsweise schieben Einbrechern dank innovativer Sicherungsdetails wortwörtlich einen Riegel vor. Auch Einbaurolläden können den Einbruchschutz eines Objektes effektiv verbessern. Zudem können beide Modellvarianten mit einem Steuerungssystem ausgestattet und damit per Smartphone oder Tablet bedient werden - sowohl von unterwegs aus als

auch anhand vorkonfigurierter Einstellungen. In Kombination mit einem Tageslichtsensor, der bei Dämmerung die Rollläden herunterfahren lässt, ein wertvoller Einbruchschutz! Während spezielle Vorbaurolläden sich mit verschiedenen Kastenformen ideal der Architektur des Hauses anpassen und dank intelligenter Technik in bemerkenswert kleinen Kästen von innen nicht sichtbar sind, können Einbaurolläden auch optimal in bestehende Schächte und Nischen und damit sowohl für den Neubau als auch für Sanierungen eingesetzt werden. hlc/Hella Sonnenschutztechnik

Ausbildung zum Dachdecker

Das Dachdeckerhandwerk kann sich entgegen dem Trend seit vielen Jahren über immer weiter steigende Azubizahlen freuen. Beliebt ist der Beruf bei den Jugendlichen vor allem deshalb, weil man abends sieht, was man tagsüber gemacht hat. „Das gibt ein gutes Gefühl“, bestätigt auch Leon Hain, seit Kurzem stolzer Besitzer des Gesellenbriefs. Er hat es nicht bereut, sich nach der 10. Klasse für eine Ausbildung zum Dachdecker entschlossen zu haben. Klimaschutz ist ein weiteres wichtiges Argument bei der Berufswahl, das bestätigen aktuelle Umfragen. Und auch da punktet der Dachdeckerberuf: Denn Dachdecker in-

stallieren Solar-Anlagen auf Dächern, um Strom zu gewinnen oder Wärme zu erzeugen. Zudem gibt es mittlerweile auch viel technische Unterstützung: Schwere Lasten werden mit dem Aufzug aufs Dach transportiert, und immer mehr Dachdecker setzen Drohnen ein, um schadhafte Dächer zu inspizieren. Denn obwohl im Dachdeckerhandwerk Tradition großgeschrieben wird, kommen neue Techniken zum Einsatz. Es geht hier eben beides: Schieferhammer und iPad. Infos zum Beruf und Hilfe bei der Suche nach einem passenden Ausbildungsbetrieb gibt es hier: www.dachdeckerdeinberuf.de spp-o

Die Immobilienrechtsprofis

Architektenrecht - Baurecht (priv. u. öffentl.) -
Immobilien-gesellschaften - Mietrecht - steuerliche
Gestaltungen - Vergaberecht - VOB - Werkvertragsrecht - WEG



**Klaus
Seiferlein**

Rechtsanwalt
Baurecht
Mietrecht
Werkvertrag / VOB
Architektenrecht
WEG



**Sabine
Ulses**

Rechtsanwältin
Fachanwältin
Mietrecht



**Dr. Claus-
Dieter Beisel**

Rechtsanwalt
Fachanwalt
Mietrecht & WEG



**Jan
Gehrlein**

Rechtsanwalt
Fachanwalt
Steuerrecht
Fachanwalt Erbrecht
Fachanwalt
Gesellschaftsrecht

Bellheim - Germersheim - Hockenheim - Hassloch - Pirmasens & Online

gehrlein-kanzlei.de

07272 9596 - 600

GEBEN SIE IHRE ALTEN POLSTERMÖBEL UND BETTEN IN ZAHLUNG:

POLSTERMÖBEL & BETTEN TAUSCHAKTION!

500,- €
**ALT-GEGEN-NEU-
TAUSCH-PRÄMIE**

Inkl. 2x motorischer Kopfteilverstellungen

Inkl. 2x manueller Kopfteilverstellungen

Inkl. 2x motorischer Relaxfunktion

2499,- ~~2999,-~~ ~~-500,-~~
AKTIONSPREIS

RELAXSOFA-SET
in Dickleder grau, 3-Sitzer 226 cm breit, inkl. 4 Motoren und 2-Sitzer, mit manueller Kopfteilfunktion, 182 cm breit, Rücken Spannstoff. **Sofort lieferbar, solange der Vorrat reicht!**

3-Sitzer INKLUSIVE 4 MOTOREN
in Kopf- und Fußteil

Inklusive Lieferung an Ihren Lieblingsplatz

BOXSPRINGBETT
besonders weicher Samtbezug grau, Tonnentaschen-Federkern-Matratze und Komfortschaum-Topper, ca. 140 x 200 cm. **Sofort lieferbar, solange der Vorrat reicht!**

| in 2 Farben erhältlich

999,- ~~1499,-~~ ~~-500,-~~
AKTIONSPREIS

NIGHT & DAY QUERSCHLÄFER
Bezug Stoff hellblau, Liegefläche ca. 140 x 200 cm. Inklusive Bettkasten und losen Armeilkissen. **Sofort lieferbar solange der Vorrat reicht!**

499,- ~~944,-~~
AKTIONSPREIS

DEUTSCHLANDS GROSSER POLSTERMÖBEL- UND BOXSPRINGBETTEN-SPEZIALIST! 14X IN IHRERE NÄHE

BELLHEIM In der Fellach 2 | 76756 Bellheim (neben Strohmeier Gilb) | Tel.: 07272 / 7 70 23-0
KAISERSLAUTERN Merkurstraße 4-6 | 67663 Kaiserslautern | Tel.: 0631 / 343 70 50
Öffnungszeiten: Montag - Freitag 10.00 - 19.00 Uhr | Samstag 10.00 - 18.00 Uhr

1) Gilt nur bei Kauf eines Bettes, einer Garnitur ab 4 Sitzeinheiten. Ausgenommen Musterring, Interliving, Gallery M und WK Wohnen sowie Artikel aus dem Onlineshop Nicht kombinierbar mit anderen Aktionen. Die Entsorgung bleibt Ihnen überlassen. Alle Preise in Euro, ohne Deko. Alle Maße sind Ca.-Angaben. Modell- und Farbabweichungen, Irrtümer und Liefermöglichkeiten vorbehalten. Für Druckfehler keine Haftung.

RELAXSESSEL MIT 2 MOTOREN
aus feinstem Anilinleder PG 68 rot, Tellerfuß flach Edelstahl gebürstet. In verschiedenen Farben lieferbar. **Sofort lieferbar, solange der Vorrat reicht!**

INKLUSIVE
2-motorischer
Relaxfunktion

1499,- ~~1999,-~~
AKTIONSPREIS



UNI-Polster Wohnwelt Handelsgesellschaft mbH, Hagelkreuzstr. 133, 46149 Oberhausen



Weitere
Stellen
finden Sie
online

JOBS IN IHRER REGION



SIE LIEBEN SÜSSES UND
PLAUDERN GERN?

Dann haben wir genau die richtige Stelle für Sie!
(Gern auch für Quereinsteiger.)

VERKÄUFER (W/M/D)
VOLL- ODER TEILZEIT

Tel. 06347/97230
Mail: bewerbung@baeckerei-reuther.de
WhatsApp: 0160-2782176

Bäckerei Reuther GmbH | Auf der Weide 26 | 67363 Lustadt

Grundschule Lustadt

Ganztagsschule

Schulstraße 5, 67363 Lustadt

Telefon: 06347-973040, Telefax: 06347-9730420,

kontakt@gs-lustadt.de

Die Grundschule Lustadt sucht engagierte junge Leute für ein

Freiwilliges Soziales Jahr

im Schuljahr 2022/2023.

Sie sind über 18 Jahre und haben Spaß am Umgang mit Kindern zwischen 6-10 Jahren?

Dann freuen wir uns auf Ihre Unterstützung am Unterrichtsvormittag in den verschiedenen Jahrgangsstufen, bei der Lernzeit im Nachmittagsbereich, bei der Betreuung der Kinder während des Mittagessens sowie beim Gestalten verschiedener Arbeitsgemeinschaften.

Bewerbungen mit Passbild, Lebenslauf und Zeugnissen bitte direkt an die Schule.

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Freckenfeld sucht **eine/n Anerkennungspraktikant/in** für ihre Kindertagesstätte „Bärenland“ für das Kindergartenjahr 2022/2023.

Ein verantwortungsbewusster Umgang mit Kindern, Spaß bei der Arbeit mit Kindern sowie die Förderung der individuellen Entwicklung und die Pflege der Zusammenarbeit mit den Eltern sollten für Sie selbstverständlich sein.

Sofern Sie an dieser Stelle interessiert sind, richten Sie bitte Ihre Bewerbung **bis spätestens 25.02.2022** mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse) an die

Kindertagesstätte „Bärenland“
Raiffeisenstr. 5, 76872 Freckenfeld
oder gerne per E-Mail an: info@kita-freckenfeld.de

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Aurich, Leitung der Kindertagesstätte, Tel.: 06340/1733, zur Verfügung.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der weiteren internen Verarbeitung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu dienstlichen Zwecken gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz zu. Die datenschutzrechtliche Vernichtung nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgeschickt, sondern datenschutzgerecht vernichtet werden. Wir bitten daher, lediglich Kopien der Bewerbungsunterlagen einzureichen. Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.



Seit über 40 Jahren sind wir ein mittelständisches, stetig wachsendes Unternehmen mit ca. 190 Mitarbeitern. Wir sind im umwelttechnischen Bereich tätig und suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Mitarbeiter als

Bürokauffrau/mann (m/w/d) in Vollzeit

für die Bereiche Fakturierung, Buchhaltung und allgemeine Bürotätigkeiten.

Wir bieten Ihnen einen sicheren Arbeitsplatz, eine verantwortungsvolle Tätigkeit und eine leistungsgerechte Vergütung.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung:

Klaus Dieter Zawisla GmbH
Mittelwegring 3+5 | 76751 Jockgrim
07271 / 98 98 121 | bewerbung@zawisla.de



Weitere
Stellen
finden Sie
online

JOBS IN IHRER REGION



STELLENAUSSCHREIBUNG

Die **Verbandsgemeinde Jockgrim** (Kreis Germersheim) sucht zum 01.07.2022 einen

Sachbearbeiter (w/m/d) im Bereich Finanzabteilung in Teilzeit (19,5 Wochenstunden)

in unbefristetem Beschäftigungsverhältnis.

Sind Sie interessiert?

Dann entnehmen Sie bitte detaillierte Informationen zu der Stellenausschreibung den Internetseiten der Verbandsgemeinde Jockgrim (www.jobs.vg-jockgrim.de).

Mitarbeiter/in für die WEG-Objektbetreuung in Teilzeit oder Vollzeit gesucht.

Dipl. Kfm. Körner GmbH (Hausverwaltung)
07274-700011

Auf 450-€-Basis gesucht:

Schlosser, Mechaniker, Metallfachkräfte, Lackierer Bürofachkraft m/w, EDV-Kenntnisse erforderlich

GIEB Kompressoren, Max-Planck-Straße 3, 76761 Rülzheim
Tel. 07272-8887 u. 6466, www.kompressoren-gieb.de



STELLENAUSSCHREIBUNG

Die **Verbandsgemeinde Jockgrim** (Kreis Germersheim) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Digitalisierungsbeauftragten (w/m/d) in Teilzeit (19,5 Wochenstunden)

in unbefristetem Beschäftigungsverhältnis.

Sind Sie interessiert?

Dann entnehmen Sie bitte detaillierte Informationen zu der Stellenausschreibung den Internetseiten der Verbandsgemeinde Jockgrim (www.jobs.vg-jockgrim.de).

Verkäufer/in für den Hofladen (m/w/d)

(befristet für 3 Monate) (auch halbtags oder 450 € möglich)

Du hast gerade dein Abitur gemacht und bist auf der Suche nach einer Aufgabe für den Übergang? Du bist Hausfrau/-mann und suchst eine kurzfristige Beschäftigung? Du suchst noch was nebenbei?

Deine Aufgaben:

- Bedienen der Kunden & Kassieren
- Verantwortung für die Qualität des Ladens: Frische-Check, Auffüllen, Aufräumen u. ä.
- Aushilfe in der Spargelhalle

Voraussetzungen:

- Teamfähigkeit, Eigeninitiative
- Eigenständige und zuverlässige Arbeitsweise
- Positive und freundliche Ausstrahlung

Was wir bieten:

- junges, dynamisches Team
- verantwortungsvolle Aufgaben
- leistungsorientierte Vergütung



Auf deine Bewerbungsunterlagen freuen wir uns, gerne per **Mail** (info@spargelhof-gleich.de).

HC Kunststoffwerk Rülzheim sucht **Reinigungskraft**

2x wöchentlich (Di. + Fr. oder Mo. + Do.) jeweils ca. 5 Std.

Melden Sie sich gerne bei uns unter 07272 93220 oder per Mail an bewerbung@hc-kunststoffwerk.de

Wir freuen uns auf Sie!



Stellenausschreibung

Zur Verstärkung ihres Teams suchen die **Verbandsgemeindewerke Kandel** eine bzw. einen

Verwaltungsbetriebs-, Betriebs- oder Verwaltungsfachwirt(in) (m/w/d) und eine bzw. einen

Bauingenieur(in) (Diplom, Bachelor, Master) der Fachrichtung Infrastruktur bzw. Siedlungswasserwirtschaft (m/w/d)

Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie auf unserer Homepage unter www.vg-kandel.de.

Interessentinnen/Interessenten richten ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens zum **28.02.2022** an die

Verbandsgemeindeverwaltung Kandel, Personalamt
Gartenstr. 8, 76870 Kandel
oder gerne per E-Mail an Rainer.Vollmar@VG-Kandel.de



JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH



SOZIALTHERAPEUTISCHE KETTE

STK

Wir sind Träger verschiedener Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Pflege. Wir bieten an mehreren Standorten in der Südpfalz stationäre, teilstationäre und aufsuchende Dienste an. Wir sind ein großer Anbieter von ambulanten Betreuungsleistungen für psychisch erkrankte Menschen in der Region.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir:

mehrere Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen (m/w/d)
Ergotherapeuten/ pädagogische Fachkräfte (m/w/d)

Zur Verstärkung für unseren inklusives "Cafe am Markt" in Offenbach/Queich, suchen wir ab sofort:

einen Koch (m/w/d)
einen Bäcker oder Konditor (m/w/d)
eine Küchenhilfe oder einen Beikoch (m/w/d)
eine Servicekraft (m/w/d)

Nähere Informationen zu den Stellen finden Sie unter stk-suedpfalz.de/jobs

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, gerne auch per E-Mail an jobs@stk-suedpfalz.de und stehen Ihnen für Rückfragen auch unter 06341-9183-181 zur Verfügung.

Sozialtherapeutische
Kette gGmbH
Albert-Einstein-Str. 7
76829 Landau



Ein Unternehmen der
Arbeiterwohlfahrt

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Minfeld sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt **eine/n Mitarbeiter/in in Teilzeit mit 50 %** für ihre Kindertagesstätte „Abenteuerland“ in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Ein verantwortungsbewusster Umgang mit Kindern, Spaß an der Arbeit mit Kindern sowie die Förderung der individuellen Entwicklung und die Pflege der Zusammenarbeit mit den Eltern sollten für Sie selbstverständlich sein.

Wir suchen eine/n teamfähige/n Mitarbeiter/in mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung als staatlich anerkannte/n Erzieher/in oder vergleichbare Qualifikation.

Sofern Sie an dieser Stelle interessiert sind, richten Sie bitte Ihre Bewerbung **bis spätestens 24.02.2022** mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse) an die

Verbandsgemeindeverwaltung Kandel
Personalamt, Gartenstraße 8, 76870 Kandel
oder gerne per E-Mail an: personalamt@vg-kandel.de

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Lang, Kita-Leitung, Tel. 07275/2988, zur Verfügung.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der weiteren internen Verarbeitung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu dienstlichen Zwecken gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz zu. Die datenschutzrechtliche Vernichtung nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgeschickt, sondern datenschutzgerecht vernichtet werden. Wir bitten daher, lediglich Kopien der Bewerbungsunterlagen einzureichen. Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Kommunale Kindertagesstätten der Ortsgemeinde Lustadt „Villa Lustica“ und „Villa Murrelstein“



Unsere beiden Kindertagesstätten befinden sich auf einem großzügigen Grundstück in direkter Nachbarschaft der Grundschule Lustadt.

In der Villa Lustica können zurzeit 100 Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren in 4 Gruppen betreut werden, in der Villa Murrelstein 30 Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren.

Zusätzlich konnten wir zum 09.06.2021 eine provisorische Kitagruppe im Rat- und Bürgerhaus für 25 Kinder im Alter von 2 - 6 Jahren eröffnen, die dann nach Fertigstellung des geplanten Anbaus in die Villa Murrelstein ziehen soll.

Beide Kitas arbeiten eng zusammen und sollen mit dem neuen Anbau auch räumlich verbunden werden.

Zum 15. März 2022 suchen wir

eine Hauswirtschaftskraft (m/w/d)
oder einen Koch (m/w/d)
in Teilzeit (16 Std./Woche)
zunächst befristet auf ein Jahr.

Wir wünschen uns:

- Eine/n Kollegen/in mit qualifizierter Berufsausbildung
- Planung und schriftliche Ausarbeitung von abwechslungsreichen Speiseplänen unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten und Allergien
- Planung und Organisation der Einkäufe
- Zubereitung der Speisen
- Durchführung und Dokumentation der Hygienepläne
- Interesse und Motivation an der Weiterentwicklung unseres Konzeptes
- Belastbarkeit, Kooperationsbereitschaft und Freude an der Arbeit im Team mit Kindern und ihren Familien

Wir bieten:

- Eigenverantwortliche Speisenzubereitung im Rahmen unserer Frischküche
- Eine verantwortungsvolle Tätigkeit mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten
- Ein großes und vielfältiges Team, bei dem jede/r seine Stärken individuell einbringen kann
- Vergütung nach den Vorgaben des TVöD

Sie haben Erfahrung in den beschriebenen Arbeitsbereichen und möchten Teil unseres Teams werden? Senden Sie uns bitte Ihre Unterlagen bis zum 15.02.2022 an die

Ortsgemeinde Lustadt, z. Hd. Frau Vollrath
(Beigeordnete mit Geschäftsbereich Kita)

Obere Hauptstraße 140 · 67363 Lustadt · c.vollrath@lustadt.de

Fragen zur Tätigkeit beantworten Ihnen gerne:

Wienke Wellnhofer (Kitaleitung) oder Eva Weber (stellv. Kitaleitung), Telefon: 06347-2003

Kommunale Kindertagesstätten der Ortsgemeinde Lustadt „Villa Lustica“ und „Villa Murrelstein“



Unsere beiden Kindertagesstätten befinden sich auf einem großzügigen Grundstück in direkter Nachbarschaft zu der Grundschule Lustadt. In der Villa Lustica können zurzeit 100 Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren in 4 Gruppen betreut werden, in der Villa Murrelstein 30 Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren. Zusätzlich konnten wir zum 09.06.2021 eine provisorische Kitagruppe im Rat- und Bürgerhaus für 25 Kinder im Alter von 2-6 Jahren eröffnen, die dann nach Fertigstellung des geplanten Anbaus in die Villa Murrelstein ziehen soll. Beide Kitas arbeiten eng zusammen und sollen mit dem neuen Anbau auch räumlich verbunden werden. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir mehrere

staatlich anerkannte Erzieher/innen (m/w/d)
in Vollzeit bzw. in Teilzeit
zunächst befristet auf ein Jahr.

Wir wünschen uns:

- Kollegen/innen mit qualifizierter Berufsausbildung
- Interesse und Motivation an der Weiterentwicklung unseres Konzeptes
- Aktive Mitgestaltung des Kitaalltages
- Kooperation und partnerschaftliche Elternarbeit
- Belastbarkeit, Kooperationsbereitschaft und Freude an der Arbeit im Team mit Kindern und ihren Familien

Wir bieten:

- Eine verantwortungsvolle Tätigkeit mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten
- Ein großes und vielfältiges Team, bei dem jede/r seine Stärken individuell einbringen kann
- Vergütung nach den Vorgaben des TVöD SuE (Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst)

Sie haben Erfahrung in den beschriebenen Arbeitsbereichen und möchten Teil unseres Teams werden? Senden Sie uns bitte Ihre Unterlagen bis zum 15.02.2022 an die

Ortsgemeinde Lustadt
z.Hd. Frau Vollrath (Beigeordnete mit Geschäftsbereich Kita)
Obere Hauptstraße 140, 67363 Lustadt, c.vollrath@lustadt.de

Fragen zur Tätigkeit beantworten Ihnen gerne: Wienke Wellnhofer (Kitaleitung) oder Eva Weber (stellv. Kitaleitung), Telefon: 06347-2003

Samstag Hähnchentag in Bellheim vor der Post

Richard-Wagner-Str., Albert-Schweitzer-Str.
 Jeden Samstag 11.00 - 13.30 Uhr schlachtfrische gegrillte Hähnchen, Putenkeulen. Hähnchen-Schnitzel, Cordon bleu, Frikadellen und Nuggets, Pommes Frites und diverse Salate.
Auf Ihren Besuch freut sich
Mühl's Grillservice
 Tel. 0 72 72 - 56 35 • Mobil 01 70 - 9 00 63 11
 muehl-ruelzheim@t-online.de



Sammler sucht

Antiquitäten, Pelze, Münzen, Uhren und Musikinstrumente, Silber und altes Spielzeug. Zahle sehr gut und bar.
 Telefon: 0 63 72 / 6 24 34 49 oder: 0 15 77 / 3 18 42 75



CONTAINERDIENST - TRANSPORTE
 JOACHIM BRUST - 76761 RÜLZHEIM
 ☎ 0177 2504511

TREFFPUNKT VERBANDSGEMEINDE BELLHEIM

DER kompetente und innovative Partner für Ihre Energie!

			
HEIZÖL	DIESEL	HOLZPELLETS	FLASCHENGAS
Sauberer, geringerer Verbrauch, reduzierte Rußentwicklung: Mit unserem Premium-Heizöl „Ecotherm“ kommen Sie gut durch die nächste Heizperiode	Für Großabnehmer (Spezitionen, Bauunternehmen, Landwirte): Anrufen, bestellen und wir liefern zeitnah vorort an	Jetzt bestellen! Die wohlige und ökologische Wärme für Ihr Zuhause	Hallo Camper, Köche, Grillfans, Gartenhäusler: Bei uns erhalten Sie Propan-Flaschengas in verschiedenen Größen, 7 Tage die Woche

H. Ch. Sefrin GmbH Tel. 07272 9316-0
 In der Fellach 12, 76756 Bellheim www.sefrin-oil.de




Uli's Grill- & Partyservice

Fleisch, Wild, Geflügelgerichte, Spanferkel, Beilagen, Salate, Backwaren, Kalte Platten, Desserts
www.grill-party-service.de
Uli Böhm • Bellheim • Albert-Schweitzer-Str. 32
 ☎ 07272 / 1034 • (täglich 17-20 Uhr, außer Donnerstag)
 Wir liefern an allen Tagen, auch an Sonn- u. Feiertagen



Bernhard Renz
 RECHTSANWALT
 BAHNHOFSTR. 24 1/3
 67378 ZEISKAM
 TEL. +49 6347 3449710
 info@ra-renz.de
 www.renzlaw.de



Hiermit erkläre ich euch zu
(EX-)MANN & (EX-)FRAU
 Wenn es doch nur so einfach wäre! Ich berate und vertrete Sie in allen Familienangelegenheiten.

Willkommen in Ihrer Tagespflege in Rülzheim!



Kuhardter Str. 37
 76761 Rülzheim
 Telefon: 07272 919177
 tagespflege@sozialstation-ruelzheim.de



TAGESPFLEGE St. Elisabeth

Pflege- und hilfebedürftige Menschen, die zu Hause leben, wünschen sich oft mehr Abwechslung und mehr Kontakte.

Unsere Tagespflege bietet ab sofort 20 Tagesgästen einen Ort für Begegnungen und herzlicher Betreuung. Das Tagespflege-Team freut sich auf Sie und sorgt dafür, dass Sie sich von Montag bis Freitag bei uns wohlfühlen.
Wir laden Sie herzlich ein, sich an einem Schnuppertag einen ersten Eindruck von uns und unseren Angeboten zu machen.

Unser Service für Sie:

- pflegerische Rundumversorgung
- vielfältiges Aktivierungs- und Beschäftigungsprogramm
- tagesbegleitende Verpflegung – alles frisch zubereitet
- Fahrdienst

Ihre Ansprechpartnerinnen:
 Sarah Geppert
 Gaby Laudenbach

LINUS WITTICH
 Lokal informiert, Druck, Internet, Mobil.

Rufen Sie uns an!

Wir beraten Sie gerne vor Ort.

ULLMER BRÜGGEMANN
 ANZEIGENBERATUNG
 GRAFIKDESIGN
 WERBEORGANISATION
 Unsere Ideen für Ihren Erfolg ...

Tel. 06347 97208-0
 Essingen | Spanierstr. 70
 info@u-b-werbung.de

Unsere Gutscheine passen immer:

Einlösbar bei über 100 Mitgliedern in der VG Bellheim, vom Handwerker über Einzelhandel bis zum Dienstleister. Erhältlich in Bellheim bei Sparkasse, VR Bank und A&T Computer.



Jetzt Scannen und Mitglieder finden!

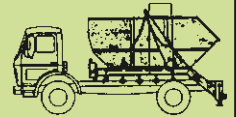


Gewerbeverband-Bellheim.de

ROHSTOFFE

Karlheinz LENHART

Ihr Ansprechpartner für Entsorgungen



Metallrecycling - Containerdienst

Entsorgung von Schrott - Metallen - Holz - Papier - Bauschutt - Gartenabfällen - Entrümpelungen - Baumfällarbeiten - Kranarbeiten und Transporte - Sonstiges auf Anfrage

Abfälle können nach Wunsch mit Kran geladen werden.

76756 Bellheim - Am Weidensatz 33
Tel./Fax: 0 72 72 / 7 42 37 od. 7 19 43
Mobil 0172 / 2707738 - E-Mail: kontakt@rohstoffe-lenhart.de

ELEKTRO SETTELMEIER

Markenprofi®



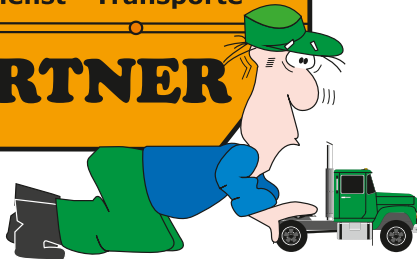
- Autorisierter Miele-Kundendienst
- Reparaturen und Verkauf von Elektrogroß- und Kleingeräten

Tel.: 07272-8614

UNSERE ÖFFNUNGSZEITEN: Mo., Di., Mi., Do und Fr. 9.00 - 12.30 Uhr
Mo., Di., Do und Fr. 14.30 - 18.00 Uhr | MITTWOCHNACHMITTAGS GESCHLOSSEN
SCHUBERTSTR. 21 • BELLHEIM • WWW.ELEKTRO-SETTELMEIER.DE

Dienstleistungsunternehmen
Containerdienst - Transporte

GÄRTNER



07272-1831
Am Wasserturm
76756 Bellheim
gaertner-bellheim.de

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Allen eine gute Zeit -

bleiben Sie gesund !



Ihre Ansprechpartner:

Norbert Ullmer

Mobil: 0170 1842290

Alexander Brüggemann

Mobil: 0170 1862290

E-Mail: info@u-b-werbung.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

AUTOHAUS
ELSNER
GMBH

SERVICEPARTNER MIT VERMITTLUNGSRECHT

76756 Bellheim
Waldstückerring 1
Tel.: 0 72 72 / 9 32 90
Fax: 0 72 72 / 93 29 90
www.auto-elsner.de



BEI UNS!



Klare Sicht. Klare Sache.

Neue Küche

zu Hersteller-Sonder-Konditionen*

In 7 Schritten zum Küchentraum.

Einfach auf unserer Webseite das Formular ausfüllen und von **Hersteller-Sonder-Konditionen** profitieren.

*Auf unseren bestmöglichen Hauspreis erhalten Sie im Rahmen der Aktion ZUSÄTZLICH einen Rabatt der Hersteller von 10% on top!

Mehr Infos auf unserer Webseite:



WIR
lieben
KÜCHEN

StrohmeierGilb
küchenWELT
BELLHEIM - LANDAU - SPEYER

Niederlassungen der (1) Einrichtungshaus StrohmeierGilb GmbH
(2) Küchenhaus StrohmeierGilb GmbH, In der Fellach 2-4, 76756 Bellheim/Pfalz

In der Fellach 2
76756 BELLHEIM¹
TEL 07272 / 700 3-48

Johannes-Kopp-Str. 11
76829 LANDAU¹
TEL 06341 / 55 86 98-0

Iggelheimer-Str. 28
67346 SPEYER²
TEL 06232 / 120 24-80